Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5986**

14. Wahlperiode 09. 05. 2001

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale (Jahresabrüstungsbericht 2000)

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 9. Mai 2001 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 10. Dezember 1986 – Drucksache 10/6681 – und vom 5. Juni 1997 – Drucksache 13/6482.

Bilanz und Perspektiven

Die Bundesregierung hat sich im vergangenen Jahr nachdrücklich dafür eingesetzt, das vorhandene Instrumentarium der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung zu stärken und so fortzuentwickeln, dass es den sich verändernden sicherheitspolitischen Herausforderungen gerecht werden kann. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung bleiben auch in Zukunft ein unverzichtbares Element kooperativer Sicherheitspolitik. Sie sind wichtige Aspekte und zugleich Instrumente der Krisenprävention, Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung. Stabilität und Sicherheit in Europa und weltweit werden auch im beginnenden 21. Jahrhundert wesentlich auf diesen Fundamenten beruhen.

Die tragenden Strukturen für Sicherheit und Stabilität in Europa konnten während des vergangenen Jahres gefestigt und ausgebaut werden. NATO, OSZE und EU spielen in diesem Kontext eine wichtige Rolle. Sie haben zur Eindämmung der Balkan-Krise nachdrücklich beigetragen. Für die Region wird auf diese Weise die Perspektive einer dauerhaft friedlichen Entwicklung geschaffen und die Grundlagen für ihre Integration in die politischen Strukturen des sich vereinigenden Europas gelegt werden. Dieser Zielsetzung ist auch der von der Bundesregierung initiierte Stabilitätspakt für Südosteuropa verpflichtet.

Die NATO trägt durch ihr andauerndes Engagement entscheidend zur Friedenssicherung im ehemaligen Jugoslawien bei, einem weiterhin schwierigen Prozess. Sie entspricht damit ihrer Aufgabe als Garant für Sicherheit und Stabilität im euro-atlantischen Raum. Dem gleichen Ziel dienten umfangreiche Aktivitäten im Rahmen der Kooperations- und Partnerschaftsräte. Besonderes Interesse galt dabei der Intensivierung des politischen Dialogs mit Russland als wichtigem Partner für Stabilität und Sicherheit auf dem europäischen Kontinent. Die NATO hat ihr Engagement für kooperative Sicherheit, Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung durch die Vorlage eines beim Washingtoner Gipfeltreffen in Auftrag gegebenen Optionenberichts im Dezember 2000 erneut unterstrichen. Auch hier stehen weitergehende Maßnahmen der Vertrauensbildung und Transparenz im Verhältnis zu Russland im Vordergrund.

Die Europäische Union ist dem Ziel eines eigenständigen militärischen und zivilen Krisenmanagements im Rahmen der Petersberg-Aufgaben durch die Beschlüsse des Europäischen Rates von Nizza wesentlich näher gekommen. Die zuvor gefassten Beschlüsse der Europäischen Räte in Köln, Helsinki und Feira zum Aufbau einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) wurden durch die Einsetzung politischer und militärischer Entscheidungsgremien konkretisiert. Die im Allgemeinen Rat unter Beteiligung der Verteidigungsminister erfolgte Assignierung von Verbänden diente dem gleichen Ziel. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterstreichen damit ihre Bereitschaft zur Übernahme größerer Verantwortung für Sicherheit und Stabilität in Europa.

Der OSZE kommt als einziger gesamteuropäischer Organisation weiterhin eine entscheidende Rolle bei Rüstungskontrolle, vorbeugender Diplomatie und dem Aufbau demokratischer Strukturen zu. Sie war im letzten Jahr in Umsetzung der Beschlüsse des Istanbuler Gipfels (November 1999) mit schwierigen Aufgabenstellungen vor allem in der Tschetschenien-Frage konfrontiert. Fortschritte gab es beim Aufbau schnell einsatzfähiger ziviler Krisenreaktionskräfte (REACT), bei der Friedenskonsolidierung im früheren Jugoslawien, hier vor allem bei der Betreuung der Wahlen im Kosovo durch die OSZE-Mission, sowie bei der Rüstungskontrolle in erster Linie bei der Bekämpfung der Kleinwaffenproliferation.

Der Blick über Europa hinaus macht deutlich, dass die Risiken der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und weit reichender militärischer Trägertechnologie im vergangenen Jahr noch gewachsen sind. Die amerikanischen Pläne zum Aufbau von Raketenabwehrsystemen sind eine Reaktion darauf. Während Präsident Clinton im September 2000 angesichts fehlgeschlagener Testflüge und erheblicher Kritik aus dem Ausland seine Pläne zum Aufbau eines limitierten nationalen Raketenabwehrsystems zurückstellte, hat der neu gewählte Präsident Bush bereits betont, dass die USA eine den Bedrohungen gewachsene Raketenabwehr aufbauen würden, die möglicherweise auch verbündete Staaten schützen könnte. Er hat Partnern und Verbündeten einen konstruktiven Dialog und enge Konsultation zu allen damit verbundenen Fragen zugesagt. In Verhandlungen mit Russland soll dessen ablehnende Haltung überwunden und der ABM-Vertrag, wenn möglich, an die neue Situation angepasst werden.

Die Bundesregierung wird im Bündnis mit den USA einen intensiven Dialog führen, der eine eingehende Bilanz der Vor- und Nachteile des Aufbaus von Raketenabwehrsystemen zum Ziel hat. Von besonderem Belang sind dabei die Auswirkungen auf die Fortsetzung der nuklearen Abrüstung und die Stärkung der nuklearen Nichtverbreitungsregime. Raketenabwehr darf nicht zu neuem Wettrüsten führen. Sie darf den Zusammenhalt in der NATO nicht gefährden und die Beziehungen zu Russland, aber auch zu anderen Staaten nicht dauerhaft erschweren. Zur Bekämpfung der Proliferation stehen politische Mittel weiter im Vordergrund; militärische Mittel allein können Frieden und Stabilität nicht dauerhaft gewährleisten.

In der Proliferationsbekämpfung hat das substanzielle Konsensdokument der 6. Konferenz zur Überprüfung des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags im Mai 2000 das nukleare Nichtverbreitungsregime wesentlich gestärkt. Alle Vertragsparteien haben zu diesem Konferenzergebnis konstruktiv beigetragen, zu dem die Kernwaffenstaaten mit einer gemeinsamen Erklärung der „uneingeschränkten“ Verpflichtung zur vollständigen nuklearen Abrüstung gleich zu Beginn der Konferenz einen wichtigen Grundstein legten. Die Europäische Union brachte einen gemeinsamem Vorschlag für praktische Schritte der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung in die Konferenz ein, der im Schlussdokument seinen Niederschlag fand und zu dem positiven Konferenzergebnis wesentlich

beitrug. Konsolidiert wurde dieser Erfolg durch die nahezu einhellige Zustimmung der Staatengemeinschaft zu einer im Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung vorgelegten Resolution der sog. „New Agenda Coalition“, die das Konferenzergebnis umfassend widerspiegelt.

Die nukleare Abrüstung verzeichnete im April vergangenen Jahres die russische Ratifikation des START II-Vertrages sowie des umfassenden Atomtestverbotsvertrages. Ferner führten die USA und Russland intensive Expertengespräche auf verschiedenen Ebenen, die sowohl der Struktur und dem Umfang eines zukünftigen START III-Vertrages als auch einer möglichen Anpassung des ABM-Vertrags an das geplante amerikanische Raketenabwehrsystem galten. Politisch zumindest waren beide Themen miteinander eng verbunden. Die Präsidenten beider Länder verständigten sich bei mehreren Treffen auf Erklärungen zu strategischen Fragen der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung, die auch das Thema wachsender Raketenbedrohung einbezogen. Russland erklärte wiederholt seine Bereitschaft zur Absenkung der strategischen Nuklearwaffen auf ca. 1 500 Systeme, d. h. deutlich unterhalb der für START III zunächst ins Auge gefassten Größenordnung von ca. 2 500 dislozierten Gefechtsköpfen.

Zur Bekämpfung der Raketenproliferation wurden neue, über die Exportkontrolle hinausreichende Ansätze entwickelt. Die Vereinbarung eines substanziellen Katalogs Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen (Entwurf eines Verhaltenskodexes) beim MTCR-Plenum in Helsinki, über den ein offener Dialog auch mit so genannten „kritischen Staaten“ aufgenommen werden soll, war dazu ein wichtiger Schritt.

Die Bemühungen zur umfassenden Implementierung des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) und – besonders wichtig – zur Verhandlung eines Verifikationsergänzungsprotokolls zum Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ) wurden im vergangenen Jahr weitergeführt und sollen, was das BWÜ-Ergänzungsprotokoll angeht, bei der Überprüfungskonferenz im Herbst 2001 abgeschlossen werden.

Im Bereich der Konfliktprävention war das Hauptthema des vergangenen Jahres die Eindämmung der weltweit unkontrolliert vagabundierenden und destabilisierenden Ströme kleiner und leichter Kriegswaffen. Eine wichtige Grundlage hierzu bleibt die bereits 1998 beschlossene Gemeinsame Aktion der Europäischen Union. Darauf aufbauend hat die OSZE ein ausführliches Dokument zu Kleinwaffen verabschiedet, das mit der Verpflichtung zur Zurückhaltung bei Kleinwaffenbeständen, wirksamen Exportkriterien, Transparenz- und Kooperationsverpflichtungen politische Bindungswirkung entfaltet. Wir konnten ferner unsere Position in die Vorbereitung der für Juli 2001 geplanten VN-Konferenz über kleine und leichte Kriegswaffen einbringen. Die Bemühungen zur Implementierung des Ottawa-Übereinkommens zur Ächtung der Antipersonenminen kamen auch im vergangenen Jahr gut voran. Neben dem Beitritt weiterer Staaten galt unser Hauptinteresse der Durchführung effizienter Minenräumprogramme in besonders betroffenen Weltregionen.

Auch die Entwicklungspolitik hat in den letzten Jahren verstärkt die Bedeutung von Abrüstung und Rüstungskontrolle für die nachhaltige Entwicklung in den Partnerländern erkannt. Entsprechend ist Friedenssicherung und Konfliktbewältigung zu einer auch entwicklungspolitisch wichtigen Zielsetzung geworden.

Im Blick voraus zeigt sich, dass die vertraglichen und politischen Mittel der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung auch im kommenden Jahr gefordert sein werden, ihren Beitrag für Sicherheit und Stabilität zu leisten. Dies gilt zuvorderst bei den Massenvernichtungswaffen: Der nukleare Abrüstungsprozess muss entschlossen vorangeführt, die nukleare Nichtverbreitung weiter gestärkt werden. Das rasche Inkrafttreten des Umfassenden Atomtestverbotsvertrags wäre dazu besonders wichtig. Im September 2001 treffen sich die Vertragsstaaten auf einer Konferenz mit dieser Zielsetzung in New York. Nicht weniger wichtig sind weitere Schritte zur vollständigen Implementierung des CWÜ und die Vereinbarung eines substanziellen Verifikationsprokolls zur Stärkung des BWÜ auf der im Herbst 2001 geplanten BWÜ-Überprüfungskonferenz. Letztgenanntes wird noch erhebliche politische Anstrengungen erfordern.

Die Bekämpfung der Raketenproliferation wird hoch auf der politischen Tagesordnung bleiben. Entscheidend wird es darauf ankommen, Mittel der Rüstungskontrolle für mehr Transparenz und Vertrauensbildung wirksamer ins Spiel zu bringen. Auch bilaterale politische Gespräche und Verhandlungen müssen zu diesem Zweck intensiv fortgeführt werden.

Im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle stehen die Inkraftsetzung des beim OSZE-Gipfeltreffen im November 1999 unterzeichneten Anpassungsübereinkommen zum KSE-Vertrag und die Inkraftsetzung des Open-Skies-Vertrages im Vordergrund. Russland kommt in beiden Fällen eine Schlüsselrolle zu. Der Open-Skies-Vertrag, der im Rahmen der Vertrauens- und Sicherheitsbildung weitreichendste Vertrag im Bereich der OSZE, kann nach wie vor wegen der ausstehenden Ratifizierung durch Russland nicht in Kraft treten. Im Rahmen des KSE-Vertrages bleibt Russland gefordert, seine vertraglichen Verpflichtungen, hier insbesondere die Einhaltung der Flankenobergrenzen, zu erfüllen und damit den Weg zur Ratifikation des angepassten KSE-Vertrages frei zu machen. Die KSE-Überprüfungskonferenz im Mai 2001 erhält damit eine besondere Bedeutung.

Weitere Fortschritte erhoffen wir uns auch im Bereich der kleinen und leichten Kriegswaffen durch Verabschiedung geeigneter Instrumente zur wirkungsvollen Bekämpfung der weltweit vagabundierender Waffenströme auf der im Sommer 2001 geplanten VN-Konferenz. Die weitere Ächtung der Antipersonenminen, Fortsetzung der Minenräumprogramme und wirkungsvolle Hilfe für die Minenopfer bleiben vorrangig bedeutsam.

Die neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen fordern auch zukünftig mehr und nicht weniger Rüstungskontrolle sowie vertragliche und politische Mittel der Proliferationsbekämpfung. Die Bundesregierung wird ihren Beitrag dazu leisten.

Wichtige Daten des Jahres 2000 im Überblick

19.01.	Neufassung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern
01.03.	Einrichtung des Interim-Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (IPSK) der EU
24.04.–19.05.	6. Überprüfungskonferenz in New York zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)
06.05.	Inkrafttreten des russischen START II-Ratifikationsgesetzes
01.09.	Verschiebung der NMD-Dislozierungsentscheidung durch Präsident Clinton in Rede vor der Georgetown University Washington
06.09.	Gemeinsame Erklärung des russischen und des amerikanischen Präsidenten zu „US-Russian Strategic Stability Cooperation“ anlässlich der Milleniums-VN-Generalversammlung in New York
09.–13.10.	Verabschiedung des Entwurfes eines internationalen Verhaltenskodexes gegen Proliferation von Raketentechnologie auf dem MTCR-Plenum in Helsinki
24.11.	Verabschiedung des OSZE-Dokumentes zu Kleinwaffen und leichten Kriegswaffen im FSK
08.–10.12.	Europäischer Rat in Nizza mit einer Reihe grundsätzlicher Entscheidungen zur ESVP
14.12.	Präsentation des Optionenberichtes als Ergebnis des Prüfauftrages des Washingtoner Gipfels von 1999 durch die NATO-AM in Brüssel

I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen in Europa

1. Nordatlantische Allianz (NATO)

Die zentrale Rolle der NATO für den transatlantischen Sicherheitsverbund und als integraler Bestandteil der sich neu herausbildenden, breit angelegten kooperativen Sicherheitsordnung trat auch im vergangenen Jahr deutlich hervor. Durch die Verabschiedung des neuen Strategischen Konzepts 1999 sowie durch eine Reihe von Gipfelinitiativen hatte die NATO die Voraussetzungen geschaffen, um auch in Zukunft angesichts neuer Herausforderungen ihre sicherheitspolitische Schlüsselrolle in Europa im engen Zusammenwirken mit anderen sicherheitsrelevanten Organisationen wahrnehmen zu können.

Die Atlantische Allianz bleibt alleiniger Anker der kollektiven Verteidigung ihrer Mitglieder. Gleichzeitig trug sie durch eine Vielzahl von Instrumenten zur Stärkung der Sicherheit und Stabilität des euro-atlantischen Raums wesentlich bei. Dies betrifft vor allem ihr aktives Engagement im Rahmen der verschiedenen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen sowie konkrete Beiträge zur Konfliktprävention und Krisenbewältigung. Die NATO erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen des Washingtoner Vertrages und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der VN-Charta. Sie fördert die Stärkung der europäischen Handlungsfähigkeit und die enge Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten des Bündnisses. Kooperative Sicherheit, Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung bilden weiterhin integrale Bestandteile der Bündnispolitik. Äußere Sicherheit sowie Einsatzfähigkeit in Krisenoperationen sollen mit Streitkräften in niedrigstmöglichen Umfängen gewährleistet werden.

Die Folgen des Kosovo-Konfliktes bildeten den operativen Schwerpunkt der Arbeit der NATO im gesamten Berichtszeitraum. Die Abwahl Milosevics und die Wahl des Oppositionskandidaten Kostunica zum neuen Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien am 24. September 2000, der am 23. Dezember ein überragender Wahlsieg des Oppositionsbündnisses DOS bei den Serbischen Republik-

wahlen folgte, waren die politisch folgenreichsten Ereignisse auf dem Balkan im vergangenen Jahr. Der damit eingeleitete demokratische Wandel eröffnet die Chance friedlicher und konstruktiver Lösungen der Sicherheitsprobleme der Region, wobei SFOR wie KFOR noch auf absehbare Zeit eine entscheidende Rolle bei der Friedenssicherung spielen werden.

Ende 2000 befanden sich rd. 42 000 KFOR-Soldaten (1999: 44.000) aus 39 Ländern im Einsatz, darunter rd. 5 000 Bundeswehrsoldaten (1999: 6 000). Bis Mitte März 2000 stand die KFOR unter dem Kommando des deutschen Generals Dr. Klaus Reinhardt.

Neben der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit im Kosovo standen um die Jahreswende 2000/1 das vorwiegend von Albanern bewohnte Presevo-Tal (Südserbien) und die so genannte Ground Safety Zone (Pufferzone entlang der Verwaltungsgrenze zwischen Kosovo und Serbien) im besonderen Interesse von KFOR, nachdem albanische Extremisten in der demilitarisierten Zone, in der sich nur leicht bewaffnete serbische Ortspolizei aufhalten durfte, Angriffe auf serbische Polizei und Armee verübten. Mit den Aktionen wollen die Extremisten den Anschluss des vorwiegend albanisch bewohnten Teils Südserbiens an das Kosovo erzwingen. Die Internationale Staatengemeinschaft hat diesem Ansinnen eine eindeutige Absage erteilt. Die Zunahme der bewaffneten Aktivitäten dieser Gruppen besonders zu Jahresbeginn 2001 veranlasste die NATO, Sicherheitskräften der Bundesrepublik Jugoslawien konditioniert und schrittweise wieder Operationen in der Ground Safety Zone einzuräumen. Darauf hin weiteten die extremistischen Gruppen die bewaffneten Auseinandersetzungen im März 2001 aus und trugen sie nach Nord-Makedonien hinein. Letztgenannte Vorgänge haben erhebliches destabilisierendes Potenzial, erfordern hohe Aufmerksamkeit bei allen in der Region tätigen Organisationen und sind gegenwärtig Gegenstand engster Abstimmung auch zwischen der NATO (seit dem 22. März 2001 wieder mit dem deutschen Botschafter a. D. Dr. Eiff als „Senior Civilian Representative“ in Skopje präsent) und der Regierung in Skopje.

Die Initiative zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeiten in der NATO („Defence Capabilities Initiative – DCI“), die auf dem NATO-Gipfel 1999 auf den Weg gebracht worden war, zielt darauf ab, die Fähigkeit zur Durchführung von Operationen im gesamten Aufgabenspektrum des Bündnisses aufrechtzuerhalten und die Interoperabilität zwischen den Bündnisstreitkräften zu verbessern. Die Herausforderung dabei liegt in den Anforderungen an die Allianz angesichts eines veränderten Sicherheitsumfeldes (siehe neues Strategisches Konzept) einerseits und im US-Interesse an verbesserter Lastenteilung innerhalb der NATO (Stichwort: „Kosovo lessons learned“) andererseits. DCI stellt einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der europäischen militärischen Fähigkeiten und damit zur Stärkung des europäischen Pfeilers in der Allianz dar. Die Initiative und das in Helsinki beschlossene „Headline Goal“ der EU verstärken sich gegenseitig. Das Mandat der „High Level Steering Group“ zur Koordination der Umsetzung von DCI wurde Ende 2000 bis zum NATO-Gipfel 2002 verlängert.

Nach dem NATO-Beitritt Polens, Tschechiens und Ungarns bekräftigten die Staats- und Regierungschefs der Allianz beim Gipfel in Washington (April 1999) die Offenheit des Bündnisses für neue Mitglieder („die neuen Mitglieder werden nicht die letzten sein“) und beschlossen einen Aktionsplan für Mitgliedschaft (Membership Action Plan, MAP) für die Länder, die ausdrücklich einen Beitrittswunsch geäußert hatten (Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Slowakei, Estland, Lettland, Litauen, Albanien, Mazedonien). Der MAP ist ein gegenüber der Partnerschaft für den Frieden (PfP-Partnership for peace) intensivierter Rückkoppelungs-Prozess im Format 19+1, der die Aspiranten bei ihren Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft unterstützen soll. Er bietet eine Anzahl von Aktivitäten an, unter denen die Aspiranten nach ihren Bedürfnissen auswählen können. Der MAP hat sich im Verlauf der ersten beiden Jahreszyklen als wichtige Motivation für die Aspiranten erwiesen. Er leistet einen auch von den Aspiranten anerkannten Stabilitätstransfer, indem er die Annäherung der Streitkräfte der Aspiranten an westliche Strukturen und Verfahren beschleunigt.

Partnerschaft und Zusammenarbeit wurden 2000 auf der Grundlage der auf dem NATO-Gipfel in Washington beschlossenen Vertiefung und Erweiterung fortgeführt. Der Beitritt Kroatiens (25. Mai 2000) unterstrich nicht nur die ungebrochene Attraktivität der Partnerschaft; er hatte zudem Leuchtturmwirkung für die gesamte Region („Demokratie zahlt sich aus“). Sichtbarster Erfolg von PfP war auch im Jahr 2000 die Beteiligung zahlreicher Partnerstaaten an den friedensbewahrenden Missionen auf dem westlichen Balkan. Die Beteiligungsverfahren des in Washington verabschiedeten sog. „Political Military Framework for NATO-led Peace Support Operations“ (PSO) konnten für die Partner-Streitkräfte unter dem Eindruck praktischer Erfahrung weiter ausgebaut werden. Gleiches gilt für die Washingtoner Initiativen zu einer verstärkten operationelleren Partnerschaft. Fortschritte konnten hier insbesondere bei der Identifizierung und Qualifizierung der für friedenserhaltende Maßnahmen gemeldeten Kräfte sowie bei der Koordinierung der verschiedenen militärischen Ausbildungsaktivitäten gemacht werden.

Im Rahmen des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates (EAPR) wurden die sicherheitspolitischen Konsultationen, insbesondere zu aktuellen Krisen und regionalen politischen Fragen, intensiv fortgeführt. Im Vordergrund der EAPR-Aktivitäten des Jahres 2000 standen die Erweiterung seines Handlungsbereichs auf Abrüstung (Global Humanitarian Demining, Kleinwaffen u. a.) und regionale Zusammenarbeit (Ad-hoc-Arbeitsgruppe Kaukasus, Südosteuropa). Der EAPR hat so seine Aktivitäten im Bereich der zivilen Konfliktprävention und der „post-conflict rehabilitation“ fortgeführt.

Eine stabile, belastbare und dauerhafte Sicherheitspartnerschaft mit Russland auf der Grundlage von Transparenz, Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit bleibt von großer Bedeutung für die Sicherheit in Europa. Die von Russland aus Anlass der NATO-Luftoperation gegen die Bundesrepublik Jugoslawien 1999 eingeschränkte Zusammenarbeit mit der NATO wurde während des vergangenen

Jahres über das gesamte Spektrum der NATO-Russland-Grundakte wieder aufgenommen. Russische Streitkräfte leisteten substanzielle Beiträge in den Friedensoperationen in Bosnien-Herzegowina (SFOR) und Kosovo (KFOR). Während des NATO-Russland-Rats am 15. Dezember 2000 wurde ein Briefwechsel über die Eröffnung eines NATO-Informationsbüros in Moskau unterzeichnet. Beide Seiten nahmen einen Dialog über Bedrohung durch Proliferation von Massenvernichtungswaffen auf.

Die Weiterentwicklung und Festigung der Partnerschaft der NATO mit der Ukraine auf der Grundlage der NATO-Ukraine-Charta von 1997 ist ebenso ein wesentliches Element der europäischen Sicherheit. Anfang März 2000 ratifizierte die Ukraine das Abkommen über das Truppen- statut (Status of Forces Agreement, SOFA). Dadurch werden gemeinsame Übungen im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden erleichtert. Der NATO-Ukraine-Kommission wurde am 25. Mai 2000 eine Vereinbarung über Rüstungszusammenarbeit zur Kenntnisnahme vorgelegt. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unterstützt die NATO die Anstrengungen der Ukraine bei der Reform ihrer Streitkräfte. Ukrainische Streitkräfte waren ebenfalls an der Friedensoperation im Kosovo (KFOR) beteiligt.

2. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)

Wichtigstes Projekt zur Weiterentwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU im Jahr 2000 war die Schaffung eigener militärischer Fähigkeiten der EU zu einem eigenständigen Krisenmanagement im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die Fähigkeiten der EU zum politischen Krisenmanagement sowohl mit zivilen als auch militärischen Mitteln werden damit künftig wesentlich gestärkt.

In Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates (ER) Köln und des ER Helsinki wurden zum 1. März 2000 in der EU interimistische Gremien in Ergänzung zum Politischen Komitee geschaffen, das bis dahin für alle Fragen der GASP zuständig war. Dabei handelte es sich um das Interim-Politische- und Sicherheitspolitische Komitee (IPSK), den Interim Military Body als Vorläufer eines EU-Militärausschusses und die Entsendung von Militärischen Experten in das EU-Ratssekretariat als Nukleus eines späteren EU-Militärstabes. Vorrangige Aufgabe dieser Strukturen war der Aufbau permanenter Strukturen und Verfahren der ESVP. Der ER Nizza hat die Einrichtung dieser Strukturen beschlossen. Der Allgemeine Rat hat am 22. Januar 2001 diesen Beschluss wie folgt umgesetzt:

- mit sofortiger Wirkung: Einrichtung des PSK als ständiges Gremium

  bis Ende Juni 2001: Einrichtung des EU-Militärstabes (seit 1. März 2001 Vorsitz: Generalleutnant Rainer Schuwirth [DEU]) sowie Einrichtung des EU-Militärausschusses nach Ernennung seines Vorsitzenden (der finnische General Hägglund ist durch die EU-Generalstabschefs am 26. März 2001 benannt worden).

Die konkrete Arbeitsaufnahme der ESVP legte auch die Grundlagen für den Beginn einer Zusammenarbeit zwischen EU und NATO. In vier gemeinsamen Arbeitsgruppen wurden u. a. Regelungen über die zukünftige Zusammenarbeit beider Organisationen sowie ein möglicher Rückgriff der EU auf NATO-Kapazitäten erörtert. Die EU hat zu diesen Fragen auf dem ER Nizza umfassende Positionspapiere gebilligt. Im Anschluss daran kam es am 15. Dezember erstmals zu informellen Kontakten der Außenminister von EU und NATO. Dabei konnte aufgrund türkischer Vorbehalte noch keine Einigung über die Rückgriffsmöglichkeiten der EU auf NATO-Mittel und -Fähigkeiten im Krisenfall erzielt werden.

Die EU erarbeitete detaillierte Regelungen zur Beteiligung von Drittstaaten an EU-geführten Operationen. In diesem Zusammenhang kam es 2000 zu einer Reihe von Treffen des IPSK mit Vertretern EU-assoziierter Staaten sowie europäischer NATO-Staaten, die nicht der EU angehören.

Der Allgemeine Rat stellte unter Beteiligung der Verteidigungsminister in mehreren Sitzungen entscheidende Weichen zur Schaffung einer militärischen Handlungsfähigkeit der EU. Beim ER Helsinki wurde vereinbart, bis zum Jahr 2003 die militärische Fähigkeit der EU zu schaffen, innerhalb von 60 Tagen Landstreitkräfte in Stärke von 50 000 bis 60 000 Soldaten – lageabhängig zusätzlich durch Marine- und Luftwaffenanteile unterstützt – zur Durchführung so genannter „Petersberg-Aufgaben“[1] zur Verfügung zu haben, sofern die NATO nicht als Ganzes militärisch handeln will. Auf einer Konferenz der Beitragssteller im November 2000 zeigten die EU-Mitgliedstaaten ihre Streitkräftebeiträge an, die sie der EU für militärische Krisenmanagementoperationen zur Verfügung stellen wollen. Als Ergebnis kann die EU über einen Gesamtumfang von ca. 100 000 Soldaten, 400 Kampfflugzeugen und 100 Schiffen verfügen, aus denen Streitkräfte für den Bedarf einer konkreten Operation zusammengestellt werden können. Deutschland meldete in diesem Zusammenhang ca. 30 000 Soldaten. Das Maximalkontingent des deutschen Beitrages für einen EU-geführten Einsatz wurde auf 18 000 Soldaten festgelegt. In einem Treffen mit den mit der EU assoziierten Staaten zeigten diese ebenfalls ihre Beiträge für eventuelle EU-geführte Operationen an. Diese zusätzlichen Beiträge bedeuten eine wichtige Bereicherung der EU-Fähigkeiten.

Gleichzeitig erarbeitete der im Mai 2000 eingesetzte Ausschuss zum zivilen Krisenmanagement konkrete Planziele für EU-Polizeieinsätze im Rahmen der „Petersberg Aufgaben“, die vom ER Feira verabschiedet wurden: Die EU soll bis zum Jahr 2003 in der Lage sein, bis zu 5 000 Polizisten für eine Krisenmanagementoperation bereitzustellen, davon 1 000 Polizeibeamte innerhalb von 30 Tagen. Der Ausschuss arbeitet ferner an krisenpräventiven Aufgaben wie z. B. „Rule of Law“ und bezieht dabei Instrumente der ersten und zweiten Säule ein.

[1] Humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Maßnahmen sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen

Der ER Nizza fasste die notwendigen Beschlüsse für die eigenständige Durchführung von „Petersberg-Operationen“ durch die EU selbst, die sich dazu bisher gemäß Art. 17 EU-Vertrag der WEU bedienen musste. Dabei bestand Einvernehmen, dass die verbesserten EU-Kapazitäten auch für VN- oder OSZE-geführte Operationen zur Verfügung stehen sollen.

Weiterhin beschloss der ER:

- Die Zielvorgabe, eine erste Operationsfähigkeit der ESVP Ende 2001 zu erreichen und Vereinbarungen für die Zusammenarbeit EU-NATO und die Einsetzung der permanenten Strukturen und Verfahren vorzubereiten.
- Die Überführung der operativen Funktionen der WEU im Bereich des Krisenmanagements in die EU. Das WEU-Satellitenzentrum und das Institut für Sicherheitspolitische Studien (ISS) sollen in EU-Agenturen überführt werden. Das Polizeiberatungsprojekt in Albanien (MAPE) wird in der EU weitergeführt.

3. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Die OSZE (www.osce.org) ist die nach Zahl der Teilnehmerstaaten und Aufgabenstellung umfassendste Institution der europäischen Sicherheitsarchitektur. Das ist ihre Stärke und Schwäche zugleich: Es ist schwierig, einen Konsens unter 55 Teilnehmerstaaten zu erreichen, aber wo dies gelingt, ist das Ergebnis repräsentativ und verbindlich. Der OSZE gehören alle europäischen Staaten, die USA und Kanada sowie die Staaten des Kaukasus und Zentralasiens an. Die BR Jugoslawien wurde am 27. November 2000 wieder Teilnehmerstaat, nachdem ihre Mitgliedschaft im Zuge des Balkankriegs ausgesetzt worden war. Die Rolle der OSZE als zentrales Instrument der präventiven Diplomatie, des Konfliktmanagements und der Konfliktnachsorge ist unbestritten. Sie ist derzeit mit mehr als zwanzig Missionen, Verbindungsbüros und anderen Instrumenten aktiv. Wichtigstes Thema der OSZE im Jahr 2000 war die Umsetzung der Entscheidungen des Istanbuler OSZE-Gipfels vom November 1999 („Europäische Sicherheitscharta“ und allgemeine Gipfelerklärung). Wichtig waren v. a. die Fortschritte beim Aufbau schnell einsatzfähiger ziviler Krisenreaktionskräfte („REACT: Rapid Expert Assistance and Cooperation Teams“).

Im Zentrum der politischen Aufmerksamkeit stand auch 2000 die Tätigkeit der OSZE auf dem Gebiet des früheren Jugoslawien. Die OSZE ist im Kosovo mit einer über 600 internationale Mitarbeiter starken Mission tätig, die im Rahmen der VN beim Aufbau demokratischer Institutionen, bei der Polizeiausbildung, der Förderung der Menschenrechte sowie der Entwicklung einer freien Presse Hilfestellung leistet. Insbesondere mit der Vorbereitung und Durchführung der ersten freien und demokratischen (Kommunal-) Wahlen im Kosovo hat die OSZE eine sehr beachtliche Leistung vollbracht. In Bosnien und Herzegowina leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Vereinbarungen des Dayton-Friedensabkommens in der Rüstungskontrolle, bei den Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen sowie zur Reduzierung der Streitkräfte.

Russland hatte sich beim Istanbuler OSZE Gipfel verpflichtet, seine Streitkräfte bis zum Jahresende 2002 vollständig aus Moldau abzuziehen. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung waren im Jahre 2000 erst anfängliche Fortschritte zu verzeichnen. Demgegenüber hat Russland seinen ebenfalls in Istanbul vereinbarten Teilabzug aus Georgien zum 31.Dezember 2000 fristgerecht erfüllt; darüber hinaus hat Russland bis Mitte 2001 zwei Militärbasen in Georgien zu schließen. Hingegen konnte die OSZE-Unterstützungsgruppe noch immer nicht aus Moskau nach Tschetschenien zurückkehren. Es waren vor allem das ungelöste Tschetschenienproblem, das den Ministerrat der OSZE Ende November 2000 an der Verabschiedung einer gemeinsamen Erklärung hinderte. Dennoch wird auch von Russland nicht grundsätzlich infrage gestellt, dass die OSZE noch eine umfangreiche Agenda vor sich hat, die es abzuarbeiten gilt.

Durch die Tätigkeit des OSZE-Beauftragten für die Medienfreiheit wurde auch 2000 die Bedeutung der Pressefreiheit als unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit hervorgehoben. Thematisch hat der Beauftragte die Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Fragen des Schutzes von Journalisten in bewaffneten Konflikten und des Missbrauchs von Verleumdungsklagen gelenkt. Regional im Vordergrund standen die Beschränkungen der Pressefreiheit in der BRJ und weiterhin erforderliche Verbesserungen der Medienfreiheit in Zentralasien sowie in Russland, Weißrussland und der Ukraine.

Einen besonderen Schwerpunkt hat die OSZE 2000 in Zentralasien gesetzt. Auf der Grundlage eines Strategiepapiers, das der frühere erste Generalsekretär der OSZE, Dr. Wilhelm Höynck, im Juli 1999 im Auftrag des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE über die Region vorgelegt hatte, stand neben einer Intensivierung der Beziehungen zwischen OSZE und Zentralasien vor allem eine bessere Zusammenarbeit der Länder in der Region selbst im Vordergrund (Verbesserung der Wirtschaftsbeziehungen, grenzüberschreitende Wassernutzung und Umweltschutz sowie gemeinsame Initiativen gegen illegalen Drogen- und Waffenhandel). In diese Arbeit sollen auch die mittlerweile in allen fünf Ländern der Region befindlichen OSZE-Missionen und -Büros einbezogen werden.

Deutschland gehörte auch 2000 zu den größten Beitragszahlern der OSZE und hat neben seinem Pflichtbeitrag in Höhe von rd. 43,5 Mio. DM, weitere 8,5 Mio. DM für freiwillige Leistungen sowie die Entsendung von Personal in OSZE-Missionen aufgewendet. Damit trägt Deutschland mit rd. 10 % zum Haushalt und zum Personal der OSZE bei. Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt rd. 100 Deutsche bei der OSZE tätig, die z.T. schon einen der seit Juli 1999 vom Auswärtigen Amt durchgeführten Vorbereitungskurse für einen Einsatz in internationalen Friedensmissionen absolviert haben.

4. Stabilitätspakt für Südosteuropa

Im Rahmen des „Stabilitätspakts für Südosteuropa“ (www.stabilitypact.org) hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum wichtige Beiträge zur Stärkung der kooperativen Sicherheit und der Vertrauensbildung in der Region geleistet. Der Pakt misst dem Rüstungskontroll- und VSBM-Ansatz des Dayton-Abkommens eine wesentliche Rolle bei der mittelfristigen Stabilisierung der Region zu. Sein „Arbeitstisch Sicherheit“ ist beauftragt, die fortgesetzte Implementierung des Abrüstungsabkommens nach Artikel IV (Dayton, Annex 1B) und den zügigen Fortgang der Artikel V-Verhandlungen zur regionalen Stabilisierung (s. u.: Kapitel II.3.) zu unterstützen.

Die Bundesregierung fördert Rüstungskontrolle, Vertrauensbildung und regionale Sicherheit in Südosteuropa im Rahmen des Stabilitätspakts seit 2000 durch verschiedene konkrete Initiativen:

- Im Juli 2000 stellte die Bundesregierung bei einer Koordinierungskonferenz in Berlin unter Teilnahme fast aller SOE- und KG-Staaten das deutsch-kroatische Projekt eines regionalen Rüstungskontrollzentrums (RACVIAC – „Regionales Zentrum zur Unterstützung bei der Verifikation und Implementierung der Rüstungskontrolle“ – www.racviac.org) vor, das am 20. Oktober 2000 in Zagreb eröffnet wurde und ein erstes Seminar zur Vertrauensbildung in SOE durchführte. Es soll SOE-Experten zur verbesserten Implementierung und Verifikation von Maßnahmen der Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung befähigen. In seinem Stab wirkten Ende 2000 bereits Vertreter von zwölf Staaten mit. Die Teilnahme der BR Jugoslawien wurde Ende 2000 eingeleitet.
- In Albanien leitete die Bundesregierung im November ein Projekt zur Vernichtung überschüssiger Kleinwaffen ein. Das Projekt hat inzwischen in vier Monaten insgesamt 40 000 militärischen Kleinwaffen mithilfe deutscher Experten aus dem ZVBw vernichtet, ein albanisches Expertenteam ausgebildet und umfangreiche Material- und Ausstattungshilfe geleistet. Es setzt ein Memorandum vom 7. September 2000 um, in welchem sich die albanische Regierung zur effektiven Vernichtung überschüssiger Kleinwaffen verpflichtet hat, und Deutschland, die USA und Norwegen entsprechende Unterstützung in Aussicht gestellt haben.
- Ein Projekt zur Unterstützung Albaniens bei der Entsorgung alter, z. T. gefährlicher Munitionsbestände (143 000 t an ca. 93 Lagerorten) wurde 2000 durch Erstellung einer Studie im Zusammenwirken mit der albanischen Regierung und internationalen Experten auf den Weg gebracht. Die Entscheidung über mögliche weitere Maßnahmen (Einrichtung eines Fachlabors sowie Beschaffung einer mobilen Vernichtungsanlage) soll im Frühjahr 2001 erfolgen.
- Im Bereich der humanitären Minenräumung initiierte die Bundesregierung im Rahmen des Stabilitätspakts zusätzliche Hilfsprojekte in Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Kosovo.
- Durch Zusammenarbeit bei der Polizeiausbildung und Gewährung polizeilicher Ausstattungshilfe in Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Albanien trug die Bundesregierung im Rahmen des Stabilitätspakts auch zur Verbesserung der inneren Sicherheit und zur Stärkung des Grenzschutzes in diesen Ländern sowie zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus in der Region bei.
- Im November 2000 führte die Bundesregierung mit Unterstützung der Bundesakademie für Sicherheitspolitik im Rahmen des Stabilitätspakts in Berlin ein einwöchiges Seminar zu Stand und Perspektiven der „Demokratischen Kontrolle von Streitkräften“ durch, an dem sich hochrangige Vertreter der SOE-Staaten aus Politik, Militär, Wissenschaft und Medien beteiligten. Weitere Seminare zu diesem Thema sind für 2001 in der Region vorgesehen.

II. Konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung im OSZE-Raum

1. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa

Mit dem angepassten KSE-Vertrag, der am Rande des OSZE-Gipfels in Istanbul am 19. November 1999 unterzeichnet wurde, wurde im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle ein entscheidender Durchbruch erzielt. Damit konnte der KSE-Vertrag vom 19.November 1990 (www.jura.uni-sb.de) der politischen Situation in Europa angepasst und in seiner Funktion als Eckstein der europäischen Sicherheit weiter ausgebaut werden. Der ursprüngliche Zweck des KSE-Vertrages, die Fähigkeit zur Auslösung von Überraschungsangriffen und zur Einleitung groß angelegter Offensivhandlungen in Europa zu beseitigen, ist erreicht worden.

Mit der Anpassung wird das weitergehende Ziel verfolgt, destabilisierende Streitkräftekonzentrationen zukünftig im gesamten Vertragsgebiet zu verhindern. In dieser Zielsetzung werden ein abgestimmtes Regelwerk von neuen Begrenzungen im Rahmen von territorialen und nationalen Obergrenzen (Anl. Tabelle 2) für vertragsbegrenzte Waffen (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber) sowie ein erweitertes Verifikationsregime die Stabilität im Bereich der konventionellen Streitkräfte weiter erhöhen.

Parallel zur Anpassung des KSE-Vertrages wurde die „Schlussakte der Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa“ angenommen. Sie enthält sowohl Verpflichtungserklärungen einzelner Vertragsstaaten zur weiteren Absenkung bzw. zur Nichterhöhung ihrer territorialen Obergrenzen als auch Vereinbarungen zur Regelung zwischenstaatlicher Probleme, die vom KSE-Vertrag nicht erfasst werden, wie Vereinbarungen zum Abzug russischer Truppen aus Georgien und Moldau.

Zudem ermöglicht es der angepasste KSE-Vertrag allen OSZE-Staaten im geographischen Raum zwischen Atlantik und Ural, die noch nicht KSE-Vertragsstaaten sind, dem Vertrag beizutreten. Damit kann sich das neue Netzwerk einer deutlich erhöhten Stabilität im Bereich konventioneller Waffen erstmals über ganz Europa legen.

Der angepasste KSE-Vertrag konnte im Jahr 2000 nicht in Kraft treten, da die Bedingungen für die Ratifikation unverändert nicht gegeben waren. Die westlichen Staats- und Regierungschefs hatten bereits anlässlich der Unterzeichnung des KSE-Änderungsvertrags klargestellt, dass eine Ratifizierung nur ins Auge gefasst werden kann, wenn die Russische Föderation die neu vereinbarten Flankenobergrenzen einhält. Dies bleibt die Kernforderung an RUS auch im Jahr 2001. Gleichzeitig besteht die Erwartung, dass, nachdem RUS bis zum Ende des Jahres 2000 Teile seiner Truppen zeitgerecht aus Georgien abgezogen hat, der weitere Reduzierungsprozess aus Georgien und Moldau in gleicher Weise fortgesetzt wird.

Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) ist als zuständige militärische Dienststelle für Aufgaben der Implementierung von Rüstungskontrollabkommen beauftragt, durch detaillierte Auswertung von Informationsaustauschen, Einzelnotifikationen und anderer einschlägiger Informationen sowie durch gezielte Inspektionen die Umsetzung und das Maß der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen laufend zu verfolgen und über Ergebnisse national und im NATO-Rahmen zu berichten. Die für diese Aufgabenstellung eingesetzten Kräfte und Mittel sind unverändert angemessen und auch künftig unverzichtbar.

Zur gezielten Verifikation gemeldeter Daten wurden durch das ZVBw im Berichtszeitraum insgesamt 13 KSE-Inspektionen in militärischen Einrichtungen anderer Vertragsstaaten durchgeführt (vgl. Anhang, Tabelle 3). Die Durchführung solcher Inspektionen erfolgt inzwischen routinemäßig auch in multinationaler Zusammensetzung der Inspektionsgruppen. So waren insgesamt 37 Inspektoren der Bündnispartner wie auch der Kooperationspartner bei deutschen Inspektionen beteiligt. Im Gegenzug waren 46 deutsche Inspektoren in ausländischen Inspektionsgruppen eingesetzt. Bei den im Berichtszeitraum erfolgten 20 Inspektionen bei deutschen Truppenteilen konnte wiederum der Nachweis der vertragskonformen Umsetzung der Verpflichtungen erbracht werden.

Die Auswertung der Informationsaustausche und Notifikationen zeigt erneut, dass die Mehrzahl der Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen zur Vorlage der geforderten Datenwerke und Einzelinformationen vollständig und abkommenskonform erfüllt. Festzustellen ist, dass noch immer nicht alle Vertragsstaaten ihre Reduzierungsverpflichtungen erfüllt haben. Die bis zum Jahr 2000 durch Russland im Zusammenhang mit dem KSE-Vertrag vorzunehmenden Reduzierungsmaßnahmen der Waffenbestände ostwärts des Urals konnten im Wesentlichen abgeschlossen werden

Herausragende Bedeutung kommt der zentralen Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Einhaltung ihrer Anteilshöchstgrenzen (vgl. Anhang, Tabelle 4) in den fünf begrenzten Waffenkategorien zu. Unverändert besteht hier das Problem der Überschreitung der für Russland geltenden regionalen Begrenzungen in der Flanke im Zusammenhang mit dem Tschetschenienkonflikt. Im Vergleich zum letzten halbjährlichen Informationsaustausch vom 1. Juli 2000 ist jedoch eine positive Entwicklung erkennbar, da die zum 1. Januar 2001 in der Region gemeldeten Bestände in allen Waffenkategorien unter den zuletzt gemeldeten Umfängen liegen (vgl. Anhang, Tabelle 5). Zur Umsetzung der während des OSZE-Gipfeltreffens in Istanbul getroffenen zusätzlichen Vereinbarungen zum Abzug russischer Streitkräfte aus Moldau und Georgien wurden wirksame Maßnahmen getroffen, mit denen erreicht wurde, dass die bis Ende 2000 befristete erste Phase des Abzugs aus Georgien innerhalb des Zeitplans abgeschlossen werden konnte. Insgesamt ist der bisherige Verlauf der Programme ermutigend. Die durch die russische Regierung erklärte Zurückhaltungsverpflichtung für die Stationierung von konventionellen Waffen und Ausrüstungen im Gebiet Kaliningrad, im Oblast Pskov und im Militärbezirk Leningrad wurde bei Dislozierungsänderungen der russischen Streitkräfte im Wesentlichen beachtet.

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum die bewährten bilateralen Maßnahmen zur gezielten Unterstützung der Implementierung durch andere Vertragsstaaten fortgesetzt. Ebenso wurden die mit den Bündnispartnern koordinierten Maßnahmen des NATO-Verifikationskoordinierungsausschusses – Zusammenarbeit in der KSE-Datenverarbeitung, KSE-Seminare, Lehrgänge an der NATO-Schule SHAPE Oberammergau – fortgeführt. Zur Vorbereitung auf die Implementierung des angepassten KSE-Vertrags vom November 1999 wurde durch das ZVBw ein mehrtägiges Seminar für Verifikationsexperten der Bündnis- und Kooperationspartner erfolgreich durchgeführt.

2. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Das vom KSZE-Gipfel in Helsinki 1992 eingesetzte OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) hat sich auch 2000 als wichtiges Dialog- und Verhandlungsforum für OSZE-weite und regionale Rüstungskontrollvereinbarungen erwiesen. Grundlage seiner Tätigkeit ist der 1996 auf dem OSZE-Gipfel in Lissabon verabschiedete Rahmen für Rüstungskontrolle, in dem Prinzipien, Ziele und Methoden der OSZE-Rüstungskontrolle festgeschrieben sind. Die ebenfalls in Lissabon beschlossene Agenda des

FSK gab der Arbeit des Forums neue Impulse und förderte die Diskussion im FSK in den Bereichen

– Verbesserung der Implementierung bestehender Rüstungskontrollabkommen,

– Vernetzung bestehender Rüstungskontrollabkommen,

– Verbesseryung der Anwendung des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit,

– Weiterentwicklung und Prüfung neuer, über das Wiener Dokument hinausgehender Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen (VSBM),

– Förderung der Diskussion regionaler Sicherheits- und Vertrauensbildung,

– Unterstützung von regionalen Initiativen im Bereich der regionalen Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung außerhalb des OSZE-Raums, z.B. im südlichen Mittelmeerraum.

Die Prioritäten der FSK-Arbeit lagen 2000 in

– der Erarbeitung eines OSZE Dokuments über Kleine und Leichte Waffen (verabschiedet in der 308. Plenarsitzung des FSK am 24. November 2000),

– der Verbesserung der Implementierung des WD 99 im Lichte neuer sicherheits- und militärpolitischer Veränderungen und Herausforderungen,

– der Stärkung regionaler und bilateraler Vertrauensbildender Maßnahmen,

– der Vorbereitung der Modernisierung des OSZE-Kommunikationsnetzes,

– der Stärkung der Rolle des FSK im OSZE-System.

Wiener Dokument 1999

Das Wiener Dokument hat seit 1992 wesentlich zu militärischer Transparenz und Berechenbarkeit in Europa beigetragen. Auch das 1999 weiterentwickelte Wiener Dokument (WD 99) über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) erwies sich im ersten Implementierungsjahr erneut als die umfassendste, im OSZE-Raum gültige Vereinbarung zur Regelung militärischer Aspekte der Sicherheit.

Die wachsende aktive Beteiligung von immer mehr Teilnehmerstaaten an der Umsetzung des WD 99 unterstreicht seine weiter zunehmende Bedeutung. Gerade im Hinblick auf regionale Sicherheitsfragen zeigt sich, dass die Wirkungsmöglichkeiten dieses Abkommens mehr und mehr erkannt und die Instrumente zur Steigerung der Transparenz und Stabilität in Bezug auf militärische Strukturen, Planungen und Aktivitäten verstärkt genutzt werden.

Zudem hat das neu in das WD 99 aufgenommene Kapitel über regionale VSBM der Bewältigung regionaler Sicherheitsrisiken neue Impulse verliehen. So hat sich sowohl das Spektrum bi- und multilateraler Abkommen und Vereinbarungen vergrößert als auch die Anzahl der auf deren Grundlage durchgeführten regionalen VSBM erhöht.

Die detaillierten Bestimmungen des WD 99 hinsichtlich des Austausches von Informationen über die Streitkräfte, über die Verteidigungsplanung – einschließlich der Haushaltsplanung – sowie die für die Durchführung von Verifikationsmaßnahmen geltenden Bestimmungen wurden in aller Regel eingehalten. Auch bei gewissen fortbestehenden Defiziten ist das Bemühen um Einhaltung der Informationsverpflichtungen erkennbar. Diese Bewertung gilt auch für Besuche von Flugplätzen, militärischen Einrichtungen und die Vorstellung neuer Hauptwaffensysteme (vgl. Anhang, Tabelle 6) sowie für die Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten (vgl. Anhang, Tabelle 7).

Der Implementierungsstand des WD 99 wurde während des jährlichen Treffens zur Beurteilung der Durchführung des WD 99 (AIAM 2000) vom 28. Februar bis 1. März 2000 in Wien erörtert. Aus der Diskussion bleiben als wesentliche Bereiche, bei denen das WD in seiner jetzigen Form keine ausreichenden Regelungen vorsieht, die Anwendung von VSBM in Krisensituationen sowie eine Entzerrung der Implementierungsaktivitäten vom Jahresbeginn hin zu einer ausgewogenen Verteilung über das ganze Jahr festzuhalten. Verstärkte Koordinierungsbemühungen haben sich bereits jetzt in dem weiterhin gestiegenen Anteil der bi- und multinational durchgeführten Verifikationsmaßnahmen niedergeschlagen.

Die Inspektionen und Überprüfungen (vgl. Anhang, Tabelle 8), die von deutscher Seite durch das ZVBw durchgeführt wurden, bestätigen auch im Berichtsjahr im Wesentlichen die Erfüllung der Bestimmungen aus dem WD 99. Die mit deutscher Beteiligung durchgeführten Verifikationsmaßnahmen verliefen vertragskonform. Dabei machte unsere Implementierungspraxis, die im Rahmen der bestehenden Regelungen größtmögliche Offenheit und Transparenz anstrebt, zunehmend Schule.

Die Bundesrepublik Deutschland war auch im Jahr 2000 bestrebt, im Rahmen des WD 99 einen Beitrag zur Vertrauens- und Sicherheitsbildung durch gezielte Maßnahmen in Zentralasien und im Kaukasus zu leisten. Bei entsprechenden WD-Maßnahmen ist den deutschen Inspektionsgruppen durch Kirgistan, Usbekistan und Georgien auch in sicherheitspolitisch sensitiven Regionen ein hohes Maß an Offenheit und Vertrauen entgegengebracht worden.

Bereits auf der Überprüfungskonferenz 2000 wurde deutlich, dass das Hauptaugenmerk der WD-Implementierung im Berichtszeitraum auf der Schaffung der im Rahmen der Tschetschenienkrise von Präsident Putin bereits am 1. November 1999 zugesicherten zusätzlichen Transparenz im Militärbezirk Nordkaukasus liegen würde. Dieser Verpflichtung kam die Russische Föderation zwar insofern nach, als der Bundesrepublik Deutschland vom 24. bis 25. Februar 2000 eine zusätzliche Inspektion im Gebiet westlich Tschetscheniens genehmigt wurde. Tatsächlich aber wurde der Inspektionsgruppe der Zugang zu mehr als 50 % der Gesamtfläche des bezeichneten Gebiets verwehrt. Als Begründung wurden Sicherheitsprobleme angeführt. Da Transparenz bezüglich der im Rahmen der

Tschetschenienkrise stattfindenden militärischen Aktivität nur im nicht zugänglich gemachten Teil des bezeichneten Gebiets hätte erzielt werden können, konnte das rüstungskontrollpolitische Ziel der Inspektion nicht erreicht werden.

Daneben lud die Russische Föderation vom 20. bis 21. Juni 2000 eine begrenzte Anzahl von Teilnehmerstaaten zu einer Beobachtung und Einweisung vor Ort über die im Rahmen der Tschetschenienkrise stattfindenden militärischen Operationen ein. Diese Maßnahme stellte angesichts der Sicherheitslage in Tschetschenien zwar eine anerkennenswerte Geste der Russischen Föderation dar, erfüllte jedoch nicht die Kriterien der nach Kapitel VI des WD 99 vorgeschriebenen Einladung zu einer Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten. Damit bleibt die Russische Föderation auch im Jahr 2001 aufgefordert, Transparenz zu der nach wie vor andauernden militärischen Aktivität im Nordkaukasus zu schaffen und ihren rüstungskontrollpolitischen Verpflichtungen in dieser Hinsicht nachzukommen.

Über das OSZE-Kommunikationsnetz konnten auch im Berichtsjahr zuverlässig Notifikationen zwischen den Teilnehmerstaaten übermittelt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Jahre 2000 die WD-Implementierung anderer Teilnehmerstaaten durch Beratung und organisatorische oder technische Unterstützung wirksam gefördert.

Auf der Grundlage des NATO-Kooperationsprogramms „Partnerschaft für den Frieden“ wurde im Berichtsjahr erneut eine Vielzahl bilateraler militärischer Kontakte der im WD 99 enthaltenen Kategorien durchgeführt. Die Form der Zusammenarbeit, die inzwischen Routinecharakter besitzt, hat einen wesentlichen Beitrag zur Festigung der Beziehungen und zur Vertrauens- und Sicherheitsbildung geleistet.

Ein Ziel deutscher Sicherheitspolitik bleibt es, im Rahmen des WD 99 durch Ausgestaltung der militärischen Beziehungen zu anderen Ländern gegenseitiges Vertrauen zu schaffen, aus dem ein stabiles Miteinander erwachsen kann. Kooperation und Integration im militärischen Bereich sind deshalb wichtige Bestandteile des politischen Grundkonzeptes der Bundesregierung zur Förderung von Sicherheit und Stabilität in Europa und darüber hinaus.

OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft. In ihm haben sich die OSZE-Teilnehmerstaaten zum ersten Mal auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und nach außen, insbesondere für die demokratische Kontrolle von Streitkräften, verpflichtet. Die deutschen Erfahrungen bei der Integration von Streitkräften in die Gesellschaft (Prinzipien der Inneren Führung und des Staatsbürgers in Uniform) finden auch weiterhin hohe Beachtung.

Bei der Beurteilung der russischen Militäraktion in Tschetschenien spielt der OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten eine wichtige Rolle. Russland kann sich hier nicht mit dem Hinweis auf innere Angelegenheiten entziehen. Es muss seine Aktionen in Tschetschenien vielmehr an seinen Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex, insbesondere an den Artikeln 19[2] und 36[3] messen lassen. Russland ist in der OSZE wiederholt von der EU und anderen Teilnehmerstaaten nachdrücklich aufgefordert worden, diese Bestimmungen zu respektieren.

OSZE-Prinzipien zur Regelung des Tranfers konventioneller Waffen

In dem Beschluss des FSK vom 25. November 1993 haben die OSZE-Staaten Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen festgelegt, die zur Transparenz und Zurückhaltung verpflichten. Entsprechend dieser Vereinbarung führten sie 2000 zum fünften Mal einen Informationsaustausch durch. Dieser wird jährlich zum 30. Juni auf der Grundlage eines vom FSK entwickelten Fragenkatalogs erstellt. Die zu übermittelnden Informationen beziehen sich auf die jeweilige nationale Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiet der Kontrolle und Beschränkung der Ausfuhren konventioneller Waffen und Rüstungsgüter. Die Prinzipien sollen darauf hinwirken, bei der Prüfung geplanter Rüstungsausfuhren die politische, wirtschaftliche und soziale Lage im Empfangsstaat und in der umgebenden Region zu berücksichtigen. Sind dort Menschenrechtsverletzungen bekannt, droht eine missbräuchliche Anwendung oder sind destabilisierende oder gar konfliktverschärfende Auswirkungen zu erwarten, sollen Transfers konventioneller Waffen vermieden werden. Zu diesem Zweck haben die OSZE-Staaten ferner vereinbart, nationale Kontrollmechanismen zu verschärfen und einen intensiveren Dialog über die hierzu gehörenden Fragen zu führen. Deutschland hat am 19. Januar 2000 die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ neu gefasst.

3. Vertrauensbildung, Rüstungskontrolle und Abrüstung im ehemaligen Jugoslawien

Mit dem Beitritt der BR Jugoslawien zur OSZE und der Übernahme deren rüstungskontrollpolitischen Acquis (Wiener Dokument 99, OSZE-Verhaltenskodex u. a.) erhielt der Ansatz regionaler Rüstungskontrolle gem. Dayton-Annex 1B zur Regionalen Stabilisierung Ende

[2] verpflichtet die OSZE-Teilnehmerstaaten „im Falle eines bewaffneten Konflikts sich zu bemühen, die tatsächliche Einstellung der Feindseligkeiten zu erleichtern und Bedingungen zu schaffen, die eine politische Lösung des Konflikts begünstigen. Sie werden zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen zusammenarbeiten, um das Leid der Zivilbevölkerung zu lindern, indem sie unter anderem die Bewegungsmöglichkeiten von Personen und Ressourcen, die solchen Aufgaben zugeordnet sind, erleichtern“.

[3] bei Einsatz von Gewalt zur Einhaltung der inneren Sicherheit darf diese nicht unverhältnismäßig sein und „die Streitkräfte haben gebührend dafür Sorge zu tragen, Schädigungen von Zivilpersonen oder von deren Hab und Gut zu vermeiden“.

2000 eine verbesserte Grundlage. Ziel bleibt die Reduzierung und Einbindung der militärischen Potenziale in der Region in dem Maße, wie sie als Mittel gewaltsamer Konfliktaustragung ausscheiden (strukturelle Nichtangriffsfähigkeit). Die Bundesregierung unterstützt die Umsetzung des Dayton-Abkommens u. a. durch die Bereitstellung von Experten bei Inspektionsteams sowie bei der OSZE selbst.

Die bewährten rüstungskontrollpolitischen Instrumente von Dayton (Annex 1B zur „Regionalen Stabilisierung“) sind auch nach den Veränderungen in Belgrad aktuell und unverzichtbar.

Vertrauensbildung innerhalb Bosnien-Herzegowinas

Das Artikel II-Abkommen über Vertrauensbildung in Bosnien und Herzegowina vom 26. Januar 1996 weist der OSZE eine führende Rolle bei der Verifikation und der Streitvermittlung zu. Die bisher erfolgreiche Umsetzung dieses Abkommens hat erheblich zu Vertrauensbildung und Transparenz unter den ehemaligen Konfliktparteien in Bosnien und Herzegowina beigetragen.

Abrüstung im Verhältnis BR Jugoslawien – Kroatien – Bosnien-Herzegowina – Föderation/Republika Srpska)

Das Artikel IV-Abkommen über Waffen- und Personalbegrenzungen vom 14. Juni 1996 wurde weiterhin erfolgreich umgesetzt. Seine wichtigsten Bestimmungen sind:

- Festschreibung von Höchstgrenzen für die fünf Waffenkategorien des KSE-Vertrages in den Dayton-Relationen 5:2:2 (2:1),
- einseitig erklärte Höchstgrenzen für militärisches Personal,
- ein umfassender Informationsaustausch,
- ein strenges Verifikationsregime,
- Beteiligung des Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes und von Drittstaaten bei der Implementierung,
- zwei relativ kurze Reduzierungsphasen: bis Ende Dezember 1996 bzw. bis Ende Oktober 1997.

Bisher haben die Parteien des Art. IV-Abkommens vereinbarungsgemäß insgesamt ca. 7 000 Waffensysteme reduziert. Rund 2 650 der zu reduzierenden Waffensysteme wurden mit deutscher bzw. deutsch-französischer Unterstützung vernichtet. Zuletzt vernichteten die bosnischen Vertragsparteien im Juni 2000 mit gemeinsamer deutsch-französischer Unterstützung insgesamt etwa 150 Waffensysteme. Die Entsendung deutscher Datenexperten nach Sarajewo erleichterte den bosnischen Parteien die Erstellung ihres Datenaustauschs.

Verhandlungsprozess nach Artikel V

Die Verhandlungen zur Schaffung „eines regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien“, auch „Artikel V-Verhandlungen“ genannt, haben zum Ziel, die Abkommen gemäß Artikeln II und IV in einem größeren regionalen Kontext zu konsolidieren.

Ihr Beginn wurde bei einer Konferenz im Dezember 1997 auf dem Petersberg auf maßgebliche Initiative der Bundesregierung hin beschlossen. Das Ende 1998 von den 20 Teilnehmerstaaten vereinbarte Verhandlungsmandat sieht die Entwicklung regionaler Maßnahmen in den Bereichen Vertrauens- und Sicherheitsbildung sowie Rüstungskontrolle für Südosteuropa vor.

Die Artikel V-Verhandlungen bieten nach den demokratischen Veränderungen in Belgrad die Chance, die BR Jugoslawien im Rahmen des Dayton-Rüstungskontrollprozesses in die Verantwortung der künftigen Sicherheitsarchitektur Südosteuropas einzubinden.

Ein substanzielles „Regional Arms Control Agreement“ gemäß Artikel V mit möglichen Vereinbarungen zu

- bi- und multinationalen VSBM (z. B. Zusammenarbeit in Grenzbezirken, regionales Luftbeobachtungsregime),
- Transparenz und Begrenzung der Militärausgaben und der militärischen Potenziale in SOE, einschließlich der paramilitärischen Kräfte (Truppen der inneren Sicherheit u. a.),
- effektive demokratische Kontrolle von Streitkräften sowie paramilitärischen Kräften im Einklang mit dem OSZE-Verhaltenskodex,
- Informationsaustausch zu Streitkräften und paramilitärischen Kräften, bei effizienter Verifikation

soll bis spätestens Herbst 2001 abgeschlossen werden. Der OSZE-Ministerrat hat dieses Zieldatum in seiner „Erklärung zur Rolle der OSZE in Südosteuropa“ vom 28. November 2000 bestätigt.

4. Vertrag über den Offenen Himmel („Open Skies“)

Der am 24. März 1992 unterzeichnete Vertrag über den Offenen Himmel gestattet im Vertragsgebiet die gegenseitige Beobachtung der Territorien aus der Luft. Die Ukraine hat den Vertrag am 2. März 2000 ratifiziert, sodass für das Inkrafttreten des Vertrages nunmehr lediglich die Ratifizierung durch die Staatengruppe Russland/Weißrussland erfolgen muss (zum Vertragsstatus siehe Tabelle 9 im Anhang). Obwohl der Vertrag bisher nicht in Kraft getreten ist, sind im Jahr 2000 wie in den Vorjahren bi- und multilaterale Testbeobachtungsflüge, auch mit deutscher Beteiligung, durchgeführt worden. Deutschland hat hierzu 8 Flüge über 6 Staaten durchgeführt. Besonders eng war hier die Zusammenarbeit mit Russland im Rahmen der vorläufigen Anwendung des Vertrages. Auf Einladung der deutschen und britischen Regierung nahmen Abgeordnete der Duma im Mai 2000 an einer Testbeobachtungsmission Russlands über den WEU-Staaten Deutschland, Benelux und Großbritannien teil. Im Rahmen des Vertrages fand im August auf deutsche Einladung hin ein internationaler Workshop zur Frage der Zertifizierung von Luftfahrzeugen für den Vertrag über den Offenen Himmel auf dem Fliegerhorst Füstenfeldbruck statt, an dem sich 23 Nationen mit 5 Luftfahrzeugen beteiligten.

III. Kontrolle von Kleinwaffen und Weiterentwicklung des Humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten

1. Kontrolle von Kleinwaffen

Kleinwaffen und leichte Kriegswaffen („small arms and light weapons“) unterliegen bislang keiner wirksamen Rüstungskontrolle. In den zahlreichen internen und externen Konflikten der letzten Jahrzehnte, insbesondere im ehemaligen Jugoslawien, in Afrika und Mittel- und Südamerika wurden weit mehr Menschen durch Kleinwaffen als durch Waffen anderer Kategorien getötet. Von den geschätzt über 500 Mio. weltweit existierenden Kleinwaffen zirkulieren ca. 100 Mio. unkontrolliert und außerhalb staatlichen Zugriffs. Sie sind vergleichsweise leicht zu produzieren und zu erwerben, einfach zu handhaben, sehr haltbar und dennoch hochwirksam.

Die 54. VN-Generalversammlung hat im Dezember 1999 in der von der Bundesregierung miteingebrachten Resolution 54/L 42 entschieden, eine internationale Staatenkonferenz zum illegalen Handel mit Kleinwaffen in allen seinen Aspekten einzuberufen. Die Konferenz wird auf Beschluss der 55. VN-GV vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York stattfinden. Im Hinblick auf diese Konferenz strebt die Bundesregierung die Entwicklung und Durchsetzung operativer praktischer Schritte und internationaler Instrumente an, die zur Lösung des weltweiten Kleinwaffenproblems beitragen. Sie hat zu diesem Zweck die Initiative zu einer Gemeinsamen Aktion der EU ergriffen, die am 17. Dezember 1998 vom Rat der EU beschlossen wurde. Ziel der Gemeinsamen Aktion ist es, die destabilisierende und unkontrollierte Anhäufung und Verbreitung von militärischen Kleinwaffen und leichten Kriegswaffen präventiv zu bekämpfen und die Probleme bereits bestehender exzessiver Akkumulationen anzugehen. Durch Ratsbeschluss vom 21. Mai 1999 wurden auf Initiative der seinerzeitigen deutschen Präsidentschaft die Ziele und Prinzipien der Gemeinsamen Aktion auch auf die Politik der EU zur Entwicklungszusammenarbeit übertragen und die Voraussetzung geschaffen, dass mit ihren Mitteln praktische Schritte zur Eindämmung und Kontrolle von Kleinwaffen in den Entwicklungsländern durchgeführt werden können. In Umsetzung der Gemeinsamen Aktion unterstützt die EU Projekte zur Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen, z. B. in Höhe von 1,3 Mio. Euro in Kambodscha. Im Rahmen der bilateralen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit hat die Bundesregierung Ende 1999 ein auf drei Jahre angelegtes Projekt in Höhe von DM 1,5 Mio. zur Erforschung und Eindämmung von Kleinwaffenströmen am Horn von Afrika initiiert. Das Bonn International Center for Conversion (BICC) und die International Resource Group on Disarmament and Security in the Horn of Africa (IRG) führen das Projekt durch, das zunächst in Äthiopien und Kenia angelaufen ist, aber noch auf andere Länder ausgeweitet wird. Um einen weiteren entwicklungspolitischen Beitrag zu leisten, hat die Bundesregierung ein Vorhaben von über 10 Mio. DM eingeleitet, in dem Pilotmaßnahmen im Bereich der Kontrolle und Zerstörung von Kleinwaffen gefördert werden sollen. Die Bundesregierung unterstützt auch im Rahmen des „Stabilitätspaktes Südosteuropa“ die Zerstörung von Kleinwaffen in Albanien.

Die mit der EU assoziierten und die EFTA/EEA-Staaten haben sich den Zielen und Prinzipien der Gemeinsamen Aktion angeschlossen; ebenso Kanada und Südafrika. Eine Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gemeinsamen Aktion ist auch mit den USA und Regionalorganisationen in Afrika, Asien und Lateinamerika initiiert worden.

Wie vom OSZE-Gipfel von Istanbul (November 1999) gefordert, hat das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) ein umfassendes und politisch verbindliches Dokument über Normen, Grundsätze und Maßnahmen zu Kleinwaffen verabschiedet, das vom OSZE-AM-Rat am 27./28. November 2000 billigend zur Kenntnis genommen wurde. Das Dokument stützt sich in weiten Teilen auf die Parameter, die die EU in ihrer Gemeinsamen Aktion entwickelt hat. Damit hat die OSZE einen wichtigen regionalen Beitrag für die VN-Kleinwaffenkonferenz im Juli 2001 geleistet.

Das Vorbereitungskomitee der VN-Kleinwaffen-Konferenz tagte dreimal (28. Februar bis 3. März 2000; intersessionales Treffen 17. bis 19. Juli 2000; 8. bis 19. Januar 2001). Die Überzeugung vor allem der westlichen Staaten und der Subsahara-Staaten Afrikas, dass nur ein umfassender („in all its aspects“) Ansatz unter Einbeziehung legaler Transfers, Produktion und Bestände zu wirksamer Problemlösung führen kann, stand – zunächst heftig umstritten – im Mittelpunkt der beiden Sitzungen 2000. Mit der Sitzung Januar 2001 konnte die inhaltliche Arbeit an der Ausarbeitung eines politisch verbindlichen Dokuments auf dieser Basis begonnen werden.

Vor dem Gesamthintergrund der bewaffneten Konflikte in Entwicklungsländern wurde in Bonn/Petersberg vom 30. Oktober bis 1. November 2000 ein internationaler Politikdialog zum Thema „Entwicklung und Abrüstung“ veranstaltet, der Verantwortliche und Entscheidungsträger aus unterschiedlichen Weltregionen und mit unterschiedlichen Perspektiven zum Dialog zusammenführte.

2. Verbot von Antipersonenminen und Minenräumung

Der entschiedene Kampf gegen das von Antipersonenminen (APM) verursachte menschliche Leid ist ein besonderes Anliegen der Bundesregierung. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Übereinkommen www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik) am 1. März 1999 wurde dazu ein entscheidender Schritt getan.

Das Übereinkommen statuiert im Gegensatz zu früheren internationalen Regelungen (VN-Waffenübereinkommen von 1980; Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der Fassung vom 3. Mai 1996) ein umfassendes Verbot für alle Arten von APM. Die Kernbestimmungen des Übereinkommens sehen vor:

– umfassendes Verbot von Einsatz, Lagerung, Herstellung und Weitergabe aller Arten von APM;

– Zerstörung bestehender Bestände innerhalb von 4 Jahren;

– Räumung verlegter APM innerhalb von 10 Jahren (im Einzelfall Verlängerung durch Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz);

– Zusammenarbeit bei der Minenräumung und der Opferfürsorge;

– glaubwürdiges Verifikationsregime mit der Möglichkeit von Missionen zur Tatsachenermittlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vertragsstaaten-Konferenz;

– neue Rolle für den VN-Generalsekretär durch Übertragung von Aufgaben bei der Umsetzung des Übereinkommens (u. a. im Bereich Transparenz/Verifikation).

Mit seinem umfassenden Verbotsansatz und den Vorschriften zu Minenräumung und Opferfürsorge setzt das Übereinkommen von Ottawa aus abrüstungspolitischer und humanitär-völkerrechtlicher Sicht neue Maßstäbe. Allerdings konnte sich eine Reihe wichtiger Minenproduzenten bisher nicht zur Zeichnung entschließen. Andererseits ist mit der Teilnahme der überwiegenden Mehrheit der afrikanischen, lateinamerikanischen und europäischen und eines großen Teils der asiatischen Staaten die Grundlage geschaffen, dass das Übereinkommen in den vom Minenproblem besonders betroffenen Regionen Wirkung entfalten kann.

Vorrangige Ziele der Bundesregierung sind die weltweite Geltung des Ottawa-Übereinkommens und seine konsequente Umsetzung. Das zweite Treffen der Vertragstaaten im September 2000 in Genf zog eine überwiegend positive Bilanz der Universalisierung und Implementierung des Übereinkommens und legte die Struktur der intersessionalen Arbeit bis zum nächsten Jahrestreffen im September 2001 in Managua fest. Inzwischen haben über 130 Staaten das Übereinkommen gezeichnet und weit über 100 ratifiziert. Der Export von APM ist de facto zum Erliegen gekommen, nur noch 16 Staaten produzieren APM (früher 54), 25 Staaten haben ihre Bestände vollständig zerstört. Die Bundeswehr hat als eine der ersten Armeen bereits vor Inkrafttreten des Übereinkommens ihre Bestände an APM (ca. 1,7 Mio.) vernichtet (Kosten hierfür 4,2 Mio. DM). Als ermutigend wurde weiter festgestellt, dass die Zahl der Minenopfer sinkt und höhere Mittel für humanitäre Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Kritik wurde an Staaten geübt, die weiterhin APM einsetzen, besonders am Zeichnerstaat Angola. Bedauerlich bleibt auch das Fehlen bedeutender Staaten wie China, Russland und USA. Ihr Beitritt wäre für die angestrebte Universalisierung des Übereinkommens besonders wichtig.

Deutschland hat auch im Jahre 2000 in den Vereinten Nationen als Miteinbringer wichtiger Resolutionen mit Minenbezug die Entschlossenheit zur Abschaffung von APM unterstrichen. Besondere Bedeutung kommt der von Deutschland miteingebrachten Resolution 55/L 44 zu, die alle Staaten auffordert, dem Übereinkommen von Ottawa beizutreten bzw. es rasch zu ratifizieren sowie der Resolution 55/L 50 zum VN-Waffenübereinkommen, die u. a. zur zügigen Universalisierung des revidierten Minenprotokolls aufruft.

Das revidierte Minenprotokoll (Protokoll II) zum VN-Waffenübereinkommen trat am 3. Dezember 1998 in Kraft. Als vierter Staat hatte Deutschland es bereits am 2. Mai 1997 ratifiziert. Dem Minenprotokoll kommt auch nach dem Abschluss des Ottawa-Übereinkommens eine wichtige Rolle zu: Es enthält Auflagen zu Landminenarten, die vom Ottawa-Übereinkommen nicht erfasst werden, und bezieht Staaten ein, die dieses Übereinkommen bisher nicht gezeichnet haben. Jährlich stattfindende Konferenzen der Vertragsstaaten – die erste fand vom 15. bis 17. Dezember 1999 in Genf statt – bieten zudem die Chance zu einer Fortentwicklung der Bestimmungen zu APM in Richtung auf das Ottawa-Übereinkommen sowie zur Vereinbarung zusätzlicher Richtlinien zur Verbesserung der humanitären Standards für Fahrzeugabwehrminen. Das revidierte Minenprotokoll setzt hier bisher nur humanitäre Mindeststandards. Auf der zweiten Vertragsstaatenkonferenz vom 11. bis 13. Dezember 2000 in Genf hat sich die Bundesregierung daher erneut dafür ausgesprochen, die Gefahren, die von langlebigen oder nicht-detektierbaren Minen ausgehen, weiter zu verringern. Konkret wird es darum gehen, bei der Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen im Dezember 2001 ein Verbot nicht-detektierbarer Minen sowie effektive Wirkzeitbegrenzungen für fernverlegte Antifahrzeugminen zu erreichen.

Die Bundesregierung ist auch offen im Blick auf Überlegungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) zu einer Regelung über alle „unexploded remnants of war“ im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens. Ein erstes Seminar des IKRK dazu fand am 18./19. September 2000 in Nyon statt. Bei der ersten Sitzung des Vorbereitungskomitees (14. Dezember 2000 in Genf) für die VN-Überprüfungskonferenz im Jahre 2001 sprach sich eine Gruppe interessierter Staaten unter Führung der EU dafür aus, einen Prozess in Gang zu setzen, der zunächst sowohl die humanitäre Dimension des Problems näher beleuchtet als auch prüft, welche Handlungsoptionen gegeben sind. Perspektive könnte die Erarbeitung eines weiteren Protokolls für die übernächste Überprüfungskonferenz sein.

Neben ihren Bemühungen zur weltweiten Ächtung von APM setzt sich die Bundesregierung für verstärkte Hilfe bei der Minen- und Kampfmittelräumung ein. Sie beteiligt sich seit 1993 an den weltweiten Aktivitäten zur Minenräumung und Opferfürsorge und hat bisher 132 Mio. DM für Projekte in 23 verschiedenen Ländern aufge-

wendet (Äthiopien, Afghanistan, Angola, Aserbaidschan, Bosnien, Eritrea, Georgien (Abchasien), Guatemala, Honduras, Irak, Jugoslawien (Kosovo), Kambodscha, Kroatien (Ostslawonien), Laos, Mosambik, Nicaragua, Russland (Tschetschenien), Senegal, Somalia, Sudan, Tadschikistan, Tschad, Vietnam). 2000 wurden bilaterale Projekte aus Mitteln des Auswärtigen Amtes und des BMZ mit einem Gesamtvolumen von ca. 24,5 Mio. DM gefördert. Das BMVg unterstützte die Vorhaben vor allem durch die Bereitstellung von Personal. Die Projekte konzentrierten sich inhaltlich auf konkrete Minenräum- und Kampfmittelbeseitigungsprogramme, regional auf die am stärksten betroffenen Länder der Dritten Welt. Das BMZ finanziert Minenräumaktivitäten, soweit sie im Zusammenhang mit Entwicklungsprogrammen stehen und Teil eines Ansatzes zur Entwicklungsförderung einer Region sind. Der Schwerpunkt der BMZ-Maßnahmen liegt in den Bereichen Opferfürsorge und soziale Reintegration.

Durch die im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa bereitgestellten Mittel wurde ein verstärktes Engagement auf dem Balkan in den besonders betroffenen Ländern Bosnien, Kroatien, Jugoslawien (Kosovo) und Albanien möglich. Schwerpunkte der Projekte sind neben der Aufklärung der Bevölkerung über die Minengefahr die Durchführung konkreter Minen- und Kampfmittelräumprojekte, die Ausbildung von lokalen Minenräumern, der Aufbau nationaler Minenräumstrukturen und die Beschaffung von technischer Ausrüstung sowie Maßnahmen zur Opferfürsorge. Ein wichtiges Ziel der Bundesregierung bei diesen Vorhaben ist die Förderung moderner, an die lokalen Verhältnisse angepasster Minenräumverfahren. Die regionale Aufteilung der Mittel und weitere Informationen zeigen die Dokumente 1 bis 4 im Anhang.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission von 1992 bis 1999 für den gleichen Zweck ca. 212 Mio. EURO ausgegeben. Unserem Anteil von 28 Prozent an der Haushaltsfinanzierung entsprechend entfallen davon auf die Bundesrepublik Deutschland ca. 118 Mio. DM. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich auf europäischer Ebene aktiv an den Verhandlungen zu einer gemeinsamen Politik gegen Antipersonenminen. Deutsches Anliegen ist insbesondere, daß in die Verordnung zur Aktion gegen Antipersonenminen die Vernichtung von Lagerbeständen aufgenommen wird.

3. Laserblendwaffenprotokoll

Dem Protokoll IV zum VN-Waffenübereinkommen (Laserblendwaffenprotokoll) ist nach der Ratifikation durch 20 Staaten am 30. Juli 1998 in Kraft getreten. Deutschland hatte es bereits im Juni 1997 als neunter Staat ratifiziert. Das Protokoll war unter deutschem Vorsitz erarbeitetet worden und verbietet den Einsatz und die Weitergabe von Laserwaffen, die darauf abzielen, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges zu verursachen. Mit diesem Protokoll ist es gelungen, die Entwicklung einer neuen Waffenkategorie, die dem VN-Waffenübereinkommen bzw. dem humanitären Völkerrecht grundsätzlich widersprochen hätte, rechtzeitig zu erkennen und ihrer Entwicklung entgegenzuwirken. Dies ist auch ein Erfolg präventiver Rüstungskontrolle.

IV. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

1. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung

a) Strategische Nuklearwaffen; START-Prozess

Der START I-Vertrag (http://www.gov.acq.osd.mil/acic/treaties/start1/startoc.htm) vom 31. Juli 1991, in Kraft seit 5. Dezember 1994, sieht die Reduzierung der strategischen nuklearen Waffensysteme der USA und Russlands um circa ein Drittel auf Obergrenzen von jeweils 1 600 Trägersystemen und 6 000 anrechenbaren Gefechtsköpfen bis Dezember 2001 vor. Die dazu erforderlichen Implementierungsmaßnahmen wurden auch im Jahr 2000 zügig fortgeführt. Gemäss dem russisch-amerikanischen Datenaustausch vom Juli 2000 verfügt Russland derzeit noch über 6 464 anrechenbare nukleare Gefechtsköpfe auf 1 313 Trägern (Summe GUS 6 860 GKe auf 1 356 Trägern), die USA über 7 519 GKe auf 1 407 Trägern. Beide Seiten haben damit die Zahl ihrer Trägersysteme bereits heute unter die endgültigen Obergrenzen abgesenkt. Der START I-Vertrag kann somit aller Voraussicht nach fristgerecht erfüllt werden.

Der START II-Vertrag (http://www.stimson.org/rd-table/startmf.htm) ist am 3. Januar 1993 von den USA und Russland unterzeichnet worden. Er sieht eine über START I hinausgehende Reduktion der beiderseitigen Atomwaffenarsenale auf maximal 3 500 dislozierte Gefechtsköpfe pro Seite, d. h. auf ein Drittel des Bestandes von 1991, bis zum 1. Januar 2003 vor. Er verbietet ferner alle landgestützten strategischen Nuklearwaffen mit Mehrfachsprengköpfen. Eine von US-Seite noch nicht ratifizierte Zusatzvereinbarung vom 26. September 1997 verlängert die Implementierungsfrist bis zum 31. Dezember 2007, die entsprechenden Systeme sollen aber schon zum ursprünglichen Termin deaktiviert werden.

Der US-Senat hat am 26. Januar 1996 den START II-Vertrag mit großer Mehrheit (87:4) ratifiziert, die Ratifikation durch das russische Parlament erfolgte erst auf Initiative des neuen Staatspräsidenten Putin am 14. April 2000. Das Ratifikationsgesetz trat am 6. Mai 2000 in Kraft, knüpft jedoch das Inkrafttreten des Vertrages an die noch ausstehende Ratifizierung von fünf mit den USA geschlossenen

Regierungsabkommen vom 26. September 1997 (u.a. sog. „demarcation agreements“ zur Abgrenzung regionaler von nationaler Raketenabwehr) durch den US-Senat. Zusätzlich listet das Gesetz sechs konkrete Situationen auf, z. B. Verletzung des ABM-Vertrages, für die bereits jetzt eine einseitige Aufkündigung des Vertrages in Aussicht gestellt wird. Ein genaues Datum für das Inkrafttreten des START II-Vertrags, ist daher weiterhin ungewiss.

Auf dem amerikanisch-russischen Gipfeltreffen am 20./21. März 1997 in Helsinki war prinzipiell vereinbart worden, dass unmittelbar nach Inkrafttreten von START II formelle Verhandlungen über einen Folgevertrag (START III) mit dem Ziel einer weiteren Reduktion der Obergrenzen auf 2 000 bis 2 500 Gefechtsköpfe aufgenommen werden. Dazu fanden eine Reihe von Gesprächen auf Experten- wie auch auf hoher politischer Ebene statt, die eng mit Fragen der Anpassung des ABM-Vertrages an US-Pläne für den Aufbau eines nationalen Raketenabwehrsystems (NMD) verknüpft waren. Bis zum Ende der Amtszeit von Präsident Clinton haben diese Gespräche zu keinem konkreten Ergebnis geführt. Russland hat einseitig weitergehende Reduzierungen der strategischen Nuklearwaffen bis auf 1 500 dislozierte Gefechtsköpfe vorgeschlagen. Die USA haben sich dazu bisher nicht festgelegt.

b) Raketenabwehrsysteme und der ABM-Vertrag: Nationale und regionale Raketenabwehr (NMD/TMD)

Mit dem START-Prozess eng verknüpft ist der bilaterale amerikanisch-russische Vertrag über die Begrenzung von Raketenabwehrsystemen (Treaty between the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics on the limitation of anti-ballistic missile systems - ABM Treaty; (http://www.acq.osd.mil/acic/treaties/abm/abm.htm) vom 26. Mai 1972 (die Rechtsnachfolge Russlands ist in einem weiteren bilateralen Regierungsabkommen vom 26. September 1997 geregelt worden), der den beiden Vertragspartnern insbesondere die Einrichtung einer flächendeckenden, das gesamte Staatsgebiet umfassenden Raketenabwehr untersagt. Der Vertrag hat grundlegende Bedeutung für den Erhalt des Prinzips der strategischen nuklearen Parität, nicht zuletzt als wichtige Voraussetzung für die Fortsetzung eines vertraglich vereinbarten, schrittweisen nuklearen Abrüstungsprozesses im Rahmen der START-Verträge.

In den USA entwickelt sich seit 1999 ein breiter politischer Konsens über die baldige Errichtung einer nationalen Raketenabwehr. Der Bericht der vom Kongress eingesetzten überparteilichen Rumsfeld-Kommission vom 15. Juli 1998, der die Entwicklung des NMD-Programms maßgeblich angestoßen hat, warnte vor einer kurzfristig und nicht erst mittelfristig zunehmenden Bedrohung der USA durch Massenvernichtungswaffen und geht davon aus, dass „Risikostaaten“ bereits ab 2005 Ziele in den USA mit Langstreckenraketen bedrohen und damit die politische und militärische Handlungsfähigkeit der USA in Konfliktsituationen einengen können. Im Juni 1999 stimmte Präsident Clinton dem von der republikanischen Mehrheit im Kongress eingebrachten und Ende März 1999 verabschiedeten Gesetz zum Aufbau eines limitierten nationalen Raketenabwehrsystems (National Missile Defense – NMD) zu. Im Gesetz wird die Administration allerdings auch aufgefordert, weiterhin mit Russland über eine mögliche Anpassung des ABM-Vertrags zu verhandeln.

Präsident Clinton gab am 1. September 2000 bekannt, keine Dislozierungsentscheidung zu NMD mehr zu treffen, sondern dies seinem Nachfolger überlassen zu wollen. Im ersten Halbjahr 2000 waren zwei langfristig geplante NMD-Tests gescheitert. Auch gelang es den USA nicht, sich mit Russland auf eine Anpassung des ABM-Vertrages zu verständigen und Bedenken der Verbündeten auszuräumen.

Das laufende US-Entwicklungs- und Testprogramm zu NMD wurde bis zum Ende der Amtszeit von Präsident Clinton zunächst fortgeführt. Der nächste Flugtest ist für Frühjahr 2001 vorgesehen. Mit der Errichtung einer zentralen X-Band-Radaranlage in Alaska ist bisher nicht begonnen worden.

Während die Clinton-Administration die Entwicklung eines begrenzten NMD-Systems anstrebte, gehen die Pläne der neuen republikanischen Administration und der republikanischen Mehrheit im Senat – laut ersten Stellungnahmen – wesentlich darüber hinaus, nämlich in Richtung auf ein umfassenderes, möglicherweise auch seegestütztes Raketenabwehrsystem, das gegebenenfalls auch die europäischen Alliierten sowie andere Verbündete der USA schützen soll. In Verbindung mit diesem umfassenderen Konzept verzichtet die neue Administration auch zunehmend auf die Kennzeichnung „national“ und spricht nur noch von Raketenabwehr (Missile Defense).

Aus Sicht der Bundesregierung kommt es bei der Entwicklung und Dislozierung eines amerikanischen Raketenabwehrsystems vor allem darauf an, das dichte Netz nuklearer Rüstungskontrolle und Abrüstung zu erhalten und zu stärken, neue Rüstungswettläufe zu vermeiden und den Zusammenhalt des Atlantischen Bündnisses zu wahren. Dies ist den USA in enger Abstimmung mit unseren europäischen Partnern in bilateralen Gesprächen wie auch im NATO-Rahmen ausführlich dargelegt worden. Dieser enge Austausch soll auch mit der neuen Administration fortgesetzt werden. Dabei geht es um eine realistische Bewertung der durch die Proliferation von Massenvernichtungswaffen und weit reichenden militärischen Trägermitteln möglicherweise neu heraufziehenden Gefahren, die aus deutscher Sicht vorrangig mit politischen und diplomatischen Mitteln bekämpft werden müssen. Ein wichtiges Instrument dazu ist der direkte Dialog mit sog. „kritischen Staaten“, um den wir uns verstärkt bemühen (vgl. hierzu Unterkapitel 12). Die Entwicklung und Bereitstellung militärischer Abwehrmittel bleibt eine Option, wenn die politischen Mittel versagen.

Regionale Raketenabwehr (TMD)

Nach schwierigen Verhandlungen einigten sich die USA und Russland am 26. September 1997 auf zwei Regie-

rungsabkommen, die den ABM-Vertrag von 1972 im Hinblick auf eine Abgrenzung zwischen „verbotenen“ strategischen ABM-Systemen und „erlaubten“ TMD-Systemen modifizieren, indem bestimmte technische Parameter, vor allem die Maximalgeschwindigkeit der Abfangraketen bzw. die Annäherungsgeschwindigkeit der abzufangenden Raketen festgelegt wurden. Innerhalb der „erlaubten“ TMD-Systeme wird wiederum zwischen langsam fliegenden Abwehrsystemen (nicht mehr als 3 km/Sek.) und schneller fliegenden Abwehrsystemen (landgestützt 5,5 km/Sek. und seegestützt 4,5 km/Sek.) unterschieden. Bisher hat nur Russland die dazu notwendige Konkretisierung des ABM-Vertrags ratifiziert.

Die USA entwickeln derzeit auf der Basis o. g. Abkommen folgende TMD-Systeme, die in erster Linie dem Schutz von US-Truppen dienen und mit denen gemeinsam operierende Verbündete gegen Angriffe ballistischer Raketen kürzerer und mittlerer Reichweite in Krisenregionen geschützt werden sollen:

Lower Tier (endoathmosphärische) Systeme wie Patriot Pac 3 und NAD (Navy Area Defense);

Upper Tier (exoathmosphärische) Systeme wie THAAD (Theatre High Altitude Defense) und NTW (Navy Theatre Wide);

Weitere Systeme wie ABL (Airborne Laser) und MEADS (Medium Extended Air Defense System).

Deutschland arbeitet mit den USA beim PATRIOT-Projekt eng zusammen und wird die Leistungsfähigkeit eines Teiles seiner Verbände durch die Modifizierung PAC 3 verbessern. Zusammen mit den USA und Italien beteiligt es sich an der kooperativen Entwicklung von MEADS.

c) Substrategische Nuklearwaffen

Der Abbau substrategischer Nuklearwaffen gemäss den einseitigen Erklärungen der Präsidenten Bush und Gorbatschow von 1991 (von Präsident Jelzin für Russland 1992 bestätigt), ist auf amerikanischer Seite 1993 abgeschlossen worden. Die NATO hat damit ihren Bestand an Nuklearwaffen um mehr als 85% gegenüber dem Ende der 80er-Jahre verringert Die ehemals sowjetischen substrategischen Nuklearwaffen wurden bereits 1992 auf russisches Gebiet überführt und sollten dort bis Ende 2000 um insgesamt zwei Drittel reduziert werden (landgestützte Gefechtsköpfe vollständig, luftgestützte um die Hälfte, seegestützte um ein Drittel sowie zentrale Einlagerung des verbleibenden Rests). Unbefriedigend bleibt, dass bis heute über die Umsetzung dieser russischen Absichtserklärungen keine überprüfbaren Anhaltspunkte bestehen. Daher ist mehr Transparenz eines der zentralen Anliegen der mit Russland dazu im Rahmen des NATO-Russland-Rates geführten Gespräche.

Die rüstungskontrollpolitische Einbindung dieser Waffen ist eine der beim Helsinki Gipfeltreffen 1997 zwischen Russland und den USA im Rahmen eines zukünftigen START III-Vertrages bereits vereinbarten Maßnahmen.

d) Amerikanisch-russische Zusammenarbeit im Bereich der strategischen Stabilität

Die USA und Russland vereinbarten auf drei Gipfeltreffen im Sommer 2000 (4./5. Juni in Moskau, anlässlich des G8-Gipfels in Okinawa am 21. Juli sowie am 6. September in New York) gemeinsame Grundlagen der strategischen Stabilität im Blick auf die Bekämpfung der nuklearen Proliferationsgefahren und weitere nukleare Abrüstungsschritte. Dies berührt auch Fragen der Raketenabwehr. Der Aufbau eines gemeinsamen Frühwarnzentrums in Moskau gehört ebenso in diesen Zusammenhang wie russische Pläne für ein weltweites Kontrollsystem für Raketenproliferation (GCS, Global Control System).

Mit der Vereinbarung vom 5. Juni 2000 über Datenaustausch (Shared Early Warning) und die Errichtung eines gemeinsamen Zentrums in Moskau (Joint Data Exchange Center) wollen die USA und Russland alle Risiken infolge eines unautorisierten oder nicht intendierten Raketenstarts so weit wie möglich vermindern. Das Zentrum soll im September 2001 die Arbeit aufnehmen. Es kann dabei auf zur Jahreswende 2000 gewonnene Erfahrungen aus Anlass des Jahr 2000-Problems, zu dem amerikanische und russische Experten in der US-Raketenkommandozentrale in Colorado zeitlich begrenzt kooperiert haben, aufbauen.

Die Außenminister der USA und Russlands haben darüber hinaus am 15. Dezember 2000 in Brüssel ein Memorandum of Understanding unterzeichnet, das erstmals ein bilaterales An- und Abmeldesystem für den Start ballistischer Raketen und Weltraumflüge (Pre-Launch Notification MOU) schafft. Das ratifizierungspflichtige Abkommen enthält An- und Abmeldepflichten für alle Starts von land- und seegesteuerten ballistischen Raketen (über 500 km Reichweite) und von Weltraumfahrzeugen.

2. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) aus dem Jahr 1968 (http://www.iaea.org/worldatom/Documents/Legal/npttext.shtml) ist das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregimes und damit auch das Hauptinstrument der nuklearen Nichtverbreitungspolitik der Bundesregierung. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Vertrag am 2. Mai 1975 beigetreten.

Dem NVV gehören mittlerweile 187 Staaten an, vier Staaten stehen noch abseits: Indien, Pakistan, Israel und Kuba. Die Bundesregierung fordert sie gemeinsam mit der übrigen Staatengemeinschaft nachdrücklich auf, sich den internationalen Normen der nuklearen Nichtverbreitung nicht weiter zu versagen und dem NVV als Nicht-Kernwaffenstaat beizutreten. Dieses Ziel wird angesichts grundsätzlicher Weigerung dieser Staaten und des „de facto“ Kernwaffenstatus von Indien und Pakistan auf absehbare Zeit nur schwer zu erreichen sein.

Vom 24. April bis 19. Mai 2000 fand in New York die sechste Überprüfungskonferenz zum Vertrag über die

Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) statt. Erstmals seit 1985 konnte sich die Konferenz wieder auf ein im Konsens angenommenes Schlussdokument einigen. Wichtigste Ergebnisse sind eine Bekräftigung der fünf Kernwaffenstaaten (KWS) ihrer aus Art. VI NVV resultierenden Verpflichtung zur vollständigen nuklearen Abrüstung sowie ein substanzieller zukunftsgerichteter Katalog an praktischen Schritten zur Stärkung der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung. Hierbei gelang es, wichtige Maßnahmen und Prinzipien des nuklearen Abrüstungsprozesses wie wachsende Transparenz und Irreversibilität, Universalität von Sicherungsmaßnahmen und Auslaufen der Verwendung von hochangereichertem Uran erstmals in einem NVV-Abschlussdokument zu verankern. Das Konferenzergebnis ist eine wichtige, aber auch notwendige Stärkung des nuklearen Nichtverbreitungsregimes, die unterstreicht, dass den vertraglichen und politischen Mitteln der Proliferationsbekämpfung auch zukünftig eine große Bedeutung beigemessen wird. Dies wirkt destabilisierenden Tendenzen entgegen, die von den indischen und pakistanischen Nuklearwaffentests vom Mai 1998 verursacht worden sind.

Für das positive Konferenzergebnis sehr wichtig war eine gemeinsame Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten (KWS), in der sie sich erstmals zur vollständigen nuklearen Abrüstung ohne den einschränkenden Hinweis auf allgemeine Abrüstungsfortschritte verpflichteten. Außerdem erklären sie dort, dass keine ihrer Kernwaffen auf einen anderen Staat gerichtet ist.

Der EU gelang es, nicht zuletzt aufgrund unserer Initiative, erstmals einen Gemeinsamen Standpunkt (13. April 2000) zu einer NVV-Überprüfungskonferenz zu erarbeiten, der inhaltlich zu wesentlichen Bereichen nuklearer Nichtverbreitung und Abrüstung Stellung nimmt. Wichtige Elemente des Gemeinsamen Standpunkts sind in das gemeinsame Abschlussdokument eingeflossen, vor allem bei den „praktischen Schritten“ für nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung. Die Europäische Union hat damit erstmals auf einer NVV-Überprüfungskonferenz eigenes Profil in Kernfragen nuklearer Nichtverbreitung und Abrüstung zur Geltung gebracht.

3. Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen als Thema der NATO

Die Auseinandersetzung mit dem wachsenden Problem der Proliferation von Massenvernichtungswaffen (MVW) und ihren Trägermitteln hat sich seit dem Brüsseler Gipfel der NATO von 1994 kontinuierlich intensiviert. Die auf dem Washingtoner Gipfel im April 1999 beschlossenen Maßnahmen zur verbesserten Analyse der Ursachen der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel sowie den Möglichkeiten zu ihrer Eindämmung wurden zügig umgesetzt. Im Internationalen Stab der NATO wurde zum 1. Mai 2000 eine spezielle Arbeitseinheit (MVW Zentrum) für diese Fragen geschaffen. Ihre Aufgabe ist es, die zuständigen Gremien in der NATO, insbesondere die Senior Politico-Military Group on Proliferation (SGP) und die Senior Defense Group on Proliferation (DGP), in ihrer Arbeit zu unterstützen, sowie die Sammlung und Aufbereitung von Daten und Informationen über Proliferationsgefahren zu verbessern. Dies soll die NATO und die Mitgliedstaaten zu einer effizienteren Vorgehensweise bei den politisch-diplomatischen Bemühungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Weiterverbreitung und Proliferationsrisiken befähigen.

4. Optionenbericht der NATO, Art. 32 Washingtoner Kommunique

Die Außenminister der NATO nahmen bei ihrem Herbsttreffen im Dezember 2000 einen Bericht über die Prüfung von Optionen für vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, Verifikation, Nichtverbreitung sowie die Rüstungskontrolle und Abrüstung entgegen, der beim Gipfeltreffen in Washington 1999 von den Staats- und Regierungschefs in Auftrag gegeben worden war. Der Bericht bekräftigt das Bekenntnis der Allianz zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Er dokumentiert das Engagement des Bündnisses und seiner Mitglieder in diesen Bereichen durch Bestandsaufnahme ihres Abrüstungsbeitrags seit Ende des Kalten Krieges. Der Bericht bekräftigt die Unterstützung der Allianz für die in multilateralen und internationalen Foren verfolgten Kernprojekte im Rüstungskontrollbereich, im Bereich der konventionellen Waffen wie der Massenvernichtungswaffen und Trägermittel.

Im Bereich der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung enthält er eine eindeutige Unterstützung der Mitglieder des Bündnisses für die Umsetzung der Ergebnisse der 6. Konferenz zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV). Ferner unterbreitet die Allianz Russland das Angebot von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, die auf mehr Transparenz im Bereich der Kernwaffen zielen. Dabei geht es um einen vertieften Dialog mit Russland zu Fragen der Nuklearstreitkräfte, den wechselseitigen Austausch von Informationen über ihren Bereitschaftsgrad, Angaben über Maßnahmen zur sicheren Lagerung und zum Transport von Kernwaffen einschließlich der Sicherung vor Entwendung sowie um den Austausch von Daten über substrategische Nuklearwaffen.

5. Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen als Thema der G8

Die G8-Staaten setzten unter japanischer Präsidentschaft ihre Bemühungen zur Proliferationsbekämpfung fort. Im Vordergrund stand erneut die Fortentwicklung des G8-Projekts zur dauerhaften sicheren und umweltverträglichen Entsorgung von überschüssigem militärischem Spaltmaterial aus der nuklearen Abrüstung. Ferner bekräftigten die G8 die Bedeutung des Trägertechnologiekontrollregimes (MTCR) für die Bekämpfung der Proliferation von ballistischen Raketen und Raketentechnologie. Darüber hinaus unterstrichen die Staats- und Regierungschefs beim Gipfeltreffen in Okinawa die besondere Bedeutung erfolgreicher Proliferationsbekämpfung für Sicherheit und Stabilität im 21. Jahrhundert.

6. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Testverbotsvertrag)

Die Bedeutung des frühzeitigen Inkrafttreten des am 24. September 1996 zur Zeichnung aufgelegten Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV) (www.ctbto.org/ctbto/treaty.shtml) für die nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung wurde von der 6. Konferenz zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) nachdrücklich betont. In ihrem im Konsens angenommenen Abschlussdokument vom 19. Mai 2000 sprachen sich die NVV-Staaten für eine rasche Zeichnung und Ratifikation sowie für das Festhalten an den Testmoratorien bis zum Inkrafttreten des Vertrags aus.

Bis März 2001 haben 160 Staaten den Vertrag unterzeichnet und 75 ratifiziert, darunter 31 der 44 im Vertrag aufgeführten Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten ist. 18 Staaten ratifizierten während des Jahres 2000, 6 weitere im ersten Quartal 2001. Von den fünf Kernwaffenstaaten haben mit der russischen Ratifikation kurz vor Beginn der NVV-Überprüfungskonferenz jetzt drei (Frankreich, Großbritannien, Russland) ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt. Inzwischen haben alle EU-Staaten sowie alle Staaten der NATO und der G8 mit Ausnahme der USA ratifiziert. Damit der Vertrag in Kraft treten kann, müssen noch folgende 13 Staaten ratifizieren: Ägypten, Algerien, China, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Kolumbien, Dem. Republik Kongo, Dem. Republik Korea, Pakistan, USA und Vietnam. Drei dieser Länder haben noch nicht gezeichnet: Indien, Pakistan und Dem. Republik Korea. Indien und Pakistan haben beide 1998 vor den VN ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Zeichnung des UVNV erklärt. Sie halten aber hierfür einen innenpolitischen Konsens für erforderlich, für den sie sich einsetzen wollen. Beide Länder halten ihre Testmoratorien ein und haben sie bekräftigt. Der indische PM erklärte im September 2000, dass Indien dem Inkrafttreten des Vertrages nicht im Wege stehen werde und sein Testmoratorium bis zum Inkrafttreten, das die Ratifikation Indiens voraussetzt, einhalten werde. Pakistan hat sein Testmoratorium ebenfalls bekräftigt und erklärt, nicht als erstes (vor Indien) testen zu wollen. Im September 2000 traf unter deutschem Vorsitz die 1998 nach den Atomtests in Südasien eingerichtete Südasien Task Force in Berlin zusammen, um die Lage in Bezug auf die Forderungen der internationalen Gemeinschaft, wie sie in der Resolution 1172 des VN-Sicherheitsrats vom Juni 1998 zum Ausdruck kommen, zu erörtern. Die aus Vertretern der G8 sowie Argentinien, Australien, Brasilien, China, Südkorea, Ukraine und der jeweiligen EU-Präsidentschaft zusammengesetzte Task Force wird sich auch künftig um eine Einbindung Indiens und Pakistans in das nukleare Nichtverbreitungsregime bemühen. Bislang konnte hierbei aber kein entscheidender Fortschritt erzielt werden.

Der im März 2000 zum UVNV-Sonderberater des Präsidenten berufene ehemalige US-Generalstabschef Shalikashvili legte nach 10-monatigen Gesprächen mit Senatoren beider Parteien und Experten verschiedenster Art und Auffassung Präsident Clinton am 4. Januar 2001 seinen Bericht vor. Der veröffentlichte Bericht setzt sich mit den Argumenten und Besorgnissen der Kritiker des Vertrages auseinander und kommt zu dem Schluss, dass die Ratifikation des UVNV im nationalen Sicherheitsinteresse der USA liege. Präsident Clinton schloss sich dem Votum an. Nach Äußerungen des Außenministers und des Verteidigungsministers der USA im Rahmen ihrer Senatsanhörungen wird die Bush-Administration den UVNV dem Kongress 2001 voraussichtlich nicht zur Ratifikation vorlegen, da er nach ihrer Auffassung gravierende Mängel aufweise. Sie sagten jedoch eine Prüfung des Shalikashvili Berichts zu, insbesondere der Empfehlungen zum „Stockpile Stewardship Program“. Die USA haben sich 2000 weiter am Aufbau der UVNV-Vertragsorganisation in Wien und dem internationalen Überwachungssystem beteiligt und ihren Beitrag zum Haushalt der Organisation entrichtet. Im Oktober 2000 sprachen sich die UVNV-Vertragsstaaten mit großer Mehrheit dafür aus, den Generalsekretär der Vereinten Nationen um Einberufung der 2. Konferenz zur Förderung des Inkrafttretens gemäß Artikel XIV UVNV zu ersuchen. Die Konferenz wird voraussichtlich im September 2001 in New York stattfinden und soll dem Ratifikationsprozess beschleunigende Impulse geben.

Der 1997 begonnene Aufbau der künftigen Vertragsorganisation und des Verifikationssystems zur Überprüfung des Testverbots wurde 2000 fortgesetzt. Die zu diesem Zweck eingerichtete Vorbereitungskommission tagte 2000 dreimal. Zwei Arbeitsgruppen (Administration und Verifikation) bereiteten die Sitzungen vor.

Neben grundlegenden Fragen der Ausgestaltung der künftigen Vertragsorganisation einschließlich der Verabschiedung des Haushalts für 2000 befasste sich die Vorbereitungskommission vor allem mit Fragen des Aufbaus des Internationalen Datenzentrums und des Internationalen Überwachungssystems. Das Internationale Überwachungssystem besteht aus einem vier Verifikationstechniken (Seismik, Radionuklidmessungen, Infraschall und Hydroakustik) umfassenden Netz von Stationen für alle Testmedien (Erdkruste, Atmosphäre, Weltmeere). Deutschland beteiligt sich an diesem System mit je zwei seismischen und zwei Infraschall-Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), einer Radionuklidstation des Instituts für Atmosphärische Radioaktivität des Bundesamts für Strahlenschutz sowie mit Expertise der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik im Bereich der Hydroakustik. Die BGR hat zusätzlich die Funktion des Nationalen Datenzentrums übernommen.

7. Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke (Cut-off/FMCT)

Seit 1978 ist sich die Staatengemeinschaft grundsätzlich einig, die Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken zu verbieten. Ziel ist es, die Zahl der Kernwaffen durch das „Abschneiden“ neuer Spaltmaterialzufuhr für Kernsprengkörper zu begrenzen.

Grundlagen für die Aufnahme von Cut-off Vertragsverhandlungen sind:

– die 1993 einstimmig von der VN-GV verabschiedete Res. 48/75 L. (Aufnahme von Verhandlungen eines nicht diskriminierenden, multilateralen, international und effizient verifizierbaren Abkommens),

– das 1995 in der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) erzielte Verhandlungsmandat, das ein Verbot der künftigen Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke vorsieht, nicht aber die vorhandenen Lagerbestände erfasst und

– der am 11. August 1998 in der Genfer CD erreichte Beschluss zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses mit Verhandlungsmandat im CD-Rahmen.

Die Bundesregierung hat sich gemeinsam mit ihren Partnern in der CD-Sitzungsperiode 2000 erneut nachdrücklich für die nach den Verfahrensregeln der Konferenz notwendige Bestätigung des Beschlusses vom 11. August 1998 eingesetzt. Seit 1999 verhindern jedoch grundlegende Auffassungsunterschiede über die Bestandteile eines Arbeitsprogramms für die Abrüstungskonferenz die Aufnahme konkreter Verhandlungen. Im Schlussdokument der NVV-Überprüfungskonferenz vom Mai 2000 haben die Teilnehmerstaaten die Genfer Abrüstungskonferenz aufgefordert, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, welches die unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen über ein nicht diskriminierendes, multilaterales, international und effizient verifizierbares Abkommen über das Verbot der Herstellung spaltbaren Materials für Waffenzwecke entsprechend dem Verhandlungsmandat von 1995 umfasst. Auf dieser Grundlage wird die Bundesregierung auch in der nächsten Sitzungsperiode auf einen baldigen Beginn von „cut off“-Verhandlungen hinwirken.

Die KWS haben mit Ausnahme von China mittlerweile einseitige Moratorien für die Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper erklärt (GB, RUS und USA im Jahr 1995, FRA 1996). De facto hat auch China, soweit bekannt, seine Produktion eingestellt.

8. Kernwaffenfreie Zonen

Kernwaffenfreien Zonen (KWFZ) sind als regionale Sicherheitskonzepte eine wichtige Ergänzung und wertvolle Unterstützung des globalen nuklearen Nichtverbreitungsregimes, sofern die betroffenen Staaten der Region dies selbst unterstützen und anderweitige völkerrechtliche Verpflichtungen nicht verletzt werden. KWFZ haben das Ziel, zur Förderung der sicherheitspolitischen Stabilität in einer Region die vollständige Abwesenheit von Kernwaffen im Vertragsgebiet sicherzustellen. Ferner sind KWFZ die bisher einzigen Instrumente, bei denen Kernwaffenstaaten den Vertragsparteien in rechtlich verbindlicher Form garantieren, Kernwaffen gegen sie weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen.

Bisher sind 107 Staaten Mitglieder von KWFZ. Die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen hat 1999 ein Richtliniendokument zu KWFZ angenommen. Erfolgreiche Beispiele für diesen regionalen nichtverbreitungs- und rüstungskontrollpolitischen Ansatz sind die Verträge über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik von 1967 (Vertrag von Tlatelolco), die Nuklearfreie Zone Südpazifik von 1985 (Vertrag von Rarotonga), die Kernwaffenfreie Zone Südostasien von 1995 (Vertrag von Bangkok) und die Kernwaffenfreie Zone Afrika von 1996 (Vertrag von Pelindaba). Ferner wurden 1999 die Arbeiten an einem Vertrag über die KWFZ Zentralasien fortgesetzt, an den sich auch Experten der Kernwaffenstaaten und der VN beteiligt haben. Zwar liegt ein endgültiger Vertragstext noch nicht vor, jedoch sind sich die fünf regional betroffenen zentralasiatischen Staaten über die Errichtung der KWFZ im Grundsatz einig.

9. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Das CWÜ (www.opcw.org) verlangt die Vernichtung aller chemischen Waffen (CW) und CW-Produktionseinrichtungen bis zum 29. April 2007. Außerdem verbietet es Entwicklung, Herstellung, Beschaffung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen (CW).

Am 29. April 1997 trat das CWÜ in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2000 sind 141 Staaten diesem „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ beigetreten. Die europäischen Staaten, die Mitgliedstaaten der NATO und alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der VN sind Vertragsstaaten des CWÜ. Lückenhaft ist die Mitgliedschaft bisher noch vor allem im Nahen und Mittleren Osten. Die Bundesregierung wirbt gemeinsam mit ihren Partnern weiterhin für die universelle Geltung und Implementierung des Abkommens.

Die „Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ (OVCW) in Den Haag begann mit dem Inkrafttreten des CWÜ ihre Arbeit. Sie verifiziert die Verpflichtungen, welche das CWÜ den Vertragsstaaten auferlegt. Im Berichtszeitraum hat die OVCW die Implementierung des CWÜ-Verifikationsregimes, das u. a. regelmäßige Deklarationen und Routineinspektionen vorsieht, weiter vorangebracht. Im Mai 2000 fasste das oberste Organ der OVCW, die Vertragsstaatenkonferenz, die hierzu notwendigen Beschlüsse.

Zwischen den jährlichen Sitzungen der Vertragsstaatenkonferenz führt der aus 41 Staaten bestehende Exekutivrat die politischen Geschäfte der OVCW. Im April 2000 wurde der deutsche Diplomat Bernhard Brasack für ein Jahr zu dessen Vorsitzendem gewählt.

Das Technische Sekretariat (TS) der OVCW ist vor allem mit der Durchführung der CWÜ-Verifikationsmaßnahmen betraut. Sein gegenwärtiger Generaldirektor, José Bustani (Brasilien), wurde von der Vertragsstaatenkonferenz bereits im Mai 2000 für eine zweite Amtszeit bis 2005 bestätigt. Mit international zusammengesetzten Inspektorenteams überwacht das Technische Sekretariat die

Vernichtung deklarierter Chemiewaffen (CW) und CW-Produktionsanlagen. Einem weniger einschneidenden Verifikationsregime unterliegen „alte“ chemische Waffen (hergestellt vor 1946), die ebenfalls vernichtet werden müssen.

Routineinspektionen führt das TS in solchen industriellen Einrichtungen durch, in denen „dual-use“-Chemikalien anfallen, die dem Verifikationsregime des CWÜ unterliegen (Chemie- und Kunststoffindustrie, Textil- und Metallverarbeitung). Diese Routineinspektionen beruhen auf den zuvor abgegebenen Deklarationen der Vertragsstaaten und dienen vor allem der Vertrauensbildung und Transparenz unter den Vertragsparteien.

Von den neun Routineinspektionen, welche die OVCW im vergangenen Jahr in Deutschland durchführte, bezogen sich acht auf die deutschen Industrie. Im industriellen Bereich wurden die Inspektionsteams der OVCW durch das Bundesausfuhramt (BAFA) begleitet. Die deutsche Industrie beteiligte sich wie in den Vorjahren kooperativ an den mit erheblichem Aufwand verbundenen Inspektionen.

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt keine chemischen Waffen.

Im militärischen Bereich gab es daher nur eine Inspektion, welche sich auf „alte chemische Waffen“ bezog. Diese wurde wie alle Inspektionen in Einrichtungen der Bundeswehr und den Kampfmittelräumdiensten der Bundesländer vom Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) unterstützt.

10. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinstoffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ (BWÜ) vom 10. April 1972 (http://projects.sipri.se/cbw/docs/bw-btwc-text.html), das im März 1975 in Kraft trat, regelt das Verbot biologischer Waffen umfassend. Nach dem Stand von Dezember 2000 gehören ihm 143 Staaten an. Alle Mitgliedstaaten der NATO, die Staaten Mittel- und Osteuropas und etwa die Hälfte der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion sind Vertragsstaaten des BWÜ. Die Bundesrepublik Deutschland trat dem BWÜ im April 1983 bei. Im Nahen und im Mittleren Osten stehen eine Reihe von Staaten dem BWÜ noch fern. Israel, Algerien und Sudan haben das Abkommen nicht gezeichnet, Ägypten und Syrien haben gezeichnet, aber nicht ratifiziert.

Das BWÜ enthält keine Verifikationsregelungen zur Einhaltung des Vertrags. Es sieht in Artikel VI lediglich vor, dass jeder Vertragsstaat, der eine Vertragsverletzung eines anderen Vertragsstaates feststellt, beim VN-Sicherheitsrat eine Beschwerde einlegen und der Sicherheitsrat eine Untersuchung durchführen kann. Das Fehlen geeigneter Verifikationsregelungen hat dazu geführt, dass bei den in fünfjährigen Zeitabständen durchgeführten BWÜ-Überprüfungskonferenzen in den Jahren 1986 und 1991 Vertrauensbildende Maßnahmen (Informationsaustausch über relevante biologische Aktivitäten, zivile Forschungs- und Produktionseinrichtungen sowie die nationalen B-Schutzprogramme) vereinbart wurden. An den jährlichen Meldungen der Vertrauensbildenden Maßnahmen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen haben sich über einen Zeitraum von mehr als 12 Jahren nur ein Drittel der Vertragsstaaten beteiligt. Die mangelnde Beteiligung hat bereits 1991 zur Einsetzung eines Expertengremiums zu Verifikationsfragen geführt, das Maßnahmen zur Stärkung des BWÜ erarbeiten sollte. Die Bundesrepublik Deutschland hat 1994 gemeinsam mit ihren EU-Partnern erreicht, dass auf der Grundlage des Berichts dieses Expertengremiums eine Ad-hoc-Gruppe der BWÜ-Vertragsstaaten eingesetzt wurde, die seit Januar 1995 über Maßnahmen zur Stärkung des BWÜ verhandelt. Ziel ist ein rechtlich verbindliches Protokoll zur Ergänzung des BWÜ.

Im Jahr 2000 wurden die Verhandlungen über ein Protokoll zum BWÜ in Genf mit 15 Sitzungswochen fortgesetzt. Im fünften Jahr der Verhandlungen hat die Ad-hoc-Gruppe die konzeptionellen Entwicklung der möglichen Elemente für ein Protokoll im wesentlichen abgeschlossen. Zur detaillierten Ausformung und zur Akzeptanz der einzelnen Elemente bestehen jedoch noch Auffassungsunterschiede zwischen wichtigen Teilnehmerstaaten und Staatengruppen. Dies gilt etwa für Fragen der internationalen Zusammenarbeit und der Exportkontrollen wie auch für im Protokoll zu erfassende meldepflichtige Einrichtungen im militärischen Bereich, in Forschung und Industrie.

Die deutsche Delegation hat bei den Genfer Verhandlungen den Vorsitz in der Arbeitsgruppe „Vertraulichkeitsfragen“ inne. Diese erörtert Maßnahmen, durch welche die vertrauliche Behandlung von Informationen und Daten im Zusammenhang mit Meldungen, Inspektionen und der Tätigkeit einer möglichen zukünftigen BWÜ-Organisation sichergestellt werden soll. Die Textbeiträge dieser Arbeitsgruppe wurden von den Delegationen bereits im Konsens angenommen.

Die Bundesregierung hat sich im Jahr 2000 in besonderer Weise bemüht, in zahlreichen bi- und multilateralen Konsultationen wie auch informell am Rande der Genfer Verhandlungen auf einen fristgerechten Abschluss der Arbeit der Ad-hoc Gruppe rechtzeitig vor der 5. BWÜ-Überprüfungskonferenz hinzuwirken. Sie hat damit wesentlich dazu beigetragen, dass sich der Verhandlungsdruck seit dem letzten Quartal des Jahres 2000 deutlich erhöht hat.

11. Proliferationsgefahren auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion/Abrüstungszusammenarbeit mit Russland und der Ukraine

Die Bundesregierung hat im Jahr 2000 ihre Unterstützung bei der sicheren, umweltschonenden und fristgerechten Beseitigung von ehemals sowjetischen chemischen und nuklearen Waffen, die aufgrund von Abrüstungsverpflichtungen zu vernichten sind, mit Russland und der Ukraine fortgesetzt. Es ist das unveränderte Ziel der Abrüstungszusammenarbeit, die Unumkehrbarkeit der Abrüstungs-

maßnahmen herbeizuführen und eine Minderung des Proliferationsrisikos zu erreichen. Im Jahr 2000 standen Mittel in Höhe von 15 Mio. DM für die nachfolgend beschriebenen Projekte zur Verfügung.

Schwerpunkt der deutschen Abrüstungszusammenarbeit mit Russland ist die Gewährung technischer Unterstützung bei der Planung und Errichtung einer Pilotanlage zur Vernichtung chemischer Kampfstoffe (Lewisit, Senfgas und Gemische) in Gorny/Provinz Saratow (Wolgaregion). Die Bundesregierung unterstützt Russland damit in seinen Bemühungen, seine Verpflichtungen aus dem Chemiewaffenübereinkommen, das die Vernichtung seiner chemischen Waffen und deren Produktionseinrichtungen bis zum Jahr 2007 vorsieht, zu erfüllen.

Bei einer Reise im September 2000 nach Gorny konnte sich der Unterausschuss für Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung des Deutschen Bundestages vom Projektfortschritt überzeugen. Das erste Vernichtungsgebäude ist fertiggestellt, der Einbau der Anlagenteile wird vorbereitet. Russland hat sich das Ziel gesetzt, mit der Vernichtung im Jahr 2002 zu beginnen. Im Rahmen einer „Gemeinsamen Aktion“ gegenüber Russland hat der EU-Rat entschieden, das Projekt zusätzlich aus EU-Mitteln zu unterstützen und Deutschland angesichts der schon bestehenden Erfahrungen mit der Projektdurchführung zu beauftragen. Die hierfür notwendige Finanzierungsvereinbarung wurde im Dezember 2000 unterzeichnet.

Im nuklearen Bereich wurde die im Juni 1998 begonnene gemeinsame deutsch-französische Zusammenarbeit mit Russland bei der Erstellung von Studien für die Entsorgung abgerüsteten russischen Waffenplutoniums fortgesetzt und in die G8-Zusammenarbeit eingebracht. Ein über zwei Jahre laufendes Projekt zur Verbesserung der Sicherung von Nuklearmaterial gegen Entwendung in der Anlage Reaktorwerk der Produktionsgemeinschaft Majak konnte erfolgreich beendet werden.

Mit der Ukraine bestand von 1995 bis 1998 ein Projekt der Zusammenarbeit bei der Eliminierung von Raketensilos, die nach dem START I-Vertrag zu zerstören waren (bis Ende 1998 wurden 18 Silos für SS-19 Interkontinentalraketen eliminiert). Ein im Jahr 1999 begonnenes zweites Projekt sieht bis Ende 2001 die sichere und umweltfreundliche Zerstörung von neun weiteren SS-24 Raketensilos mit deutscher Technologie vor. Bis Ende 2000 wurden fünf Silos zerstört; die Arbeiten verlaufen nach dem von der ukrainischen Seite vorgegebenen Plan.

Die Außerdienststellung von U-Booten, deren Raketenbewaffnung den START-Verträgen unterliegt, hat sich in Russland zu einem Problem entwickelt, das nur unter Einsatz zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen gelöst werden kann. Die Kernreaktoren der U-Boote müssen ausgebaut und ihr Brennstoff sachgerecht entsorgt werden. Deutsche Experten haben sich auch im Jahr 2000, wie in den letzten Jahren, an Vorhaben der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) und an von der EU finanziell geförderten Maßnahmen zur Untersuchung ökologischer Risiken in der Barents- und Kara-See beteiligt.

12. Sicherheitspolitischer Dialog zur Eindämmung von Proliferationsgefahren

Politische und diplomatische Mittel der Proliferationsbekämpfung genießen angesichts wachsender Gefahren der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und weit reichender militärischer Trägertechnologie hohe Priorität. Dabei stehen zwei Länder im Vordergrund: Nordkorea und Iran.

Die vom US-Kongress eingesetzte Rumsfeld-Kommission hatte in ihrem Abschlußbericht 1998 zur Beurteilung der Gefährdung der USA durch feindliche ballistische Raketen festgestellt, dass Nordkorea durch die mehrstufige Langstreckenrakete Taepo-Dong 2, die am 31. August 1998 erstmals getestet wurde, in ca. fünf Jahren die USA bedrohen könne. Bei den im Jahr 2000 intensivierten bilateralen Verhandlungen USA-Nordkorea auf politischer wie auf Expertenebene wollten die USA die Umsetzung der vom bisherigen Beauftragten für Nordkoreapolitik, dem früheren Verteidigungsminister Perry, im so genannten „Perry-Report“ vorgelegten Paketlösung erreichen: Im Gegenzug zur teilweisen Aufhebung von US-Wirtschaftssanktionen soll Nordkorea vollständig und nachprüfbar auf sein gesamtes Raketen- und Nuklearprogramm sowie auf weitere Raketentests verzichten. Die Perry-Strategie trennt dabei ausdrücklich Fragen der Rüstungskontrolle von Fortschritten in der nordkoreanischen Menschenrechtspolitik. Nach dem Besuch des stv. Vorsitzenden des nationalen Verteidigungskomitees Nordkoreas (und engem Vertrauten von Kim Jong Il), Vize-Marschall Jo Myong Rok in Washington (9. Oktober 2000), und dem Besuch von AM’in Albright in Pjöngjang (23. bis 24. Oktober 2000) bestand Hoffnung, dass die Fortschritte in den Raketengesprächen beider Länder die Möglichkeit einer bilateralen Vereinbarung eröffnen könnten. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Die Bush-Administration unterzieht zurzeit ihre Politik gegenüber Nordkorea einer Überprüfung.

Seit dem erfolgreichen ersten innerkoreanischen Gipfeltreffen vom 13. bis 15. Juni 2000 in Pjöngjang verläuft der Prozess der innerkoreanischen Annäherung bisher zügig. Während man im wirtschaftlichen Bereich zu konkreten Problemlösungen übergeht, bleibt es im politischen und Abrüstungsbereich einstweilen noch bei Absichtserklärungen. Das Treffen der beiden Verteidigungsminister Ende September blieb ohne konkrete Ergebnisse.

Von seinem Besuch Mitte Juli 2000 in Pjöngjang brachte Russlands Präsident Putin zum G8-Gipfel in Okinawa den Vorschlag Nordkoreas mit, dass es im Falle internationaler Hilfe für ein bis zwei Satellitentestflüge pro Jahr sein militärisches Raketenentwicklungsprogramm vorläufig einstellen werde. Die Erörterung dieses Themas war zwar wichtiger Bestandteil der Gespräche Putin-Clinton in Okinawa, blieb jedoch ohne konkretes Ergebnis.

Der Bundeskanzler hat am 19. Oktober 2000 am Rande des ASEM-Gipfeltreffens in Seoul in Abstimmung mit dem Bundesminister des Auswärtigen die inzwischen im März 2001 vollzogene Anhebung der Beziehungen mit Nordkorea auf die Ebene formaler diplomatischer Beziehungen angekündigt. Mit diesem Schritt unterstützt

Deutschland die weitere Einbindung Nordkoreas in die internationale Staatengemeinschaft. Es erwartet, dass mit vollen diplomatischen Beziehungen auch größere Möglichkeiten zur Einwirkung auf Nordkorea gegeben sind, um die nordkoreanische Regierung zu Fortschritten in Fragen der Raketenproliferation und Nichtverbreitung zu bewegen. Bereits am 25. September 2000 hat BM Fischer die Frage der Raketenproliferation und der Nichtverbreitung gegenüber dem nordkoreanischen Außenminister anlässlich dessen Besuches in Berlin thematisiert. Auch Staatsminister Dr. Volmer hat bei seiner Reise nach Nordkorea im Oktober 2000 gegenüber der nordkoreanischen Führung u. a. die Frage der Raketenproliferation angesprochen.

Mit Iran, das allen Abrüstungsverträgen und Nichtproliferationsregimen für Massenvernichtungswaffen beigetreten ist, führt die Europäische Union seit Anfang der 90er-Jahre einen regelmäßigen Dialog über Abrüstung und Nichtverbreitung. Die Weiterentwicklung der Nichtverbreitungsregime stand dabei kontinuierlich im Vordergrund der Gespräche. Auch auf bilateraler Ebene stehen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsfragen seit langem prominent auf der deutsch-iranischen Tagesordnung. Im Oktober 2000 und Februar 2001 fanden bilaterale rüstungskontroll- und nichtverbreitungspolitische Konsultationen mit dem Iran statt. Sie fügen sich in einen umfassenden politischen und sicherheitspolitischen Dialog ein. Ziel ist es, gegenseitiges Verständnis für die legitimen Sicherheitsinteressen beider Länder zu schaffen, Transparenz und Vertrauen zu erhöhen und in konkreten Fachgesprächen Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Abrüstung von Massenvernichtungswaffen, der Begrenzung von Trägerwaffen und der Förderung der Nichtverbreitung zu finden.

V. Exportkontrollen sowie weitere Maßnahmen zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren

1. Exportkontrollen im Nuklearbereich

Artikel 3 des NVV lässt die Weitergabe von spaltbarem Material an Nicht-Kernwaffenstaaten, die nicht Parteien des NVV sind, nur zu, wenn dieses Material anlagenbezogenen Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt. Darüber hinaus stellt der der IAEO zuarbeitende Zangger-Ausschuss seit 1974 Listen von nuklearrelevanten Gütern auf, deren Export ebenfalls solche Sicherungsmaßnahmen im Empfängerstaat voraussetzt (Zangger-Memoranden mit ihren Trigger-Listen, veröffentlicht als IAEO-Dokument INFCIRC/209 in der jeweils geltenden Fassung). Dem Zangger-Ausschuss gehören inzwischen 35 Staaten an. Neben den EU-Mitgliedstaaten sind dies Argentinien, Australien, Bulgarien, China, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Polen, Rumänien, Russland, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und USA.

1976 vereinbarten die wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers' Group – NSG) Richtlinien für Nukleartransfers (Londoner Richtlinien). Gegenwärtig beteiligen sich 39 Staaten (Mitgliedschaft wie im Zangger-Ausschuss ohne China, dafür mit Brasilien, Lettland, Türkei, Weißrussland und Zypern) an der Arbeit dieser Gruppe. Über die im Zangger-Ausschuss definierten Materialien und Ausrüstungen hinaus erfassen die NSG-Regeln auch den Transfer von Technologie und fordern Sicherungsmaßnahmen im Empfängerland, die den gesam- ten Spaltstoff-Fluss kontrollieren („full scope safeguards“).

Während des NSG-Plenartreffen im Juni 2000 in Paris sprachen sich die NSG-Partner für verstärkte Transparenzmaßnahmen gegenüber Nicht-Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Einrichtung einer NSG-Internet-Website aus. Ferner wurde die organisatorische Neustrukturierung der NSG zur Vereinheitlichung und Effizienzsteigerung der Verfahrensabläufe vereinbart.

2. Exportkontrollen im B- und C-Waffen-Bereich

Der Einsatz von Chemiewaffen (CW) im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, darunter Deutschland, ab 1984 unter australischem Vorsitz die nationalen Exportkontrollen bei Mehrzweck-(„dual-use“)-Chemikalien zu verbessern und zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden CW-verdächtiger Länder auszutauschen sowie Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von CW zu beraten. Die „Australische Gruppe“ (AG) führt Listen über relevante Agenzien und Anlagen im Bereich der CW und seit 1992 auch der biologischen Waffen (BW). Als Reaktion auf den Giftgasanschlag in Tokio 1995 wird auch die Problematik des BW-/CW-Terrorismus erörtert. Die AG behandelt keine Einzelfälle; diese werden durch die jeweiligen Mitgliedstaaten in eigener Zuständigkeit entschieden. Es finden jährlich Plenartreffen in der australischen Botschaft in Paris statt.

Die Gruppe umfasst derzeit die EU-Staaten sowie Argentinien, Australien, Kanada, die Tschechische Republik, Ungarn, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, Süd-Korea, die Schweiz, die Türkei, die USA und Zypern. Die AG ist grundsätzlich offen für die Aufnahme weiterer Staaten.

Die Berechtigung nationaler Exportkontrollen im BW-/CW- Bereich und insoweit die Legitimität der AG werden von einigen Staaten infrage gestellt, die zwar dem 1997 in

Kraft getretenen Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ), nicht jedoch der AG angehören. Angesichts der fortbestehenden weltweiten Proliferationsgefahr kann jedoch bei der Bekämpfung der BW-/CW-Verbreitung auf die AG nicht verzichtet werden.

3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Das MTCR ist seit seiner Schaffung 1987 die bislang einzige internationale Einrichtung zur Bekämpfung der zunehmenden Proliferation von Raketen und Raketentechnologie. Ihm gehören neben den EU-Mitgliedstaaten Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, Tschechische Republik, Ungarn, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Polen, Russland, Südafrika, Schweiz, Türkei, Ukraine und USA an. Als klassisches Exportkontrollregime hat das MTCR keinen Einfluss auf die verstärkte Zusammenarbeit von Nichtmitgliedstaaten bei der Entwicklung, Produktion und Handel von Raketen und Raketentechnologie untereinander. Vor diesem Hintergrund erarbeitete das MTCR auf seinem Plenum in Helsinki im Oktober 2000 den Entwurf eines internationalen Verhaltenskodex gegen die Proliferation von ballistischen Raketen. Der Kodex-Entwurf enthält Prinzipien, Verpflichtungen, Anreize und vertrauensbildende Maßnahmen (u. a. Ankündigung geplanter Raketenstarts und Transparenzmaßnahmen zur Raketenpolitik und -bestände). Er stellt ein Gesprächsangebot an alle MTCR-Nichtmitgliedstaaten dar, über einen gemeinsamen Gedankensaustausch zur Vereinbarung eines internationalen Verhaltenskodex zu gelangen.

4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und Mehrzweckgüter (Dual-use-Güter)

Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Rüstungsgütern und sonstigen Kriegswaffen in ihrer Neufassung vom 19. Januar 2000 bilden seit Anfang des Jahres die maßgebliche Richtlinie für Entscheidungen in Einzelfällen des Rüstungsexportes. In den neugefassten Richtlinien spielt das Menschenrechtskriterium eine zentrale Rolle. Daneben enthalten sie detailliertere Regelungen zum Endverbleib von Gütern, zum möglichen Reexport durch Empfänger und zum Kriterium „innere und äußere Spannungen“. Auch die Frage der Vereinbarkeit des Rüstungsexportes mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Empfängerlandes ist zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung hat im September 2000 dem Deutschen Bundestag den ersten jährlichen Rüstungsexportbericht erstattet.

Die EU-Partner arbeiten im Bereich der Kontrolle konventioneller Rüstungsgüter und Dual-use-Güter für polizeiliche und militärische Endverwendung zunehmend enger zusammen. Grundlage ist der am 8. Juni 1998 vom Europäischen Rat angenommene Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren, der auf den acht Kriterien der Europäischen Räte von Luxemburg (1991) und Lissabon (1992) aufbaut. Im Juni 2000 hat der EU-Rat eine gemeinsame Rüstungsgüterliste angenommen.

Von der im Verhaltenskodex vorgesehenen gegenseitigen Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge machen die EU-Staaten regen Gebrauch. Durch bilaterale Konsultationen über vergleichbare Exportanträge sowie durch Erörterung der Exportpraxis auf Expertenebene entsteht mehr und mehr ein gemeinsames Verständnis, wie über Rüstungsexporte zu entscheiden ist. Die mit dem EU-Verhaltenskodex geschaffenen Regelungen werden fortentwickelt. Im November 2000 hat der Rat der Europäischen Union den zweiten gemeinsamen Jahresbericht über die Einsetzung des Kodex angenommen und veröffentlicht.

Nach zwei Jahre dauernden Beratungen wurde im Juni 2000 die Novellierung der Dual-use Verordnung durch den Rat der Europäischen Union verabschiedet. Unter Beibehaltung des hohen Kontrollniveaus des deutschen Außenwirtschaftsrechts wurden wichtige Harmonisierungsschritte erreicht. Hierzu zählen insbesondere die Erstreckung der Ausfuhrkontrolle auf unverkörperten Technologietransfer und die Ausweitung der Genehmigungspflicht der Dual-use-Güter, die nicht in der Kontrollliste enthalten sind und in Embargoländer ausgeführt werden, wenn sie für eine Endverwendung im Bereich der konventionellen Rüstung vorgesehen sind. Flankiert wird die Novellierung durch eine Gemeinsame Aktion im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, mit der sich die EU-Mitgliedsstaaten zur Einführung von Kontrollregelungen für bestimmte technische Unterstützungshandlungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Raketen verpflichten. Soweit der konventionelle Rüstungsbereich betroffen ist, wird den Mitgliedstaaten ein entsprechender Prüfungsauftrag erteilt. Die in der Gemeinsamen Aktion vorgesehenen Kontrollregeln waren im wesentlichen bereits Bestandteil des deutschen Exportkontrollrechts, das im September 2000 an die EU-Bestimmungen angepasst worden ist.

Im „Wassenaar Arrangement zu Exportkontrollen für konventionelle Waffen und Dual-use-Güter und Technologien“ beraten die 33 Teilnehmerstaaten vor allem über eine Harmonisierung der Waffenkategorien und eine Verbesserung der Transparenz.

5. Bekämpfung des Nuklearschmuggels

Der illegale Handel mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial stellt für alle Staaten und das internationale Nichtverbreitungssystem ein ernstes Risiko dar. Die Bundesregierung hat auf bi- und multilateraler Ebene ihre Aktivitäten zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels mit dem Ziel der Verbesserung des physischen Schutzes und der Spaltstoff-Flusskontrolle fortgesetzt.

In Umsetzung eines vom Moskauer Nukleargipfel der G8 beschlossenen Programms hat die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Gesetzes vom 1. Mai 1998 ein Meldeverfahren geschaffen, das die internationale Zusammenarbeit bei der Verhinderung von Nuklearschmuggel sicherstellt. Zuständig ist das Bundesamt für Strahlenschutz.

6. Internationales Plutonium-Regime

Neben Beständen aus zivilen Anwendungen werden als Folge der nuklearen Abrüstung in Russland und den USA erhebliche Mengen von militärischem Plutonium frei, das öffentlich deklariert, internationaler Überwachung unterstellt und einer zivilen Verwertung oder kontrollierten Vernichtung zugeführt werden soll.

Mit dieser Zielsetzung nahm die Bundesregierung an den Gesprächen der Plutonium produzierenden und nutzenden Staaten in Wien teil, die im Herbst 1997 einvernehmlich „Richtlinien zum Umgang mit Plutonium“ vereinbarten. Diese verbindlichen internationalen Richtlinien zum Umgang mit zivilem und nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigtem Plutonium sollen durch Transparenz und unabhängige Kontrollen vertrauensbildend wirken und Proliferation sowie militärische Wiederverwendung des aus der Abrüstung stammenden, waffentauglichen Materials ausschließen. Sie sollen die Überwachungsmaßnahmen für separiertes Plutonium auf ein möglichst hohes Niveau bringen. Letztlich werden eine vollständige Erfassung aller Bestände an sensitivem spaltbarem Material und dessen weltweite Unterwerfung unter Sicherungsmaßnahmen angestrebt. Zu den Verpflichtungen, denen sich die in Wien versammelten Staaten unterwarfen, gehört auch die Darstellung der nationalen Politik über den Umgang mit Plutonium sowie eine jährliche Bestandsmeldung.

7. Internationale Wissenschafts- und Technologiezentren (IWTZ) in Moskau und Kiew

Seit ihrer Einrichtung Mitte der Neunzigerjahre können sowohl das Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau als auch das Ukrainische Wissenschafts- und Technologiezentrum in Kiew eine erfreuliche Entwicklungsbilanz aufweisen. Beide Institutionen verfolgen das Ziel, Wissenschaftlern aus GUS-Staaten, die ehemals in sensiblen militärischen Forschungs- und Entwicklungsbereichen tätig waren, Wege in die zivile Forschung zu eröffnen.

In den vergangenen sieben Jahren konnte das Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau 1 150 Projekte mit Mitteln in Höhe von 315 Mio. USD, davon ca. ein Drittel aus EU-Mitteln, fördern. Die Projekte konzentrieren sich auf die Bereiche Physik und Reaktorforschung, Umwelt, Biowissenschaften und Materialforschung. Zunehmend werden die Projekte nicht nur mit Forschungsinstituten in den betroffenen Staaten, sondern auch mit Nichtregierungs- und privaten Organisationen durchgeführt.

Circa 30 000 Wissenschaftler und Ingenieure aus Forschungsinstituten in Russland, Armenien, der Republik Weißrussland, Georgien, Kasachstan und Kirgistan konnten für eine Dauer von bis zu drei Jahren unterstützt werden.

Unterstützung erhalten Wissenschaftler ebenfalls durch das Ukrainische Wissenschafts- und Technologiezentrum in Kiew, das Ende 1995 eingerichtet wurde. Bislang konnten ca. 6 700 Wissenschaftler insbesondere aus der Ukraine, aber auch aus Usbekistan und Georgien mit Mitteln in Höhe von über 40 Mio. US Dollar gefördert werden. Über 70 Prozent der Gelder haben die USA zur Verfügung gestellt. Die Europäische Union, die dem Ukrainischen Wissenschafts- und Technologiezentrum Ende 1998 beigetreten ist, hat bislang ca. 10 Prozent der Gesamtmittel beigesteuert.

Beide Zentren tragen erfolgreich dazu bei, die Abwanderung von Wissenschaftlern in Problemländer und den damit verbundenen Transfer von Know-how über die Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Entwicklung von Wissenschaft und Forschung in den Staaten der GUS.

8. Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO)

Im Oktober 1994 haben die USA und Nordkorea eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, wonach sich die nordkoreanische Seite verpflichtet, ihre Nuklearaktivitäten einzufrieren, um dafür im Gegenzug zwei proliferationsresistente Leichtwasserreaktoren zur Verfügung gestellt zu bekommen. Daraufhin wurde zwecks Durchführung des Rahmenabkommens im März 1995 von den USA, der Republik Korea und Japan die Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO) gegründet. Die Europäische Union (Euratom) ist 1997 der KEDO beigetreten.

Die Bundesregierung wird das Projekt KEDO auch im EU-Rahmen weiterhin unterstützen, wobei Sicherheit und Stabilität der Region wie auch Abrüstungs- und Nichtverbreitungsaspekte weltweit infrage stehen. Von 1996 bis 2000 wurden von der EU vertragsgemäß insgesamt 75 Mio. Euro (rd. 150 Mio. DM) zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2001 bis 2005 sind gemäß Ratsbeschluss für das KEDO-Projekt jährlich 17,5 Mio. Euro vorgesehen.

Als einziges internationales Kooperationsprojekt bietet KEDO aus der Sicht der Bundesregierung eine gute Möglichkeit, den Dialog mit Nordkorea zu intensivieren und gleichzeitig die Abrüstungsmaßnahmen und das globale Nichtverbreitungssystem sinnvoll zu ergänzen und zu unterstützen.

VI. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen

1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD)

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD) (http://www.un.org) ist eine formal von den Vereinten Nationen unabhängige, faktisch jedoch eng mit diesen verbundene ständige Konferenz. In ihrer gegenwärtigen Form besteht sie seit 1979. Als einzig ständiges und weltweit repräsentatives Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung bildet die CD gemeinsam mit dem 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung und der VN-Abrüstungskommission das Instrumentarium des globalen Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialogs, wie er in der 1. Sondergeneralversammlung der VN für Abrüstung 1978 beschlossen wurde. Die CD entscheidet selbst im Konsens über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen.

Der CD ist es auch 2000 nicht gelungen, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen. Der Streit des Vorjahres (1999) über die Bestandteile eines Arbeitsprogramms dauerte fort. Zuletzt war die CD 1998 in der Lage, sich in zwei Schritten auf Elemente eines Arbeitsprogramms zu einigen. Während eine Reihe der 1998 beschlossenen Teile des Arbeitsprogramms weiterhin unstrittig blieben, verhinderten tief greifende Differenzen über die Behandlung der Themen Rüstungskontrolle im Weltraum, nukleare Abrüstung und Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (Cut-off) eine Einigung auf ein vor allem von China und den nicht-gebundenen Staaten (G21) gefordertes „umfassendes Arbeitsprogramm“.

Vor dem Hintergrund der US-Pläne für den Aufbau eines nationalen Raketenabwehrsystems (NMD) und der Ungewissheit über die Zukunft des ABM-Vertrags forderte China energisch die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zum Thema Rüstungskontrolle im Weltraum und die Aufnahme von Verhandlungen zur Stärkung bestehender Rechtsinstrumente in diesem Bereich wie auch zur Schaffung neuer. Während Russland China unterstützt, lehnen die USA dies entschieden ab, da sie wie ihre westlichen Partner diese Themen noch nicht als verhandlungsreif ansehen und allenfalls die Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses mit Diskussionsmandat in Erwägung ziehen, wenn der Weg zur Aufnahme von Cut-Off-Verhandlungen hierdurch frei wird. Auch die Behandlung von Fragen der nuklearen Abrüstung blieb umstritten, auch wenn es vermehrt Anzeichen dafür gab, dass hier eine Einigung auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit Diskussionsmandat konsensfähig werden könnte. Insbesondere für die westlichen Staaten genießt die Aufnahme von Verhandlungen über einen Cut-Off-Vertrag unverändert die erste Priorität. Im Vorfeld der NVV-Überprüfungskonferenz bestand keine Bereitschaft, über die im Wesentlichen unstreitigen Elemente eines umfassenden Arbeitsprogramms vorab eine Entscheidung zu treffen, die der CD wenigstens in Teilbereichen den Eintritt in die Substanzarbeit ermöglicht hätte.

Die Bundesregierung ist wie ihre Partner an einer möglichst raschen Überwindung der Stagnation in der Genfer Abrüstungskonferenz interessiert. Sie wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Bemühungen um eine Rückkehr der CD zur Substanzarbeit möglichst bald zum Erfolg führen und die CD die ihr auch durch die NVV-Überprüfungskonferenz gestellte Aufgabe nach Aufnahme von Cut-off-Verhandlungen möglichst rasch in Angriff nehmen kann.

2. Vereinte Nationen

a) Generalversammlung und Erster Ausschuss

Im 1. Ausschusses der 55. VN-GV konnten die positiven Ergebnisses der NVV-Überprüfungskonferenz vom Mai 2000 durch verschiedene Resolutionen indossiert werden. Das Handlungsprogramm des Schlussdokuments zur Stärkung der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung erhielt damit weiteren Nachdruck. Die Sorge der Staatengemeinschaft vor wachsenden Proliferationsgefahren von Massenvernichtungswaffen und militärischer Trägermittel kommt darin ebenso zum Ausdruck wie die schwierige Suche nach geeigneten Gegenmitteln der Abrüstung und Rüstungskontrolle.

Breite Zustimmung fand der Resolutionsentwurf der sog. „New Agenda“-Koalition, der die Ergebnisse der NVV-ÜK 2000 umfassend und nahezu deckungsgleich umsetzt. 146 Staaten, darunter die Kernwaffenstaaten Großbritannien, die USA und China, stimmten für den Entwurf. Damit konnte ein wichtiges politisches Signal zur Stärkung der nuklearen Nichtverbreitung und raschen Fortsetzung der nuklearen Abrüstung gegeben werden. Die Bundesregierung hat sich frühzeitig für ein positives Votum ausgesprochen.

Der Gegensatz in der ABM/NMD-Frage zwischen den USA und Russland/China wirkte sich geringer aus als im letzten Jahr. Russland und China brachten wie im Vorjahr einen Resolutionsentwurf zum Erhalt des ABM-Vertrages ein, zu dem sich die Bundesregierung zusammen mit der Mehrheit der EU- und der nichtnuklearen NATO-Partner der Stimme enthalten und in einer Stimmerklärung im Namen von 29 Staaten erläutert hat, dass dieses Votum allein dadurch begründet ist, dass im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen bilateralen Verhandlungen zwischen Russland und den USA eine einseitige Stellungnahme in dieser Frage vermieden werden soll. Sie hat gleichzeitig beide Vertragsparteien aufgefordert, eine einvernehmliche Regelung zu finden, zugleich aber die Stabilitätsfunktion des ABM-Vertrags zu erhalten.

Die ABM-Kontroverse überschattete auch die Aufnahme der angestrebten Vertragsverhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen („cut off“). Ein von Kanada hierzu eingebrachter Resolutionsentwurf konnte zwar unter Inkaufnahme inhaltlicher Abschwächungen im Konsens verabschiedet werden, die Verhandlungen machten jedoch deutlich, dass die grundsätzlichen Auffassungsunterschiede über das Arbeitsprogramms der Genfer Abrüstungskonferenz, und damit den konkreten Beginn solcher Verhandlungen, fortbestehen.

Im konventionellen Bereich konzentrierte sich das Interesse auf die Vorbereitung der im nächsten Jahr stattfindenden VN-Konferenz über kleine und leichte Kriegswaffen (SALW) und die Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen (CCW). Es wurde entschieden, die Konferenz über kleine und leichte Kriegswaffen vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York abzuhalten. Die CCW-Überprüfungskonferenz soll im Dezember 2001 in Genf stattfinden.

Die von der Bundesregierung traditionell eingebrachte Resolution „Friedenskonsolidierung durch praktische Abrüstungsmaßnahmen“ gewann mit 86 Miteinbringern (1998: 66, 1999:74) erneut wachsende Unterstützung und hat sich als Bindeglied zwischen friedenserhaltenden Maßnahmen und Abrüstung etabliert. Sie wurde wie in den Vorjahren im Konsens angenommen.

Auf Grundlage dieser Resolution wurde 1997 eine „Gruppe interessierter Staaten“ unter deutschem Vorsitz eingerichtet, die bei der Umsetzung praktischer Abrüstungsmaßnahmen in der Nachkonfliktphase behilflich sein können. Die Gruppe verfolgt einen integrativen Ansatz, der Entwaffnung und Waffenzerstörung auf der einen Seite mit der Schaffung politischer und sozialer Rahmenbedingungen auf der anderen Seite verbindet. Bei der praktischen Umsetzung solcher Maßnahmen kann es sich um Programme zur Beseitigung einer unmittelbaren Bedrohung (Waffenvernichtung, Waffenkonversion, Minenräumung), zur Kontrolle von Waffenströmen und zum Wiederaufbau gesellschaftlicher und sozialer Strukturen (Demobilisierung und Reintegration ehemaliger Kämpfer in die zivile Gesellschaft, Hilfe beim Wiederaufbau sozialer Strukturen, VBM zwischen Kombattanten) handeln. Die Gruppe hat bisher eine Reihe entsprechender Projekte in Kamerun, Gabun, Guatemala und Albanien gefördert.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die deutsche Entwicklungspolitik Partnerländer bei der Demobilisierung und Reintegration von Soldaten und Kombattanten. Entsprechende Projektbeispiele, im Allgemeinen kofinanziert von der EU, der Weltbank oder UNDP, finden sich in Äthiopien, Uganda, Kambodscha und Mosambik. Für das Jahr 2000 eingeplante Mittel als Beitrag an den Multi-Donor-Trust-Fund für das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Reintegrationsprogramm Sierra Leone konnten angesichts der angespannten Situation in der Region noch nicht eingesetzt werden. Die Entwicklungspolitik leistet ferner durch die Förderung von Transparenz und kritischer Begleitung der Rüstungsausgaben in den Partnerländern – z. B. im Rahmen der „Public Budget Reviews“ der Weltbank – einen Beitrag zu Vertrauens- und Sicherheitsbildung.

Die EU konnte bei den Abstimmungen im ersten Ausschuss in den meisten Fragen Geschlossenheit wahren. Von den 49 verabschiedeten Resolutionen wurden nur sieben unterschiedlich abgestimmt. Die EU-assoziierten Staaten haben ihr Stimmverhalten weitgehend dem der EU-Mitglieder angeglichen.

b) VN-Abrüstungskommission (United Nations Disarmament Commission – UNDC)

Die UNDC behandelt in ihrer jährlichen Sitzung jeweils zwei Themen, die insgesamt drei Jahre auf der Agenda verbleiben. Nach schwierigen Verhandlungen einigte sich die VN-Abrüstungskommission auf die Themen „Ways and means to achieve nuclear disarmament“ und „Practical confidence building measures in the field of conventional arms“ für den im Jahr 2000 begonnenen dreijährigen Themenzyklus. In ersten Sitzungen der beiden Arbeitsgruppen wurde die Grundlage für eine vertiefte Sachdiskussion im Jahr 2001 geschaffen.

c) Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen durch die VN-Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission (UNMOVIC) und IAEO gemäß SR-Resolution 1284 (1999)

Der faktische Stand der Abrüstung von Massenvernichtungswaffen im Irak hat sich in den letzten zwei Jahren nicht verändert. Mit den US-/UK-Luftschlägen vom 20. Dezember 1998 gegen den Irak sind auch die VN-Bemühungen zur Abrüstung des Irak durch die irakische Weigerung zu weiterer Zusammenarbeit zu einem Ende gekommen.

Unverändert gilt, dass es einen breiten internationalen Konsens gibt, Irak daran zu hindern, unbemerkt verbotene Entwicklungen von Massenvernichtungswaffen (MVW) voranzutreiben. Dies ist auch in der Sicherheitsrats-Resolution 1284 vom 17. Dezember 1999 bestätigt worden, durch die VN-Überwachungs-, Verfikations- und Inspektionskommission (United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission – „UNMOVIC“) in der UNSCOM-Nachfolge eingesetzt worden ist. SR-Resolution 1284 stellt darauf ab, auf Grundlage kalkulatorisch hinreichender Verifikation Irak effektiv daran zu hindern, unbemerkt Entwicklungen bei MVW voranzutreiben. Neben einem engmaschigen Monitoring- und Verifikationssystem (OMV-System), das laufende bzw. zukünftige Entwicklungen zu unterbinden hat, sollte ein verschärftes Inspektionsregime, in Änderung des in der Vergangenheit von UNSCOM verfolgten Ansatzes, konkrete Anhaltspunkte zu bestehenden Massenvernichtungspotenzialen aufgreifen.

Nachdem der VN-Sicherheitsrat sich in langwierigen Diskussionen geeinigt hatte, konnte der VN-Generalsekretär den Schweden Hans Blix, ehemaliger Direktor der IAEO, am 28. Januar 2000 als den neuen Exekutiv-Vorsitzenden von UNMOVIC förmlich ernennen. Der neue Exekutiv-

Vorsitzende hat in der Zwischenzeit die Grundlagen für den personellen und organisatorischen Aufbau von UNMOVIC gelegt und in einem ersten Schritt eine UNMOVIC-Kernmannschaft (42 Personen) aufgebaut und ca. 100 Inspektoren ausgebildet. Nachdem diese erste Aufbauphase beendet war, stellte UNMOVIC in seinem am 1. September 2000 dem VN-SR vorgelegten Vierteljahresbericht fest, dass es jetzt in der Lage wäre, mit ersten Vorbereitungsarbeiten im Irak zu beginnen, um, entsprechend dem Mandat der SR-Resolution 1284, seine Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionstätigkeit aufzunehmen. Gleichzeitig lehnte der Irak jedoch erneut jede Zusammenarbeit mit UNMOVIC kategorisch ab. Dem UNMOVIC-Exekutivvorsitzenden Blix und seinen Mitarbeitern würde die Einreise nicht gestattet werden.

Im VN-Sicherheitsrat zeichnen sich bisher keine Initiativen ab, dieser offenen irakischen Herausforderung entgegenzutreten, zumal dies den in der SR-Resolution 1284 erzielten Minimalkonsens infrage stellen könnte. Insbesondere die ständigen SR-Mitglieder halten deshalb zur Frage der Abrüstung im Irak an dem mühsam erzielten Kompromiss fest, wonach zur Aufhebung der Sanktionen die volle Zusammenarbeit des Irak mit UNMOVIC nötig sei. Angesichts dieser Lage ist wahrscheinlich, dass UNMOVIC für längere Zeit seine Aufgaben nicht wird aufnehmen können. Zudem ist es Irak im vergangenen Jahr gelungen, seine außenpolitische Isolierung teilweise zu überwinden. Diese Entwicklung birgt die Gefahr, dass der erneute Versuch des VN-Sicherheitsrats, die Frage der irakischen Massenvernichtungspotentiale abschließend zu bereinigen, von Anfang an kompromittiert ist.

Der humanitäre Teil der SR-Resolution 1284 stellt eine in vielen Bereichen verbesserte Version der Sicherheitsratsresolutionen dar, durch welche das Hilfsprogramm „Öl für Lebensmittel“ während der vergangenen vier Jahre um jeweils sechs Monate verlängert wurde (zuletzt verlängert am 5. Dezember 2000). Mit Ausnahme gewisser Fortschritte bei den Entschädigungsfragen ist dies gleichzeitig der einzige Abschnitt der SR-Resolution 1284, der effektiv umgesetzt wird. In der Folge kann Irak somit seit dem 17. Dezember 1999 unbegrenzte Mengen Erdöl exportieren. Die totale Aufhebung des Ölembargos sollte dringend erforderliche Verbesserungen in allen Versorgungsbereichen ermöglichen, erstmalig auch im Infrastrukturbereich. Durch die günstige Entwicklung des Marktpreises (Verdreifachung des Rohölpreises gegenüber Frühjahr 1999) wird der Irak in der laufenden Phase VIII ein Rekordergebnis von voraussichtlich mehr als 11 Mrd. USD erzielen. Davon wird derzeit lediglich ein Entschädigungsanteil von 25 Prozent (Entschädigungskommission UNCC mit Forderungen in Höhe von rund 300 Mrd. USD, Kosten UNMOVIC und separates Hilfsprogramm für die drei nördlichen Provinzen des Irak) einbehalten. Irak verfügt damit derzeit über höhere Öleinnahmen als vor 1991.

d) VN-Waffenregister

Der VN-Generalsekretär hat seinen Jahresbericht über das VN-Waffenregister für das Kalenderjahr 1999 am 15. August 2000 veröffentlicht.

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch Resolution 46/36 L vom 9. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Waffen, die die VN-Mitgliedstaaten zum 31. Mai eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Ein- und Ausfuhren folgender Waffenkategorien sind zu melden: 1. Kampfpanzer, 2. gepanzerte Kampffahrzeuge, 3. großkalibrige Artilleriesysteme, 4. Kampfflugzeuge, 5. Angriffshubschrauber, 6. Kriegsschiffe sowie 7. Raketen und Raketenstartsysteme. Falls im Meldejahr keine Ein- und Ausfuhren stattgefunden haben, soll auch dies dem Register angezeigt werden. Die Staaten sind darüber hinaus aufgerufen, dem Register freiwillig Daten über nationale Waffenbestände und über Beschaffung aus nationaler Produktion in diesen sieben Kategorien sowie Informationen über ihre politischen Leitlinien, rechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsabläufe für die Ein- und Ausfuhr von Waffen zu übermitteln.

Bis zum 31. Dezember 2000 haben 90 Staaten Meldungen für das Jahr 1999 abgegeben. Die nachfolgende Tabelle gliedert die Meldungen nach Regionen.

Zahl und regionale Verteilung der Meldungen in den Meldejahren 1996, 1997, 1998, 1999

Region	Meldungen für 1996	Meldungen für 1997	Meldungen für 1998	Meldungen für 1999
OSZE-Staaten	45	45	45	45
Sonstige europäische Staaten	1	1	0	2
Asien	18	19	14	13
Afrika	7	9	3	6
Mittel- und Südamerika	16	13	11	19
Australien und Ozeanien	6	8	5	5
insgesamt	**93**	**95**	**78**	**90**

Mit 45 Meldungen ist die Beteiligung der (54) OSZE-Staaten relativ hoch, wenn auch wie in den Vorjahren unvollständig. Sie folgen damit weitgehend dem Beschluss des Forums für Sicherheitskooperation vom 16. Juli 1997, in dem sie sich verpflichten, Meldungen zum VN-Waffenregister einzureichen und untereinander auszutauschen. Die Zahl der meldenden Staaten ist höher als im Vorjahr und entspricht knapp der Hälfte aller VN-Mitgliedstaaten. China hat getreu seiner Ankündigung von 1998 (keine Beteiligung, solange Waffenlieferungen an Taiwan gemeldet werden) keine Daten übermittelt. Außer Quatar hat sich kein anderer arabischer Staat beteiligt. Die Liga der arabischen Staaten fordert vielmehr die Ausdehnung der Meldepflicht auf weitere Waffen, insbesondere Massenvernichtungswaffen.

Tabelle 1 (Anhang) fasst sämtliche gemeldeten Ausfuhren des Jahres 1999 zusammen. Die Zahl der sich am VN-Waffenregister beteiligenden Staaten nähert sich im siebten Jahr seines Bestehens (nach dem geringen Einbruch im letzten Jahr) wieder der 50%-Marke. Bedenklich ist, dass Russland und Weißrussland ihre Meldungen für 1999 bislang nicht übersandt haben.

Im Jahr 2000 traf sich außerdem zum 3. Mal eine Gruppe von Regierungsexperten, um dem Generalsekretär der VN über den Betrieb und die weitere Entwicklung des VN-Waffenregisters zu informieren. Das Treffen ging mit einem eher bescheidenen Ergebnis zu Ende. Die gewünschte Erhöhung der Transparenz durch Qualifizierung der Waffenkategorien konnte nicht erreicht werden. Lediglich die Verbesserungsvorschläge zu Organisation und Betrieb des Registers sowie die Vorschläge zur Globalisierung des Registers wurden im Konsens angenommen

Die Bundesregierung wird sich zusammen mit den anderen EU-Staaten auch künftig für einen umfassenderen Teilnehmerkreis, regelmäßige Beteiligung der Staaten, eine qualitative Verbesserung der Meldeinhalte sowie um eine behutsame Ausweitung des Meldeinhalts einsetzen.

e) VN-Berichtssystem für Militärausgaben

Am 28. Juli 2000 veröffentlichte der VN-Generalsekretär seinen 20. Jahresbericht zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben. Grundlage für das System ist die Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980. Das Berichtssystem soll zur Vertrauensbildung beitragen und so eine Verminderung von Militärausgaben erleichtern. Mit 32 Berichten – davon 23 aus OSZE-Staaten – beteiligten sich im Vergleich zum Vorjahr (35 Berichte, davon 25 aus OSZE-Staaten) geringfügig weniger Staaten; das Meldeergebnis liegt jedoch im Trend der letzten Jahre.

f) VN-Abrüstungs-Stipendiatenprogramm

Auf Einladung der Bundesregierung besuchten am 26. und 27. September 2000 die Teilnehmer des VN-Stipendiatenprogramms zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung die Bundesrepublik Deutschland. Das sechswöchige, vor allem praxisorientierte Programm richtet sich an Diplomaten und Fachleute vorwiegend aus Entwicklungs- und Schwellenländern sowie aus den MOE- und GUS-Staaten.

Die Bundesregierung hat das seit 1980 bestehende Programm von Beginn an unterstützt und alljährlich die Stipendiaten zu einem Besuch nach Deutschland eingeladen. Der Aufenthalt wird traditionell vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung finanziert und gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt organisiert.

VII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle außerhalb Europas

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin aktiv Bemühungen um Vertrauensbildung, Abrüstung und Rüstungskontrolle in Regionen außerhalb des OSZE-Raumes. Dies gilt insbesondere für den angrenzenden Mittelmeerraum. EU, OSZE und NATO führen hier einen intensiven sicherheitspolitischen Dialog, der die Erörterung erster Maßnahmen der Vertrauensbildung einschließt.

1. Mittelmeer-Raum/Naher Osten

Auch 2000 waren vertrauens- und sicherheitsbildende Aspekte ein wichtiger Bestandteil der Mittelmeerpolitik der EU. Die aufgrund der am 28. November 1995 verabschiedeten Erklärung von Barcelona vorgesehene Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der EU und den südlichen Mittelmeeranrainern umfasst auch Fragen der Sicherheit und Vertrauensbildung. Sie kann den Nahost-Friedensprozess nicht ersetzen, sondern nur ergänzen und mit langfristiger Zielsetzung auf ein stabileres politisches, wirtschaftliches und soziales Umfeld im Mittelmeerraum hinwirken. Die EU konnte auch über das Jahr 2000 ihren Dialog mit den 12 Mittelmeerpartnern fortführen und den Barcelona Prozess trotz der anhaltenden Krise des Nahost-Friedensprozesses weiterentwickeln. Allerdings fand die vierte Europa-Mittelmeer Außenminister-Konferenz am 15. und 16. November 2000 in Marseille unter schwierigen außenpolitischen Bedingungen statt, sodass die Verabschiedung einer Charta für Frieden und Stabilität im Mittelmeerraum verschoben werden musste.

Auf dem Europäischen Rat in Feira einigten sich die Staats- und Regierungschefs der EU am 19./20. Juni 2000 auf eine Gemeinsame Mittelmeerstrategie der EU. Diese geht vom Bestand des Barcelona Prozesses aus und entwickelt die

Euro-Mediterrane Partnerschaft weiter. Die EU wird den politischen und sicherheitspolitischen Dialog mit ihren Mittelmeerpartnern auf allen Ebenen auch mit dem Ziel der Rüstungskontrolle und Abrüstung verstärken.

2. Asien

a) ASEAN Regional Forum (ARF)

Dem ARF gehören die zehn ASEAN-Staaten (Indonesien, Malaysia, Thailand, Singapur, Philippinen, Brunei, Vietnam, Myanmar, Laos, Kambodscha) sowie Papua-Neuguinea als Beobachter und die ASEAN-Dialogpartner (EU, USA, China, Russland, Japan, Indien, Kanada, Australien, Neuseeland, Südkorea, Mongolei) sowie seit Juli 2000 auch Nordkorea an. Das ARF versucht, im Rahmen eines multilateralen Dialogs einen Beitrag zur Vertrauensbildung und Konfliktverhütung zu entwickeln. Bestehende vertrauensbildende Maßnahmen betreffen z. B. bilaterale Sicherheitsdialoge, hochrangige Militärkontakte, militärische Übungs- und Austauschprogramme sowie gegenseitige Information über militärische Weißbücher und Doktrinen.

Die Bundesregierung unterstützt außerdem die EU in ihrem Bemühen, die Arbeiten des ARF aktiv zu fördern. Die EU hat ihre Mitwirkung im ARF durch Beiträge in den Bereichen Informationsaustausch, Vertrauensbildung und präventive Diplomatie weiter verstärkt. Besondere Anliegen umfassen die Universalisierung der Übereinkommen über Massenvernichtungswaffen und Antipersonenminen sowie des VN-Registers über konventionelle Waffen. Daneben befürwortet die Bundesregierung eine Verstärkung der Kontakte zwischen dem ARF und anderen Regionalorganisationen, insbesondere der OSZE. Sie hat daher vom 31. Mai bis 2. Juni 2000 ein Seminar für Teilnehmer aus ARF Staaten in Singapur gefördert, das sich mit der Relevanz kooperativer Sicherheitsstrukturen in Europa und der OSZE Erfahrungen für den asiatisch-pazifischen Raum beschäftigte.

b) OSZE

Thailand hat am 9. November 2000 (nach Japan und der Republik Korea) den Status eines OSZE Kooperationspartners erhalten. Damit würdigt die OSZE das wachsende Interesse Thailands an kooperativen Sicherheitsstrukturen.

VIII. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in Europa und angrenzenden Regionen

1. NATO-Staaten

Belgien

Die belgischen Streitkräfte wurden unter Aussetzung der Wehrpflicht von 92 000 (1992) auf insgesamt ca. 42 500 (2000) Soldaten reduziert. Für den Verteidigungsfall wird eine Aufwuchsfähigkeit auf ca. 96 000 Soldaten vorgehalten. Weitergehende Umstrukturierungen erfolgten mit dem Ziel, die Zahl der länger dienenden Mannschaften auf Kosten der Umfänge bei Unteroffizieren zu erhöhen. Die Planungen sehen eine Reduzierung des derzeitigen Umfanges auf 39 500 Soldaten bis zum Jahr 2017 vor. Probleme entstehen zur Zeit aus dem knapp gehaltenen Verteidigungshaushalt, der Überalterung des Personals und der Abwanderung qualifizierter Kräfte in die zivile Wirtschaft.

Dänemark

Die regulären dänischen Streitkräfte haben mit derzeit ca. 25 000 Soldaten ihr erstes Planungsziel im Zuge der Reformen erreicht. Es gibt Bestrebungen, diesen Umfang bis zum Jahr 2004 auf 21 800 zu reduzieren. In Dänemark herrscht allgemeine Wehrpflicht. Neben den regulären Streitkräften nehmen die 64 000 Freiwilligen der Heimwehr – in Friedenszeiten in ihrer Freizeit – Aufgaben im territorialen Bereich wahr.

Griechenland

Griechenland unterhält nach einer Reduzierung um ca. 9 000 Soldaten in den letzten 6 Jahren Streitkräfte in einem Umfang von ca. 171 000 Soldaten. Ein weiteres Absenken des Gesamtumfanges der Streitkräfte ist nicht geplant. Der Anteil der Wehrpflichtigen ist mit ca. 53 Prozent relativ hoch, die Wehrdienstdauer mit bis zu 21 Monaten (abhängig von der Teilstreitkraft) die längste in der NATO. Änderungen des Wehrpflichtgesetzes mit dem Ziel einer höheren Wehrgerechtigkeit sind eingeleitet. Griechenland plant mit erheblichem finanziellen Aufwand für die nächsten Jahre eine umfassende Modernisierung der Ausrüstung und Bewaffnung der Streitkräfte.

Frankreich

Die französischen Streitkräfte befinden sich in der Umstrukturierung zu einer aus Zeit- und Berufsoldaten bestehenden Armee. Dieser Prozess soll 2002 abgeschlossen sein. Der aktuelle Umfang von 285 000 Soldaten (ohne die 93 000 Angehörigen der Gendarmerie) ist folglich nur eine Momentaufnahme auf dem Weg zu der Zielgröße 262 000.

Eine Unterscheidung in Hauptverteidigungskräfte und Krisenreaktionskräfte wird es künftig in den Streitkräften nicht mehr geben, da nach Abschluss der Reform das gesamte Kräftedispositiv als Interventionsarmee zur Durch-

setzung französischer Interessen und zur Wahrnehmung internationaler Aufgaben betrachtet wird. Damit sind grundsätzlich alle operativen Verbände der Teilstreitkräfte für einen Einsatz verfügbar. Im Inland verbleibt ein Mindestbestand an Personal, um den Friedensbetrieb sicherzustellen bzw. die Vorbereitung von Folgekontingenten sowie die Versorgung der Kräfte im Einsatz übernehmen zu können. Im Rahmen dieser tief greifenden Veränderungen hat Frankreich auch seine auf deutschem Boden stationierten Streitkräfte erheblich verringert (1989: 44 000; seit 1999: 5 000 Soldaten).

Großbritannien

Die britischen Streitkräfte wurden in den letzten Jahren in einem kontinuierlichen Prozess auf derzeit ca. 211 000 ausschließlich Zeit- und Berufsoldaten reduziert. Sie leiden zz. unter Rekrutierungsproblemen infolge großer Einsatzbelastungen, sodass die vorgesehene Stärke zz. um ca. 8 000 Soldaten unterschritten wird. Von diesen Problemen sind alle Teilstreitkräfte, besonders jedoch die Landstreitkräfte, betroffen. Von den ursprünglich ca. 70 000 (1989) in Deutschland stationierten Soldaten werden zukünftig noch ca. 23 000 Soldaten verbleiben.

Italien

Italien ist dabei, seine Wehrpflichtarmee in Streitkräfte aus Zeit- und Berufsoldaten umzuwandeln. Das Gesetz zur Aussetzung der Wehrpflicht (kontinuierlich bis 2006) wurde Ende 1999 beschlossen. Ferner hat man die gesetzliche Grundlage zur weiteren Reduzierung der derzeit noch ca. 271 000 Soldaten (ohne die ca. 113 000 Carabinieri) geschaffen. 1995 betrug die Zahl der Soldaten noch ca. 323 000 Soldaten. Die Streitkräfte sollen professioneller werden, indem der Anteil von freiwillig Längerdienenden von jetzt ca. 40 000 auf etwa 80 000 erhöht wird. 2005 soll die Zielgröße von 190 000 Soldaten erreicht werden. Bis dahin ist geplant, die Wehrdienstdauer noch einmal auf 8 oder 6 Monate zu reduzieren.

Kanada

Kanada unterschreitet mit der derzeitigen Truppenstärke von ca. 58 500 Soldaten (2000) das Planziel von 60 000 Soldaten. Gründe sind Rekrutierungsprobleme aufgrund großer Einsatzbelastungen. Anfang 1999 dienten noch 64 000 ausschließlich Zeit- und Berufssoldaten in den Streitkräften. Kanada hat seine Truppen aus Europa bis auf wenige Soldaten in NATO-Kommandobehörden und beim NATO-AWACS-Verband in Geilenkirchen zurückgezogen.

Luxemburg

Luxemburg ist es in den letzten Jahren nicht gelungen, seine Streitkräfte auf die vom Generalstab vorgesehene Stärke von 1 100 Soldaten zu vergrößern. Tatsächlich dienen zurzeit lediglich 800 aktive Soldaten. Aufgrund der hohen Belastungen durch internationale Verpflichtungen versucht man, durch Steigerung der Attraktivität des Dienstes, die gravierende personelle Unterdeckung aufzufangen. besser gerecht werden zu können. Das Personal setzt sich ausschließlich aus Zeit- und Berufssoldaten zusammen.

Niederlande

In einem seit 1993 laufenden Restrukturierungs- und Reduzierungsprozess wurden die niederländischen Streitkräfte von 80 000 im Jahr 1995 auf derzeit ca. 55 000 Soldaten verringert. In dem im Dezember 1999 veröffentlichten Weißbuch ist ein leichter Personalaufwuchs angekündigt, um die zukünftigen Anforderungen an die Streitkräfte mit vermehrten Friedenseinsätzen besser bewältigen zu können. Zugleich hat in den Niederlanden eine erneute öffentliche und politische Diskussion über den Auftrag und den Umfang der Streitkräfte eingesetzt, deren Folgen derzeit nicht absehbar sind. Mit Beginn des Jahres 1997 endete in den Niederlanden die Allgemeine Wehrpflicht. Von den ursprünglich ca. 7 000 in Deutschland stationierten Soldaten verbleiben auf absehbare Zeit ca. 3 000 Soldaten der Landstreitkräfte.

Norwegen

Norwegen unterhält heute nach erheblichen Reduzierungen in den letzten Jahren neben den regulären Streitkräften im Gesamtumfang von ca. 34 400 Soldaten die Heimwehr mit ca. 83 000 Freiwilligen, die Aufgaben im Bereich der Territorialverteidigung übernimmt. Die Streitkräfte bestehen zu etwa 43 Prozent aus Wehrpflichtigen. Insgesamt sind die Streitkräfte zu 90 Prozent mobilmachungsabhängig. Norwegen hat sich der geänderten Bedrohungssituation konsequent angepasst und unterhält nur noch im Bereich Nordnorwegen für Zwecke der „Invasionsabwehr“ eine voll aufgefüllte Brigade. Wesentliche Veränderungen sind im Berichtszeitraum nicht vorgenommen worden.

Polen

Polen, das am 12. März 1999 der NATO beigetreten ist, hat die 1997 erstmals vorgestellte 15.-Jahresplanung zur Reform der Streitkräfte fortgeschrieben, Führungsstrukturen NATO-kompatibel gestaltet, der eigenen Verwaltungsgliederung angepasst und die politische Kontrolle der Streitkräfte gestärkt. Die neue „Sicherheitsstrategie der Republik Polen“ wurde am 4. Januar 2000 durch die polnische Regierung verabschiedet. Bei einer Mobilmachungsstärke von ca. 534 000 Mann soll der Streitkräfteumfang von derzeit ca. 191 000 Soldaten, davon 85 500 Berufsoffiziere, und 70 000 Zivilbedienstete bis zum Jahr 2004 aus Haushaltsgründen auf ca. 150 000 Soldaten abgebaut werden. Bis dahin sollen jährlich 5 500 Berufssoldaten entlassen und die Personalstruktur insgesamt zugunsten der Berufsunteroffiziere verbessert werden.

Der Wehrdienst wurde im April 1999 von 18 auf 12, der Ersatzdienst von 24 auf 21 Monate verkürzt, die „Umgehung“ des Wehrdienstes weiter eingeschränkt.

Die dem Innenministerium unterstellten paramilitärischen „Weichseltruppen“ (ca. 12 000 Mann) wurden im Juni 2000 aufgelöst, das Personal wurde in die OrgBereiche Polizei/Grenzschutz integriert.

Portugal

Nach einer ersten 1994 abgeschlossenen Reform werden zz. Struktur und Umfang der portugiesischen Streitkräfte erneut eingehend untersucht. Derzeit unterhält Portugal Streitkräfte im Gesamtumfang von ca. 45 000 Soldaten. 1989 waren es noch 73 000. Die Zielgröße liegt bei ca. 40 500 Soldaten im Jahr 2003. Ziel der erneuten Reform ist eine größere Professionalisierung, unter anderem durch Abschaffung der zurzeit 4 Monate dauernden Wehrpflicht, um den Herausforderungen vermehrter internationaler Einsätze besser gerecht werden zu können.

Spanien

Nach dem Regierungswechsel und der grundlegenden Entscheidung für die zum 1. Januar 1999 erfolgte volle Integration in die NATO-Militärstruktur werden nunmehr mit Nachdruck die seit 1993 bestehenden Pläne zur Umstrukturierung, Reduzierung und Modernisierung der Streitkräfte umgesetzt. Der derzeitige Gesamtumfang beträgt ca. 179 000 Soldaten mit einem Wehrpflichtigenanteil von ca. 70 Prozent. Die Planungen sehen u. a. die schrittweise Abschaffung der Wehrpflicht und die Einnahme der Zielstruktur in Stärke von etwa 160 000 Soldaten bis zum Jahresende 2001 vor. Hierbei sind die ca. 73 000 Angehörigen der Guardia Civil nicht eingerechnet.

Tschechische Republik

Die am 12. März 1999 der NATO beigetretene Tschechische Republik hat mit der „Nationalen Sicherheitsstrategie“ vom 17. Februar 1999 und der „Militärstrategie“ vom 29. März 1999 die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Streitkräfte geschaffen.

Bei einer Mobilmachungsstärke von ca. 300 000 Soldaten soll das aktive Streitkräftepotenzial von derzeit 55 000 Soldaten und 15 000 zivilen Mitarbeitern bis 2003 aus demographischen und wirtschaftlichen Gründen auf unter 50 000 Soldaten (davon 30 000 Berufs- und Zeitsoldaten) und 12 000 Zivilbedienstete abgebaut werden. Anlässlich der Tagung des Generalrates der Armee der tschechischen Republik am 2. Juni 2000 in Olmütz gab der Chef des Generalstabs, Generalleutnant SEDIVY, bekannt, dass die Streitkräfte zukünftig rund 42 000 umfassen sollten. Für diese bis zum Jahre 2010 beabsichtige gravierende Reduzierung um fast ein Drittel der gegenwärtigen Stärke steht jedoch die Zustimmung der politischen Leitung noch aus.

Türkei

Die Türkei unterhält derzeit reguläre Streitkräfte im Gesamtumfang von etwa 630 000 Soldaten mit einem hohen Anteil an Wehrpflichtigen (Wehrdienstdauer: 18 Monate). Hierin sind die 260 000 bis 300 000 Angehörigen der dem Innenminister unterstehenden Miliztruppe „Jandarma“ nicht enthalten. Aufgrund der bewaffneten Auseinandersetzungen mit der kurdischen PKK und des gespannten Verhältnisses zu Griechenland wurden bestehende Reduzierungsplanungen (nicht quantifiziert) bisher nicht umgesetzt. Die Bewaffnung und Ausrüstung soll mit großem finanziellen Aufwand modernisiert werden.

Ungarn

Bei einer Mobilmachungsstärke von ca. 180 000 Soldaten soll der derzeitige Personalumfang der Streitkräfte von 61 000 auf 37 700 reduziert werden. Der aktive Wehrdienst von 9 Monaten (Ersatzdienst 15 Monate) soll etwa um das Jahr 2002 auf 6 Monate reduziert werden.

Die Professionalisierung der dem Innenministerium unterstehenden Grenztruppen (ca. 14 000 Mann) ist durch ausschließliche Verwendung von Berufs- und Zeitsoldaten vorangetrieben worden, um eine Grenzüberwachung nach den Regeln des „Schengener Abkommens“ künftig zu gewährleisten.

USA

Seit Jahren verkleinern die USA kontinuierlich den Umfang ihrer aus Zeit- und Berufssoldaten bestehenden Streitkräfte; zz. beträgt dieser ca. 1 408 000 Soldaten. Dies bedeutet eine Reduzierung um 30 000 Soldaten gegenüber dem Jahr 1999. Die zuletzt durchgeführte Überprüfung von Aufgaben, Struktur und Umfang der Streitkräfte sieht eine weitere Reduzierung um 10 000 Soldaten vor. In Deutschland sollen knapp 70 000, in Europa und Asien je ca. 100 000 amerikanische Soldaten verbleiben. Technologisch befinden sich die US-Streitkräfte auf höchstem Niveau.

Präsident Bush ist mit der Forderung nach einer umfasssenden Reform der US-Streitkräfte angetreten, die globalen Herausforderungen besser begegnen können sollen. Hierfür sind bereits eine Reihe von Grundlagendokumenten mit unterschiedlichen Fristen in Auftrag gegeben worden:

– Die Nationale Sicherheitsstrategie des Präsidenten (20. Juni 2001);
– die Quadrennial Defense Review des Verteidigungsministers (22. September 2001);
– die Nuclear Posture Review (30. Dezember 2001) und die
– National Military Strategy der Vereinigten Stabschefs (Februar 2002).

Für Ende März 2001 wird im Pentagon unter dem Chef des Planungsstabes Marshall eine Studie zu Auftrag und Lage der Streitkräfte insgesamt erarbeitet. Auf dieser Grundlage sollen dann zunächst Entscheidungen über Umfang und Prioritäten der Streitkräfte (und über den Haushalt 2002) gefällt werden. Dabei werden z. B. eine stärkere Konzentration der sicherheitspolitischen Bemühungen auf den asiatisch-pazifischen Raum erwartet sowie erhebliche Veränderungen in der Ausrüstung der Streitkräfte (stärkere Mobilität, Effizienz).

2. Nord- und zentraleuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Finnland

Die Stärke der finnischen Streitkräfte im Frieden variiert in Abhängigkeit von der Anzahl der Einberufungen zwischen 32 000 und 35 000 Soldaten. Die daneben beste-

hende, im Frieden dem Innenministerium unterstellte Grenzwacht verfügt über ca. 3 500 Soldaten. Der Mobilmachungsumfang beträgt derzeit 490 000 Mann.

Die männliche Bevölkerung unterliegt der Wehrpflicht; Frauen können auf freiwilliger Basis in den Streitkräften dienen. Bei insgesamt sinkenden Verteidigungsausgaben wurden für die kommenden Jahre zahlreiche Modernisierungs- und Beschaffungsmaßnahmen mit Schwerpunkt bei den Luftstreitkräften projektiert. Zukünftige Planungen sehen eine Revision der Streitkräfteplanung mit einer Verringerung der Mobilmachungsstärke (auf 430 000 im Jahre 2005) und einer Reduzierung der Anzahl der Brigaden vor. Die strukturellen, operativen und organisatorischen Veränderungen in den finnischen Streitkräften sollen bis zum Jahre 2008 abgeschlossen sein.

Irland

Irland unterhält kleine, aus Zeit- und Berufssoldaten bestehende Streitkräfte im Gesamtumfang von ca. 11 000 Soldaten. Die Kommandostruktur wurde im Herbst 1998 geändert. Zukünftig wird es nur noch drei regionale Kommandos auf Brigadeebene geben. Der mögliche Reduzierungsrahmen ist eng, denn Irland beteiligt sich überproportional an internationalen Friedensmissionen. Circa 10 Prozent der Soldaten sind jeweils bei solchen Operationen eingesetzt oder werden darauf vorbereitet.

Österreich

Die Friedensstärke des Bundesheeres beträgt rund 45 000 Soldaten. Für alle männlichen Staatsbürger besteht die allgemeine Wehrpflicht. Ein Wehrdienst für Frauen ist nicht vorgesehen, jedoch steht den Frauen seit dem 1. April 1998 auf freiwilliger Basis jede Laufbahn in den Streitkräften offen.

Mit der „Heeresgliederung-NEU“ wurde Ende 1995 eine umfassende Reform des Bundesheeres organisatorisch abgeschlossen. Unter anderem sieht die Strukturanpassung eine Reduzierung des Mobilmachungsumfanges von derzeit 150 000 auf 110 000 Mann vor.

Neuesten Planungen zufolge will Österreich beginnend 2001 rein professionelle Streitkräfte einführen. Der neue Gesamtumfang soll etwa 40 000 aktive Soldaten betragen. Der Umstrukturierungsvorgang soll 2005 abgeschlossen sein.

Schweden

Die nach dem Prinzip der Kadermiliz organisierten schwedischen Streitkräfte verfügen im Frieden derzeit über ca. 30 000 Soldaten (14 500 Berufsoffiziere und 15 500 Wehrpflichtige, jedoch ohne die 17 800 Reserveoffiziere). Der Hauptanteil der Luftstreitkräfte, Teile der Flotte sowie wenige Heeres- und Küstenartillerieverbände sind als Überwachungs- und Eingreifverbände auch im Frieden einsatzbereit. Der Gesamtverteidigungsumfang beträgt inkl. Heimwehr etwa 600 000 Mann. Für alle männlichen Staatsbürger besteht die allgemeine Wehrpflicht. Frauen können auf freiwilliger Basis in den Streitkräften dienen. Bis zum Jahr 2001 soll die Zielgröße von ca. 29 000 Soldaten erreicht werden.

Von der geplanten Umstrukturierung und Reduzierung (Zeitraum der Durchführung: 07/2000 bis 12/2001) ist hauptsächlich das Heer betroffen. Es sollen neben den drei Wehrbereichskommandos, den drei Divisionen auch sieben Brigaden aufgelöst werden. Damit würden dann nur noch sechs Brigaden mit den dazugehörigen Regimentern für die Ausbildung bestehen bleiben. Bei den Kampfunterstützungstruppen sollen alle Einheiten bis auf jeweils einen Ausbildungsverband für Artillerie, Luftverteidigung, Pionierwesen, Logistik, Technische Unterstützung, Fernmeldewesen und Jägertruppen aufgelöst werden.

Schweiz

Die Militärdienstpflicht gilt für alle männlichen Schweizer Staatsbürger. Frauen können waffenlosen Militärdienst auf freiwilliger Grundlage leisten, sie unterliegen dann aber der Dienstpflicht. Land- und Luftstreitkräfte bilden eine Milizarmee. Alle Formationen und Truppenteile der Schweizer Armee sind mobilmachungsabhängig. Im Frieden verfügt sie nur über Stammpersonal in Stärke von ca. 3 400 Offizieren und Unteroffizieren, eingesetzt als Ausbilder, im Festungswachtkorps und im Überwachungsgeschwader. Hinzu kommen ca. 40 000 Soldaten in Grund- und Wiederholungskursen sowie ca. 11 500 Dienstleistende im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Der Mobilmachungsumfang beträgt 360 000 Mann. Das System der Milizarmee wird derzeit öffentlich und politisch stark diskutiert. Im Rahmen des Optimierungsprogramms „PROGRESS“ wurde der Personalbestand der Schweizer Armee bis Ende 1999 um 10 Prozent reduziert.

Am 31. Mai 2000 verabschiedete der Bundesrat die politischen Leitlinien für die größte Streitkräftereform in der Geschichte der Schweiz. Sie stellen die Grundlage für den Transformationsprozess zur Armee XXI dar. Diese Armee soll nur noch 1/3 des Umfanges von heute haben. Zudem sind Änderungen auf dem Gebiet der Dienstpflicht vorgesehen. Die Realisierung dieser Reform soll im Jahr 2003 beginnen.

Slowakische Republik

Am 1. Janur 2000 ist die im Oktober 1999 von der Regierung verabschiedete Reform der slowakischen Streitkräfte und des Verteidigungsministeriums in Kraft getreten. Ziel dieser Reform ist es, die Streitkräfte kleiner, moderner und schlagkräftiger zu machen. Die Reform, deren Umsetzung bis Ende 2002 vorgesehen ist, orientiert sich an den Organisationsformen anderer NATO-Staaten und unterstreicht die Bemühungen des Landes um den Beitritt zur NATO. Im Rahmen dieser Reform ist eine personelle Reduzierung der slowakischen Streitkräfte bis zum Jahre 2002 von derzeit 35 000 auf unter 30 000 Mann vorgesehen. Der aktive Wehrdienst wurde am 1. Januar 2001 von 12 auf 9 Monate, der 24-monatige Ersatzdienst auf 18 Monate verkürzt. Eine ausgewogene, den Erfordernissen entsprechende Dislozierung, Struktur und

angepasste Wehrgesetzgebung wird trotz der bereits angelaufenen Unterstützung durch die USA erst mittelfristig erreicht werden können.

3. Südosteuropäische Staaten

Albanien

Die albanischen Streitkräfte befinden sich in einer Phase des Wiederaufbaus, der nur mit internationaler Hilfe möglich ist. Wirtschaftliche Defizite, Korruption und allgegenwärtige Sicherheitsprobleme, zu deren Bekämpfung auch die Streitkräfte verfassungsgemäß herangezogen werden, begleiten diesen Prozess. Grundlagen sind die erste post-kommunistischen Verfassung vom November 1998 und die im Januar 2000 verabschiedete „Verteidigungspolitik der Republik Albanien“.

Der Aufbau vollzieht sich in zwei Stufen mit Zeithorizont bis 2009. In einer ersten Phase bis 2004 will man sich auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der Soldaten, auf die Schaffung wichtiger Rechtsgrundlagen[4], die Einführung neuer Organisationsstrukturen, die Verbesserung der Interoperabilität unter Anpassung an NATO-Standards und die Neuordnung der Ausbildung konzentrieren.

Ziel ist eine kleine, gut ausgebildete und zur Kooperation im Rahmen von PfP-Einsätzen befähigte Armee. In der zweiten Phase bis 2009 sollen dann die Ausrüstung modernisiert und Beschaffungsvorhaben verwirklicht werden.

Die Verteidigungsdoktrin definiert eine Zielgröße von ca. 31 000 Mann (davon 19 000 Wehrpflichtige und 1 000 Wehrübungsplätze). Die Mobilmachungsstärke soll von 232 000 auf 120 000 Mann reduziert werden.

Die derzeitige Personalstärke erreicht nur knapp 16 000 Soldaten – u. a. als Folge der zahlreichen Wehrdienstausnahmen (z. B. durch Freikauf und Freistellung durch Truppenbefehlshaber!). Der aktive Wehrdienst dauert 12 Monate, Wehrdienstverweigerung wird nur aus religiösen Gründen geduldet.

Neben den regulären Streitkräften verfügt das Innenministerium über ca. 4 000 Mann Grenzpolizei, die Republikanische Garde zum Schutz der Ministerien mit rund 1 800 Mann und die Präsidentengarde mit ca. 1 200 Mann.

Bosnien und Herzegowina

Die Gesamtstärke der Föderationsstreitkräfte (bosniakische ABIH und kroatische HVO) bleibt mit ca. 26 300 Soldaten unterhalb der im Dayton-Abkommen (DPA) ausgehandelten Obergrenze von 60 000 Soldaten. Die Föderationsstreitkräfte erhalten durch das amerikanische „Equip and Train Program“ (ETP) Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe. Die damit beabsichtigte Integration der HVO und ABIH erfolgt jedoch nur schleppend und auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner. Von wenigen gemischten Verbänden abgesehen, dominieren unverändert ethnische Strukturen. Der Aufbau von Luftstreitkräften wird fortgesetzt. Hierzu bilden 25 in Deutschland auf dem Muster Bell UH-1D ausgebildete Hubschrauberpiloten einen Grundstock.

Zu den Streitkräften der Republika Srpska (VRS) werden ca. 14 650 Soldaten (Obergrenze 56 000) gerechnet. Die Republika Srpska nimmt am ETP seit dessen Beginn im Jahre 1996 nicht teil.

Neben ihren Streitkräften unterhalten die Bosniaken eine Föderale Antiterrorpolizei des Innenministeriums (FMUPATJ) in Stärke von 123 Mann (geplant) mit weiteren 300 bis 450 Mann in Unterstützungseinheiten. Die bosnischen Kroaten haben ihre Spezialpolizei offiziell aufgelöst.

Die serbische Spezialpolizei hat eine derzeitige Stärke von ca. 760 Mann, die auf 461 Mann verringert werden soll. Mit der Personalreduzierung wurde begonnen, ihr Abschluss ist derzeit noch nicht absehbar.

Bulgarien

Auf der Grundlage des „Gesetzes über die Verteidigung und die Streitkräfte“, des „Nationalen Sicherheitskonzeptes“ vom April 1998 und der Militärdoktrin vom 3. Mai 1999 vollzieht sich die „Streitkräftereform 2010“ unter erheblichem Finanzdruck. In erster Priorität soll bis 2004 der Personalabbau von derzeit ca. 80 000 auf ca. 45 000 Mann vollzogen werden. Bis 2010 sollen modern ausgerüstete, NATO-kompatible Streitkräfte aufgebaut sein, die sich funktional unterscheiden als „Schnelle Eingreifkräfte“ – auch für friedenserhaltende und humanitäre Aufgaben –, „Verteidigungstruppen“, „Territorialtruppen“ und die Reserve. Die Aufstellung „Schneller Eingreifkräfte“ (ca. 6 000 Soldaten) wurde zum 1. Oktober 1998 abgeschlossen.

Modernisierungsmaßnahmen werden frühestens nach dem Jahr 2005 eingeleitet.

Ab Oktober 2001 soll der 12-monatige aktive Wehrdienst auf 9 Monate – für Hochschulabsolventen auf 6 Monate – verkürzt werden. Der derzeit 24-monatige Ersatzdienst kann in den Streitkräften, der Sozialfürsorge und in öffentlichen Gesundheits- und Erziehungseinrichtungen abgeleistet werden.

Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro)

Die politischen Entwicklungen in der Bundesrepublik Jugoslawien lassen für das Jahr 2001 drastische Veränderungen bei den Streitkräften (VJ) erwarten. Das Reformprogramm (Modell 21, begonnen 1996) hat bis zum Jahresende 2000 eine Personalstärke von ca. 105 000 Soldaten ergeben. Bis 2005 sollen die Streitkräfte neben strukturellen Änderungen auf ca. 65 000 bis 70 000 Soldaten abgebaut werden.

Hinsichtlich der bisherigen Wehrdienstdauer von 12 Monaten sind Reduzierungen auf bis zu 6 Monaten in der Diskussion.

[4] Dazu zählen Gesetze über die Dienstgrade und Laufbahnen sowie zur Befehls-/Kommandogewalt in Frieden und Krieg.

Kroatien

Zurzeit dienen in den kroatischen Streitkräften 62 000 Soldaten. Die bisherige Konzeption der Streitkräfte-Reform sieht einen Personalabbau bis 2003 auf 40 000 Soldaten vor. Hinzu kommt die zum Teil mit schweren Waffen ausgestattete Spezialpolizei des Innenministeriums (ca. 6 500 kasernierte Polizisten). Das bisher als „Präsidentengarde“ fungierende 1. Gardekorps wurde von seiner Aufgabe entbunden und dem Feldheer unterstellt; Teile davon werden das für Protokollaufgaben und Personenschutz abgestellte Ehrengardebataillon bilden. Der Grundwehrdienst beträgt 10, der Zivildienst 15 Monate. Kroaten mit Geburtsort in der bosnisch-kroatischen Föderation unterliegen der Wehrüberwachung. Sie leisten ihren Wehrdienst entweder in den Streitkräften der bosnischen Kroaten (HVO) – also in ihrer Heimat – oder in den kroatischen Streitkräften (HV).

Eine nach Aufhebung des VN-Embargos möglich gewordene Modernisierung der Streitkräfte ist ohne westliche Hilfe nicht realisierbar.

Mazedonien

Die Personalstärke der Armee liegt derzeit bei ca. 15 000 Mann. Sie soll auf 12 000 bis 14 000 reduziert werden. Der Grundwehrdienst dauert 9, der nur aus religiösen Gründen mögliche Ersatzdienst 14 Monate.

Mazedonien sieht seine Sicherheitsbedürfnisse nur im NATO-Bündnis realisierbar. Im Hinblick auf den angestrebten Beitritt werden die Streitkräfte umstrukturiert.

Die mazedonischen Streitkräfte und ihr Umfang sind derzeit weder zur Landesverteidigung noch zur Grenzsicherung ausreichend befähigt und nur zur Grenzüberwachung bedingt geeignet.

Rumänien

Der Streitkräftereform liegt das auf einen NATO-Beitritt ausgerichtete Umstrukturierungs- und Modernisierungsprogramm vom 22. Juni 1999, „FARO-2005/2010“, zugrunde. Dessen erster Phase (2000 bis 2003/2005) folgend wurde am 7. Juli 2000 eine neue Struktur des Verteidigungsministeriums in Kraft gesetzt und gegen Jahresende mit der Umsetzung einer neuen Streitkräftestruktur begonnen.

Die Auflösung von Truppenkörpern sowie ein signifikanter Personalabbau werden 2001 erwartet. Die derzeitige Personalstärke von ca. 180 000 (144 000 Soldaten und 36 000 Zivilbedienstete) soll bis 2003, unter Beibehaltung des 12-monatigen Grundwehr- und 24-monatigen Ersatzdienstes, auf 112 000 Soldaten und 28 000 Zivilpersonen abgesenkt werden.

Der Folgezeitraum 2004 bis 2007/2010 beinhaltet Modernisierungsmaßnahmen der Ausrüstung.

Slowenien

Durch Einberufung von Reservisten hält Slowenien seine präsenten Streitkräfte auf einem Umfang von ca. 10 000 Mann. Ziel ist das Schaffen desselben Umfangs nach NATO-Kriterien. Der Restrukturierungsplan erhöht nach und nach den Grundstock von derzeit 4 700 Zeit- und Berufssoldaten auf 7 700 im Jahre 2010. Der Mobilmachungsumfang – derzeit noch 50 000 Mann – wird als Zielgröße gut 30 000 Soldaten umfassen. Die Wehrpflicht beträgt 7 Monate.

Die Stärke der Grenzpolizei des Innenministeriums beträgt ca. 1 500 Mann, die einer neben der Polizei bestehenden Spezialeinheit 1 500 Mann.

4. Baltische Staaten

Estland

Die regulären Streitkräfte umfassen im Frieden ca. 6 000 Soldaten in den drei Teilstreitkräften. Im Mobilmachungsfall kann die freiwillige Landeswehr „Kaitseliit“ kurzfristig um weitere 8 100 Soldaten aufwachsen. Zusätzlich stehen ca. 4 000 Mann in Einheiten mit besonderen Aufgabenbereichen zur Verfügung, einschließlich des im Frieden dem Innenministerium unterstellten Grenzschutzes „Piirivalve“ mit ca. 2 800 Mann, dessen Umfang künftig auf 3 900 Mann erhöht werden soll. Das Reservistenpotenzial soll in den nächsten fünf Jahren auf bis zu 60 000 Mann anwachsen. Im Verteidigungsfall könnten je nach Umfang der Mobilmachung dann bis zu 100 000 Mann (derzeit ca. 50 000) zum Einsatz gebracht werden. Der Wehrdienst beträgt seit der Herbsteinberufung 2000 acht Monate[5] (zuvor zwölf Monate), der Ersatzdienst 12 bis 15 Monate. Frauen können freiwillig aktiven Dienst leisten.

Lettland

Zur Landesverteidigung werden konzeptionell „alle verfügbaren Kräfte“ eingesetzt. Im Zuge der Neugliederung der Streitkräfte wurden die Lettischen Landstreitkräfte mit der Territorialverteidigungsorganisation „ZEMESSARDZE“/Landeswehr verschmolzen. Diese Zusammenführung ist allerdings bisher nur auf dem Papier geglückt. Die Landstreitkräfte bestehen bei einer Soll-Stärke von 2 400 Mann noch aus einer aktiven Infanteriebrigade in Adazi und fünf mobilmachungsabhängigen Brigaden der Landeswehr mit ca. 1 600 aktiven Soldaten. Dabei nimmt die Landeswehr „ZEMESSARDZE“ unter dem gemeinsamen Befehlshaber der Landstreitkräfte die Aufgaben als Territorialstreitkraft wahr. Sie kann ca. 15 000 Freiwillige mobil machen, deren Ausbildung überwiegend an Wochenenden stattfindet. Der dem Innenministerium unterstellte Grenzschutz verfügt derzeit über einen Personalbestand von ca. 3 500 Mann.

Litauen

Die Staatsbürger sind für den Fall einer bewaffneten Aggression zum umfassenden Widerstand verpflichtet. Die seit 1997 neu geordneten Streitkräfte setzen sich aus

[5] Reserveoffizieranwärter, Reserveunteroffizieranwärter, Wehrpflichtige in der Marine, Wehrpflichtige im Seegrenzschutz und Wehrpflichtige in einigen technischen Spezialfunktionen dienen elf Monate.

Land-, Luft- und Seestreitkräften sowie der Landeswehr „KASP“ (ehem. „SKAT“) zusammen. Sie verfügen über ca. 9 400 aktive Soldaten. Dazu kommen ca. 11 000 freiwillige Reservisten im KASP, die vornehmlich am Wochenende Wehrübungen verrichten.

Die Landstreitkräfte gliedern sich in drei territoriale Wehrbereiche mit einer Ost-West-Ausrichtung und sollen in Zukunft jeweils über eine aktive Brigade verfügen. Eine weitere, mit Kampfpanzern ausgestattete „Brigade für den Schnellen Einsatz“; soll zusätzlich im zentralen Bereich aufgestellt und stationiert werden. Die angespannte Finanzlage wirkt sich derzeit so stark auf Personalumfang, Ausstattung und Logistik der Landstreitkräfte aus, dass deren weitere Entwicklung auch in naher Zukunft – ausländische Hilfe vorausgesetzt – nur in kleinsten Schritten erfolgen wird. Die stark mobilmachungsabhängigen Streitkräfte sollen bis zum Jahr 2004 über ein effizientes Mobilmachungssystem verfügen. Auf der Grundlage einer Risikoanalyse wurde 1998 eine Kriegsstruktur erarbeitet, die bei Mobilmachung eine Verdreifachung der Friedensstärke vorsieht.

Der Wehrdienst beträgt 12, der Ersatzdienst 24 Monate. Die dem Verteidigungsministerium unterstellte Zivilverteidigung verfügt über etwa 1 000 Mann und dient im Frieden dem Katastrophenschutz. Der Grenzschutz umfasst 5 300 Angehörige und untersteht dem Innenministerium.

5. Russische Föderation und neue unabhängige Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion

Armenien

Nach offiziellen armenischen KSE-Angaben haben die regulären armenischen Streitkräfte eine Friedens-Soll-Stärke von 60 000 Soldaten, die sich in 42 000 Mann Landstreitkräfte, etwa 3 000 Mann der Luftstreit-/Luftverteidigungskräfte und ca. 15 000 Mann im zentralmilitärischen Dienst unterteilen. Ob die 15 000 Mann der „Nagorny-Karabach-Selbstverteidigungskräfte“ bei den Zahlenangaben mit einbezogen wurden, ist nicht eindeutig verifizierbar. Die Ist-Stärke liegt zwischen 35 000 und 45 000 Soldaten. Darüber hinaus verfügt Armenien über ca. 3 000 Mann bei den Grenztruppen, ca. 4 000 Mann bei den Inneren Truppen und über eine Nationalgarde mit ca. 3 000 Mann. Die Ausrüstung der armenischen Streitkräfte ist unvollständig und teilweise veraltet. Zur Russischen Förderation bestehen sehr enge militärische und rüstungstechnische Beziehungen und Abhängigkeiten. Verbesserungen zur Ableistung des allgemeinen Grundwehrdienstes (24 Monate), in Form von heimatnaher Einberufung sowie möglichen Freistellungen für Bürger mit akademischen Abschlüssen, sind gegenwärtig in Vorbereitung. Hochschulabsolventen dienen zz. noch 18 Monate.

Aserbaidschan

Nach offiziellen KSE-Angaben haben die Streitkräfte Aserbaidschans eine Friedens-Soll-Stärke von 70 000 Mann. Deren Ist-Stärke umfasst jedoch nur ca. 55 000 Mann. Die Truppen des Innern und die Grenztruppen haben einen Umfang von etwa 7 000 bzw. 5 000 Mann. Die Stärke der Nationalgarde liegt bei 500 Mann. Das Wehrmaterial ist zum großen Teil veraltet. Die Wehrverfassung sieht einen Wehrdienst von 18 Monaten vor, der offiziell auch durch einen Alternativdienst ersetzt werden kann. Wegen des Konflikts um Nagorny-Karabach stellt die Anerkennung von Wehrdienstverweigerern die Ausnahme dar.

Georgien

Der tatsächliche gegenwärtige Umfang der Streitkräfte beträgt maximal 13 000 Soldaten. Die offizielle Friedens-Soll-Stärke der Streitkräfte von derzeit 20 000 Soldaten soll bis 2004 auf 12 000 Mann gesenkt werden. Des Weiteren verfügt Georgien über Grenztruppen in einer Stärke von knapp 5 000 Mann, Truppen des Inneren mit ca. 3 500 Mann und einer Nationalgarde von ca. 2 300 Mann. Weiterhin sind in Georgien Polizei- und Milizkräfte mit insgesamt ca. 70 000 Mann präsent. Die Streitkräfte Georgiens sind nicht umfassend und zudem bisher nur mit älterem russischen Material ausgerüstet. Die Versorgung der Streitkräfte mit Ersatzteilen, Betriebs- und Ausbildungsmitteln ist ungenügend. Georgien erhält auf bilateraler Ebene regelmäßig finanzielle sowie materielle Ausrüstungs- und Ausbildungsunterstützung, vornehmlich durch die USA und die Türkei. Der allgemeine Wehrdienst dauert 1,5 Jahre. Jedoch existieren zahlreiche gesetzliche Ausnahmeregelungen, sodass nur ca. 10 Prozent der Einberufenen tatsächlich ihren Wehrdienst antreten.

In Abchasien überwacht und kontrolliert die VN-Militärbeobachter-Mission (UNOMIG), an der Deutschland mit 10 Soldaten beteiligt ist, das Moskauer Waffenstillstands- und Truppenentflechtungsabkommen vom Mai 1994. Das sich von Georgien für unabhängig erklärte Abchasien verfügt über ca. 5 000 Soldaten.

Kasachstan

Der Umfang der kasachischen Streitkräfte beträgt derzeit zwischen 47 000 und 50 000 Soldaten (inkl. max. 2 000 Mann „Seestreitkräfte“). Kasachstan verfügt zusätzlich über Innere Truppen in einer Größenordnung von 42 000 bis 46 000 Mann, über ca. 19 000 Grenztruppen sowie 2 000 Mann der Nationalgarde. Die Streitkräfte verfügen über verhältnismäßig modernes Gerät sowjetischer Herkunft. Ein Aufwuchs der Wehrpflichtarmee (Wehrdienstdauer 24 Monate, Ausnahmen sind angehende Studenten, die nur 1 Jahr und die Küstenschutzkräfte der Grenztruppen, die 2 1/2 Jahre Dienstzeit haben) ist über eine Mobilmachungsorganisation gewährleistet. Eine umfassende Streitkräftereform, mit einer Zielgröße von 60 000 Soldaten für die Streitkräfte, soll in drei Schritten bis 2005 realisiert werden. Ebenso läuft gegenwärtig die Aufstellung der 4 Militärbezirke weiter. Die Neugliederung des Ministeriums und des Generalstabes sind dagegen weitgehend abgeschlossen. Die Wehrpflicht wird noch mindestens bis 2005 beibehalten. Die Planungen zur Aufstellung einer Berufsarmee wurden vorerst gestoppt.

Kirgistan

Kirgistan verfügt derzeit über eine Wehrpflichtarmee mit einem Umfang von knapp 8 500 Soldaten. Die Friedens-Soll-Stärke der regulären bewaffneten Streitkräfte liegt bei ca. 9 000 Soldaten. Neben den Streitkräften verfügt Kirgistan über ca. 3 500 Mann Innere Truppen, 2 500 Mann Grenztruppen und 1 200 Mann der Nationalgarde. Die kirgisischen Streitkräfte sind mit ehemals sowjetischem Material ausgerüstet. Die Dienstzeit in der Armee für die Wehrpflichtigen beträgt 18 Monate, für Grundwehrdienstleistende mit Hochschulabschluss 12 Monate. Eine Reorganisation der Streitkräfte soll kleinere, mobilere und effektivere Verbände schaffen. Eine vollständige Auffüllung auf 9 000 Soldaten bleibt mittelfristig unwahrscheinlich.

Republik Moldau

Die Streitkräfte Moldaus umfassen maximal 8 000 Mann bei einer Friedens-Soll-Stärke von 8 500 Mann. Eine umfassende Streitkräftereform soll in drei Schritten bis zum Jahr 2012 realisiert werden. In einer ersten Phase bis 2002 ist beabsichtigt, neue Strukturen zu planen und gesetzlich zu verankern. Trotz absehbar unzureichender Ressourcen steht in einer zweiten Phase, 2003 bis 2006, die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte im Mittelpunkt. Im Jahr 2012 soll die Aufstellung einer Berufsarmee abgeschlossen sein. Ein bestehender Verband für Friedenseinsätze soll vorrangig ausgebaut werden und als Nukleus für die Reformierung bzw. den Neuaufbau der restlichen Verbände dienen. Insgesamt leiden die Streitkräfte unter Mangelversorgung, Auszehrung, Überalterung und haben in der Gesellschaft zunehmend an Attraktivität und Bedeutung verloren. Zusätzlich verfügt die Republik Moldau über ca. 5 000 Mann Innere Truppen sowie über ca. 2 000 Mann Grenztruppen. Die Wehrpflichtzeit beträgt 18 Monate.

Die Stärke der bewaffneten Kräfte im abtrünnigen Transnistrien beträgt ca. 3 300 Mann und ca. 10 000 Reservisten. Weitere ca. 2 400 Mann sind paramilitärischen Einheiten zuzuordnen.

In der Frage des Abzuges der „Operativen Gruppe der russischen Truppen in der Dnjestr-Region der Republik Moldau“ (OGRM, ca. 2 050 Mann) und dem Schicksal der in Transnistrien lagernden umfangreichen Bestände an Waffen und Munition wurde im November 1999 auf dem OSZE-Gipfel in Istanbul zwischen MDA und RUS ein Abzug in drei Schritten bis Ende 2001 (Material) bzw. Ende 2002 (Truppen) vereinbart.

Russische Föderation

Die Grundwehrdienstdauer in Russland beträgt unverändert 24 Monate, für Hochschulabsolventen 12 Monate. Die Friedens-Soll-Stärke der regulären bewaffneten Streitkräfte lag mit 1,2 Millionen Soldaten im Jahr 2000 deutlich unter der notifizierten KSE-Obergrenze von 1 450 000 Soldaten. Die Soll-Stärke der bewaffneten Streitkräfte soll in den nächsten vier Jahren um ca. 365 000 auf 835 000 Soldaten verringert werden.

Die für die einzelnen Teilstreitkräfte ermittelten Reduzierungsschritte und deren Soll- bzw. Ist-Stärken stellen sich nach bisheriger Lageeinschätzung folgendermaßen dar: (siehe unten)

Angaben über Personalumfänge werden in Russland unverändert geheimgehalten und im Falle öffentlicher Stellungnahmen nicht konkret aufgeschlüsselt. Das auf unterschiedlichen Quellen beruhende Zahlenmaterial bedarf der weiteren Beobachtung und Verifikation. Bezogen auf die überschlägig ermittelte Ist-Stärke der bewaffneten Streitkräfte im Jahr 2000 von rund 961 000 Soldaten beinhaltet das künftige Reduzierungsvolumen der Streitkräfte zu etwa 65 Prozent die Streichung unbesetzter Planstellen. Darüber hinaus müssten bis 2005 bei den Streitkräften real bis zu 126 000 Wehrpflichtige und Vertragssoldaten (Zeit- und Berufssoldaten) zu entlassen sein oder weniger eingezogen werden. Der Umfang der zusätzlich etwa 600 000 Zivilangestellten in den Streitkräften soll bis 2005 um etwa 120 000 auf ca. 480 000 gekürzt werden.

Teilstreitkräfte	Soll 2000	Ist 2000	Reduzierungsumfang		Soll 2005
			Formal	Real	
Landstreitkräfte inklusive Luftlandetruppen und Anteil in Ausbildungs-/Logistikeinrichtungen und zentralen mil. Dienststellen	580.000	~ 410.000	– 180.000	~ – 10.000	400.000
Luftstreitkräfte/Luftverteidigung	190.000	~ 165.000	– 40.000	~ – 15.000	150.000
Seestreitkräfte	180.000	~ 136.000	– 50.000	~ – 6.000	130.000
Strategische Raketentruppen	170.000	~ 170.000	– 70.000	~ – 70.000	100.000
Zentral unterstellte Kräfte, Einrichtungen, Dienststellen	80.000	~ 80.000	– 25.000	~ – 25.000	55.000
Gesamt	**1.200.000**	**~ 961.000**	**– 365.000**	**~ – 126.000**	**835.000**

Neben den regulären Streitkräften verfügt Russland zur Landesverteidigung noch über militärische Truppen/Kräfte anderer Ministerien/Behörden, deren Personalumfänge ebenfalls bis 2005 reduziert werden sollen. Beispielsweise existieren Truppen des Inneren mit einer Stärke von etwa 180 000 Soldaten sowie Grenztruppen in einer Stärke von ca. 175 000 Grenzsoldaten. Kontingente dieser so genannten „anderen Truppen“ sind gemeinsam mit Streitkräftetruppen in Tschetschenien im Einsatz (seit Oktober 1999 über das ges. Jahr 2000, Ende nicht absehbar) zur Niederschlagung der dortigen Rebellen. In dieser Flankenregion sah sich Russland genötigt, den zulässigen Umfang an Hauptwaffensystemen gemäß KSE-Vertrag temporär zu überschreiten. Ausrüstungsmängel wurden während der Rettungsoperationen im Zusammenhang mit dem Untergang des atomar angetriebenen Unterseebootes „Kursk“ und auch beim Tschetschenieneinsatz offenkundig. Auch im Jahr 2000 bestanden Engpässe bei Betriebstoffen, Versorgungsgütern und Ersatzteilen. Dies hatte Einschränkungen im Übungsbetrieb zur Folge. Der Stand der technischen Ausrüstung der Streitkräfte nimmt wegen Nichtfinanzierbarkeit einer umfassenden Modernisierung kontinuierlich ab und zwingt künftig zur Reduzierung der materiellen Typenvielfalt. Zur finanziellen Kosteneinsparung soll der Gesamtumfang aller militärisch ausgebildeten und bewaffneten Streit- und Sicherheitskräfte Russlands (etwa 2,3 Mio. Uniformierte ohne Anrechnung der Polizei) nach bisher im russischen Sicherheitsrat eingebrachten Reformvorschlägen bis zum Jahr 2005 auf etwa etwa 1,8 Millionen Soldaten verringert werden. Die Verabschiedung eines Streitkräfte-Rüstungsprogramms bis 2010 und die abschließenden Entscheidungen des Präsidenten über Vorlagen zur künftigen Militärreform sowie zur Streitkräftereform wurden im Jahr 2000 verschoben und stehen 2001 auf der Agenda.

Tadschikistan

Die tadschikischen Streitkräfte haben einen derzeitigen Ist-Umfang zwischen 10 000 und 15 000 Soldaten. Die vorhandenen erheblichen Schwierigkeiten beim Aufbau regulärer bewaffneter Streitkräfte entstehen u.a. durch die nicht reibungslos verlaufene Integration ehemaliger oppositioneller Kämpfer sowie der mangelhaften finanziellen Ausstattung. Die tadschikischen Streitkräfte sind mit ehemals sowjetischem Material ausgerüstet. Des Weiteren verfügt Tadschikistan über Innere Truppen in einer Stärke von ca. 2 500 Mann, ca. 4 500 Mann Grenztruppen und einer Nationalgarde mit ca. 1 500 Mann. Die Wehrdienstzeit beträgt 24 Monate. Für Hochschulabsolventen beträgt die Wehrdienstzeit nur 12 Monate. Es ist die Einführung einer generellen Wehrdienstzeit von 12 Monaten und ein Ersatzdienst geplant.

Das Mandat der VN-Militärbeobachtermission (UNMOT) wurde über den 12. Mai 2000 hinaus nicht verlängert. Eine GUS-Friedenstruppe von ca. 13 000 Soldaten (RUS und KAZ) konzentriert sich auf die Sicherung der Südgrenze zu Afghanistan.

Turkmenistan

Bei einer Friedens-Soll-Stärke von 30 000 Mann haben die regulären bewaffneten turkmenischen Streitkräfte einen Ist-Umfang zwischen 23 000 und 26 000 Soldaten. Die Wehrdienstzeit beträgt 18, beim Seegrenzschutz 24 Monate. Hochschulabsolventen dienen nur 12 Monate. Das Land verfügt zusätzlich über Innere Truppen mit einer Stärke von ca. 5 000 Mann. Der Personalumfang der Grenztruppen und der Nationalgarde ist nicht eindeutig verifizierbar. Bei den Grenztruppen sind zwischen 7 000 und 17 000, bei der Nationalgarde zwischen 2 000 und 8 000 Mann eingesetzt.

Ukraine

Die ukrainischen Streitkräfte haben derzeit einen Ist-Umfang von etwa 275 000 Soldaten bei einer Friedens-Soll-Stärke von etwa 310 000 Soldaten. Letztere liegt um ca. 140 000 unter der notifizierten KSE-Obergrenze von 450 000 Soldaten. Die Soll-Stärke der zusätzlichen Zivilangestellten betrug 90 000 Mann im Jahr 2000. Die ukrainischen Streitkräfte sind eine Wehrpflichtarmee. Der Grundwehrdienst beträgt in der Regel 18 Monate, bei den Seestreitkräften 24 Monate. Wehrpflichtige mit höherem Bildungsabschluss dienen nur 12 Monate, bei den Seestreitkräften 18 Monate. Neben den regulären Streitkräften verfügt die Ukraine zur Landesverteidigung über ca. 40 000 Soldaten bei den Inneren Truppen und über Grenztruppen in Stärke von etwa 32 000 Soldaten. Für die zum Jahresbeginn 2000 etwa 18 000 Soldaten starke Nationalgarde wurde im Januar die Auflösung mit Erlass des Präsidenten angeordnet und deren Ausstattung sowie Personal im Jahresverlauf in die Streitkräfte und in die Inneren Truppen überführt. Kostenträchtige Reformmaßnahmen der Streitkräfte und eine Modernisierung ihrer technischen Ausrüstung, dessen Umfang an notifizierten Hauptwaffensystemen bis auf geringe klärungsbedürftige Ausnahmen (Aufteilung Bestand der Schwarzmeerflotte der ehem. UdSSR) unter den vertraglichen KSE-Obergrenzen liegt, sind aufgrund des unzureichenden Wehretats nicht geplant und kurz- bis mittelfristig nicht durchführbar.

Usbekistan

Der Umfang der regulären usbekischen Streitkräfte beträgt derzeit ca. 58 000 Mann. Die Friedens-Soll-Stärke von 65 000 für das Jahr 2000 wird aufgrund der andauernden umfassenden Umstrukturierungsmaßnahmen und finanzieller Probleme reduziert. Sie wird zukünftig nicht mehr als 60 000 Soldaten umfassen. Die Wehrdienstdauer beträgt 18, für Hochschulabsolventen 12 Monate. Der Übergang von einer Wehrpflichtarmee zu einer Berufs- und Freiwilligenarmee kann auch zukünftig aus finanziellen Gründen nicht weiter forciert werden. Darüber hinaus werden zur Landesverteidigung und zur Gewährleistung der inneren Sicherheit Truppen des Inneren in einer Stärke von bis zu 10 000 Mann, Grenztruppen in einer Stärke von ca. 4 000 bis 8 000 Mann und eine Präsidialgarde von 900 Mann eingesetzt. Die Streitkräfte verfügen vor allem über Gerät russischer Herkunft.

Weißrussland

Bei einer in den letzten Jahren annähernd gleichen Friedens-Soll-Stärke von rund 83 000 Soldaten haben die weißrussischen Streitkräfte Ende 2000 eine Ist-Stärke von ca. 73 000 Soldaten. Die Soll-Stärke liegt um 17 000 unter der notifizierten KSE-Obergrenze von 100 000 Soldaten. Eine Reduzierung des Streitkräfteumfangs im Frieden auf 60 000 Soldaten ist ein mehrfach diskutiertes Reformziel für die kommenden Jahre. Das Reservistenpotenzial für den Streitkräfteaufwuchs bei Mobilmachung wird derzeit auf etwa 125 000 bis 150 000 Reservisten geschätzt. Die weißrussischen Streitkräfte sind eine Wehrpflichtarmee mit 18 Monaten Grundwehrdienst. Wehrpflichtige mit Hochschulabschluss dienen nur 12 Monate. Darüber hinaus stehen ca. 7 000 bis 8 000 Soldaten der Inneren Truppen, sowie Grenztruppen mit einer Stärke von etwa 12 000 bis 12 700 Grenzsoldaten bei Bedarf zur Landesverteidigung zur Verfügung. Strukturveränderungen der letzten Jahre (z. B. Armeekorps/Brigadegliederung) sind weitgehend abgeschlossen. Über eine künftige Zusammenführung von Luftstreit- und Luftverteidigungskräften hat der Präsident noch nicht abschließend entschieden. Eine Modernisierung der technischen Ausrüstung der Streitkräfte, dessen Umfang an notifizierten Hauptwaffensystemen unter den vertraglichen KSE-Obergrenzen liegt, ist aufgrund des unzureichenden Wehretats kurz- bis mittelfristig nicht zu schaffen, sofern nicht Russland bei ausgewählten Projekten (z. B. im Rahmen GUS-Luftverteidigung) eine Unterstützung zusagt. Im Rahmen der militärischen Integration mit Russland wurde beschlossen, je nach perzipierter Bedrohungslage in einer Spannungsperiode nach gemeinsamer Entscheidung der beiden Staatspräsidenten eine „Regionale Gruppe der Truppen der Streitkräfte von Weißrussland und Russland“ zu aktivieren, die aus den weißrussischen Landesverteidigungskräften und bereits im Frieden nominierten russischen Truppenkontingenten gebildet und von einem Operativ-Strategischen Kommando teilstreitkraftübergreifend geführt wird.

6. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Irak

Der Gesamtumfang der Streitkräfte (Wehrpflichtarmee für Männer, 24 Monate), einschließlich der Republikanischen Garde, der Spezial Republikanischen Garde und der Grenz- und Sondertruppen, beträgt rund 415 000 Mann. Die Republikanische Garde und die Spezial Republikanische Garde werden nach wie vor personell, materiell und finanziell besonders gefördert. Embargobedingte Versorgungsengpässe schränken die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ein. Ersatzteilbeschaffung für kampfentscheidendes Großgerät ist überwiegend nur durch Kannibalisierung möglich.

Als Folge des zweiten Golfkrieges 1990/1991, durch amerikanisch-britische Luftangriffe vom 16. bis 19.Dezember 1998 und im Rahmen der bis zu „Desert Fox“ durchgeführten VN-Inspektionen (UNSCOM) wurden Massenvernichtungsmittel und deren Produktionsstätten zwar weitgehend zerstört, das Wissen und die technologischen Grundlagen zur Herstellung von Massenvernichtungsmitteln existieren aber nach wie vor. Die erkannten Beschaffungsbemühungen des Irak lassen den Schluss zu, dass die irakische Führung an der Wiederaufnahme aller Massenvernichtungsmittel- und Raketenprogramme (auch größerer Reichweite als von der VN mit 150 km gestattet) festhält.

Während Fortschritte im militärischen Nuklearprogramm aufgrund des VN-Embargos gering sein dürften, sind die B- und C-Waffenprogramme vermutlich wieder weit fortgeschritten. Forschung und Produktion im Bereich B/C-Waffen sind leichter zu verbergen. Viele Grundstoffe und technische Geräte hierfür sind aufgrund des „dual-use“-Charakters frei auf dem Weltmarkt erhältlich.

Iran

Die iranischen Streitkräfte mit einer Stärke von etwa 440 000 Mann setzen sich zusammen aus den Regulären Streitkräften, den Islamischen Revolutionären Garden (IRGC, auch Sepah-e Pasdaran genannt) sowie den Grenz- und Sondertruppen. Es besteht Wehrpflicht (21 Monate) für Männer. Zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit stehen neben Kräften der Inneren Sicherheit (Law Enforcement Forces/LEF, ca. 125 000 Mann) die den Pasdaran unterstellten Basidsch-Kräfte mit einer geschätzten Stärke von 350 000 Mann zur Verfügung. Letztere können im Kriegsfall auch zur Landesverteidigung eingesetzt werden.

Die iranischen Streitkräfte verfügen vorrangig über ex-sowjetisches Material älterer Bauart. Eine große Typenvielfalt sowie der hohe Bedarf an Ersatzteilen überfordern derzeit das logistische System und führen zu Einbußen in der Einsatzbereitschaft.

Hohe Priorität haben die Entwicklung und Herstellung von weitreichenden Trägersystemen (ballistischen Raketen). Der Iran produziert im eigenen Land die Boden/Boden-Flugkörper SCUD-B und C mit einer Reichweite von 300 bzw. 500 km Reichweite. Die nordkoreanische „NO DONG“ mit einer Reichweite von bis zu 1 300 km wird unter dem Namen SHAHAB-3 nachgebaut. Tests sind bereits erfolgt, einige Modelle sollen bedingt einsatzbereit sein. Die SHAHAB-4 mit ca. 2 000 km Reichweite befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstand.

Mit der SHAHAB-3 wäre der Iran in der Lage, den Irak, Israel, Saudi-Arabien, die Türkei und einen Teil des südlichen Russlands zu erreichen/zu bedrohen.

Israel

Israel unterhält eine Wehrpflichtarmee mit einem Personalumfang von ca. 180 500 Soldaten/-innen. Es besteht Wehrpflicht von 36 Monaten für Männer und 24 Monaten für Frauen (in der Praxis 21 Monate). Ab August 2001 soll die Wehrpflicht für Männer auf 32 Monate verkürzt werden, während die der Frauen mit 24 Monaten aufrechterhalten wird. Wehrpflichtig sind Juden und Drusen.

Israels Rüstungspolitik verfolgt den Aufbau einer zielgenauen Strike-Kapazität großer Reichweite, die Einführung von Echtzeit-Aufklärungssystemen und (mit US-Unterstützung) die Entwicklung einer eigenen Raketenabwehr. Priorität haben auch Kampfwertsteigerungsmaßnahmen an eingeführtem Gerät und die Einführung ECM-resistenter Informationssysteme.

Israel verfügt über JERICHO 1 und JERICHO 2 Raketen (Reichweiten 600/1 450 km). Für diese Raketen sind wahrscheinlich nukleare Gefechtsköpfe vorhanden.

Syrien

Syrien verfügt über Streitkräfte (Wehrpflicht für Männer, Wehrpflichtdauer 30 Monate) mit einem Friedensumfang von rund 305 000 Soldaten, die im Spannungs- bzw. Kriegsfall auf über 600 000 Mann aufwachsen können.

Angesichts des begrenzten finanziellen Spielraums orientiert sich die syrische Rüstungspolitik am Machbaren. Der Rüstungswettlauf mit Israel wurde aufgegeben. Die eigene Rüstungsindustrie (Infanterie- und Panzerabwehrwaffen samt Munition) kann zur Bedarfsdeckung nur sehr begrenzt beitragen. Militärische Beschaffungsvorhaben konzentrieren sich auf die Verbesserung der Panzerabwehrfähigkeit, die Kampfwertsteigerung des vorhandenen Materials ex-sowjetischen Ursprungs (z. B. Kampfpanzer T-55 und derzeit auch Kampfhubschrauber) sowie die Beschaffung der Flugabwehrsysteme SA-10/S-300 von Russland.

Priorität hat die Entwicklung und der Bau von Mittelstreckenraketen der Typen SCUD-B und -C (300/500 km Reichweite). Der Besitz einsatzfähiger C-Waffen muss unterstellt werden. Im Bereich der A- und B-Waffen kann von Forschungsaktivitäten ausgegangen werden.

Saudi-Arabien

Die Streitkräfte bestehen aus Zeit- und Berufsoldaten und verfügen in den vier Teilstreitkräften (Land-, Luft-, Luftverteidigungs- und Marinestreitkräfte) über einen Umfang von ca. 105 000 Mann. Saudi-Arabien besitzt trotz teilweise hochmoderner Ausrüstung nur begrenzte eigene Fähigkeiten zur Abwehr einer Aggression von außen.

Eine Forschung an Massenvernichtungswaffen und Raketen ist nicht bekannt. Die 20 bis 30 Mittelstreckenraketen chinesischer Herkunft mit einer Reichweite von rund 2 000 km sind mit konventionellen Gefechtsköpfen bestückt.

Ägypten

Die ägyptischen Streitkräfte – eine Wehrpflichtarmee mit einem Personalumfang von rund 420 000 Mann – sind in die Land-, Luft-, Luftverteidigungs- und Marinestreitkräfte gegliedert. Die Dauer des Wehrdienstes für Männer beträgt in Abhängigkeit von der Schulbildung 1 bis 3 Jahre. Frauen können sich freiwillig als Zeitsoldaten bis zu einer Gesamtdienstzeit von 20 Jahren verpflichten. Sie werden ausschließlich im Sanitäts- und Verwaltungsdienst eingesetzt.

Ziel des in den Achtzigerjahren eingeleiteten Modernisierungsprozesses bleibt die Umstellung von einer Massenarmee zu modern ausgerüsteten und geführten Streitkräften. Mit amerikanischer Hilfe konnten in Teilbereichen neue Waffensysteme (Kampfpanzer M1A1, Kampfflugzeuge F-16 C/D, Fregatten) eingeführt werden.

Ägypten verfügt über eine geringe Anzahl an SCUD-B-Raketen mit 300 km Reichweite. Ein militärisches Nuklearprogramm existiert nicht.

Libyen

Die Gesamtstreitkräfte Libyens haben einen Personalumfang von etwa 67 500 Soldaten. Es besteht Wehrpflicht für Männer und Frauen mit einer Dauer von 24 Monaten.

Libyen ist um die Intensivierung der Rüstungskontakte zu Russland bemüht. Vorrang haben die Ersatzteilbeschaffung und die Modernisierung der Luftstreit-/Luftverteidigungsstreitkräfte. Unter anderem ist der Kauf der Flugabwehrraketensysteme SA-10/S-300 GRUMBLE beabsichtigt.

Libyen produziert und besitzt zumindest einfache C-Kampfstoffe und forscht an B-Kampfstoffen. Langfristig strebt es den Erwerb einer Nuklearwaffe an. Der Stand der einheimischen Wissenschaft und die fehlenden Ressourcen machen einen Erfolg dabei aber stark von ausländischer Hilfe abhängig.

SCUD-B Raketen mit 300 km Reichweite sind vorhanden. Versuche, einen ballistischen Träger mit einer Reichweite von über 300 km im Lande zu entwickeln, scheiterten bislang ebenso wie die Beschaffung weiter reichender Trägersysteme bis 2 000 km.

Anhang

I. Tabellen:

1. Dem VN-Waffenregister für 1999 gemeldete Exporte

2a. Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des KSE-Vertrags vom 19. November 1999

2b. Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999

3. KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000

4. Nationale Anteilshöchstgrenzen gemäß KSE-Vertrag

5a. Entwicklung der Bestände an durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in der Flankenregion

5b. Entwicklung der Bestände durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen in dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde („Adaptierte Flanke“), 15. Dezember 2000

6. Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 1994 im Berichtsjahr 2000 in zeitlicher Reihenfolge

7. Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2000 (in zeitlicher Reihenfolge)

8. Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des WD 99

9. Übersicht über den Status des Vertrags über den Offenen Himmel

10. Zeichnerstaaten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

11. Zeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen

12. Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale der NATO-Staaten und der nord- und zentraleuropäischen Staaten, die nicht der NATO angehören

13. Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale der südosteuropäischen Staaten

14. Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale der Staaten des Baltikums und der GUS

15. Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

II. Dokumente:

1. Minenräumprojekte in Afrika
2. Minenräumprojekte in Afghanistan und Süd-Ost-Asien
3. Minenräumprojekte im Mittleren Osten und Kaukasus
4. Minenräumprojekte in Südosteuropa

III. Abkürzungsverzeichnis

Tabelle 1

Dem VN-Waffenregister für 1999 gemeldete Exporte

Meldekategorie Staat	Kampf-panzer	Gepanzerte Kampf-fahrzeuge	Großkali-brige Artillerie-systeme	Kampf flug-zeuge	Angriffs-hubschrau-ber	Kriegs-schiffe	Raketen und Raketen-startsys-teme
Belgien	48	—	6	27	—	—	—
Bulgarien	225	—	1 206	—	—	—	—
Chile	—	—	—	—	—	3	—
Deutschland	105	126	—	1	—	2	
Finnland	—	66	—	—	—	—	—
Frankreich	62	60	—	9	9	2	47
Griechenland	47	—	4	—	—	—	—
Großbritannien	14	20	6	10	5	2	50
Israel	—	—	7	—	—	—	—
Italien	—	—	—	—	—	—	4
Kanada	—	26	—	—	—	1	—
Kasachstan	—	—	50	—	—	—	—
Niederlande	93	8	—	—	—	—	—
Norwegen	—	4	—	—	—	—	—
Polen	20	3	—	7	—	—	—
Schweden	—	35	—	—	—	—	—
Schweiz	—	8	—	—	—	—	—
Slowakische Republik	150	—	20	12	—	—	—
Südafrika	—	218	—	—	—	—	—
Tschechische Republik	—	36	13	—	—	—	—
Ukraine	132	113	—	4	19	1	380
Ungarn	—	—	30	—	—	—	—
USA	—	165	87	119	40	12	1 211

Tabelle 2a

Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des KSE-Vertrags vom 19. November 1999

Vertragsstaat	Kampf-panzer	Gepanzerte Kampffahr-zeuge	Artillerie	Kampf-flugzeuge	Angriffs-hubschrauber
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbaidschan	220	220	285	100	50
Belgien	300	989	288	209	46
Bulgarien	1.475	2.000	1.750	235	67
Dänemark	335	336	446	82	18
Deutschland	3.444	3.281	2.255	765	280
Frankreich	1.226	3.700	1.192	800	374
Georgien	220	220	285	100	50
Griechenland	1.735	2.498	1.920	650	65
Island	0	0	0	0	0
Italien	1.267	3.172	1.818	618	142
Kanada	77	263	32	90	13
Kasachstan	50	200	100	15	20
Luxemburg	0	0	0	0	0
Moldau	210	210	250	50	50
Niederlande	520	864	485	230	50
Norwegen	170	275	491	100	24
Polen	1.730	2.150	1.610	460	130
Portugal	300	430	450	160	26
Rumänien	1.375	2.100	1.475	430	120
Russische Föderation	6.350	11.280	6.315	3.416	855
Slowakei	478	683	383	100	40
Spanien	750	1.588	1.276	310	80
Tschechische Republik	957	1.367	767	230	50
Türkei	2.795	3.120	3.523	750	130
Ukraine	4.080	5.050	4.040	1.090	330
Ungarn	835	1.700	840	180	108
Vereinigtes Königreich	843	3.017	583	855	350
Vereinigte Staaten	1.812	3.037	1.553	784	396
Weißrussland	1.800	2.600	1.615	294	80
Summe:	**35.574**	**56.570**	**36.312**	**13.203**	**3.994**

Tabelle 2b

Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999

I. Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artilleriewaffen
Republik Armenien (3) (4)	220	220	285
Aserbaidschanische Republik (3) (4)	220	220	285
Republik Belarus (5)	1.800	2.600	1.615
Königreich Belgien (5)	544	1.505	497
Republik Bulgarien (3) (4)	1.475	2.000	1.750
Königreich Dänemark (5)	335	336	446
Bundesrepublik Deutschland (5)	4.704	6.772	3.407
Französische Republik (5)	1.306	3.820	1.292
Georgien (3) (4)	220	220	285
Griechische Republik (3) (4)	1.735	2.498	1.920
Republik Island (3) (4)	0	0	0
Italienische Republik (5)	1.642	3.805	2.062
Republik Kasachstan (5)	50	200	100
Großherzogtum Luxemburg (5)	143	174	47
Republik Moldau (3) (4)	210	210	250
Königreich der Niederlande (5)	809	1.220	651
Königreich Norwegen (3) (4)	170	282	557
Republik Polen (5)	1.730	2.150	1.610
Portugiesische Republik (5)	300	430	450
Rumänien (3) (4)	1.375	2.100	1.475
Russische Föderation (5) davon (1) (3) (4)	6.350 1.300	11.280 2.140	6.315 1.680

noch Tabelle 2b

Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999

Slowakische Republik (5)	478	683	383
Königreich Spanien (5)	891	2.047	1.370
Tschechische Republik (5)	957	1.367	767
Republik Türkei (3) (4)	2.795	3.120	3.523
Ukraine (5) davon (2) (3) (4)	4.080 400	5.050 400	4.040 350
Republik Ungarn (5)	835	1.700	840
Vereinigtes Königreich (5)	843	3.029	583
Summe **davon (1) + (2)**	**36.217** **1.700**	**59.038** **2.540**	**36.805** **2.030**

(1) Im Militärbezirk Leningrad, ohne den Oblast Pskow; und im Militärbezirk Nordkaukasus, ohne den Oblast Wolgograd; den Oblast Astrachan; jenen Teil des Oblast Rostow, der östlich der Linie Kuschtschewskaja–Wolgodonsk–Grenze des Oblast Wolgograd liegt und Wolgodonsk einschließt; und Kuschtschewskaja und einen schmalen Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kuschtschewskaja führt. Diese territoriale Zwischenobergrenze wird nicht nach Artikel VII für militärische Übungen und vorübergehende Dislozierungen in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge überschritten.

(2) Im Oblast Odessa

(3) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nur dann nach Artikel V Absatz 5 anheben, wenn nach Artikel V Absatz 4 Buchstabe A im Zusammenhang damit eine entsprechende Absenkung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze anderer Vertragsstaaten, die in dieser Fußnote festgehalten sind, erfolgt

(4) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriewaffen überschreiten

(5) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen überschreiten

Tabelle 3

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll[1)]		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp.-Protokoll[2)]		Gesamt	
Westliche Staatengruppe	**aktiv**	**passiv**	**aktiv**	**passiv**	**aktiv**	**passiv**
Belgien	3	4	0	0	3	4
Dänemark	4	3	0	0	4	3
Deutschland	13 (1)	20	1	0	14	20
Frankreich	9	10	1	0	10	10
Griechenland	4	12	0	0	4	12
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	10 (1)	15	0	0	10	15
Kanada	2	0	0	0	2	0
Luxemburg	2	0	0	0	2	0
Niederlande	1 (1)	4	2 (2)	0	3	4
Norwegen	4 (2)	2	2 (2)	0	6	2
Portugal	3	2	0	0	3	2
Spanien	4	6	0	0	4	6
Türkei	11 (2)	15	0	0	11	15
Vereinigtes Königreich	10 (1)	11	0	0	10	11
Vereinigte Staaten	14 (1)	8	6 (5)	0	20	8
Summe:	**94 (9)**	**112**	**12 (10)**	**0**	**106**	**112**

1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete. In den Zahlen enthalten sind zusätzliche Inspektionen in Russland und in der Ukraine – gemäß Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A –, deren Zahl jeweils außerdem in Klammern ( ) angegeben ist.

2) Inspektionen der Reduzierungen. In den Zahlen enthalten sind „Expertenbesuche“ zur Überprüfung von Zerstörungen von Waffen und Ausrüstungen in Russland östlich des Urals – gemäß Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A –, deren Zahl jeweils außerdem in Klammern angegeben ist.

noch Tabelle 3

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll[1)]		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp.-Protokoll [2)]		Gesamt	
Östliche Staatengruppe	**aktiv**	**passiv**	**aktiv**	**passiv**	**aktiv**	**passiv**
Armenien	3	3	0	0	3	3
Aserbaidschan	0	3	0	0	0	3
Bulgarien	9	10	0	0	9	10
Georgien	0	1	0	0	0	1
Kasachstan	2	1	0	2 (2)	2	3
Moldau	0	1	0	0	0	1
Polen	8	9	0	0	8	9
Rumänien	12	18	0	0	12	18
Russische Föderation	131	44	0	11 (9)	131	55
Slowakei	5	1	0	0	5	1
Tschechische Republik	4	6	0	0	4	6
Ukraine	24	28	0	0	24	28
Ungarn	2	5	1 (1)	0	3	5
Weißrussland	9	9	0	0	9	9
Summe:	**209**	**139**	**1 (1)**	**13 (11)**	**210**	**152**
Gesamtsumme:	**303**	**251**	**13 (11)**	**13 (11)**	**316**	**264**

1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete. In den Zahlen enthalten sind zusätzliche Inspektionen in Russland und in der Ukraine – gemäß Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A –, deren Zahl jeweils außerdem in Klammern ( ) angegeben ist.

2) Inspektionen der Reduzierungen. In den Zahlen enthalten sind „Expertenbesuche“ zur Überprüfung von Zerstörungen von Waffen und Ausrüstungen in Russland östlich des Urals – gemäß Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A –, deren Zahl jeweils außerdem in Klammern angegeben ist.

Tabelle 4

Nationale Anteilshöchstgrenzen gemäß KSE-Vertrag
Stand: 31. Dezember 2000

Westliche Staatengruppe					
Vertragsstaat	**Kampf-panzer**	**gepanzerte Kampffahr-zeuge**	**Artillerie**	**Kampf-flugzeuge**	**Angriffshub-schrauber**
Belgien	334	1 005	320	232	46
Dänemark	353	336	503	106	18
Deutschland	4 069	3 281	2 445	900	293
Frankreich	1 306	3 820	1 292	800	390
Griechenland	1 735	2 498	1 920	650	30
Island	0	0	0	0	0
Italien	1 348	3 339	1 955	650	142
Kanada	77	263	32	90	13
Luxemburg	0	40	0	0	0
Niederlande	743	1 040	607	230	50
Norwegen	170	275	491	100	24
Portugal	300	430	450	160	26
Spanien	891	2 047	1 370	310	90
Türkei	2 795	3 120	3 523	750	103
Vereinigtes Königreich	1 015	3 176	636	900	371
Vereinigte Staaten	4 006	5 152	2 742	784	404
Summe:	**19 142**	**29 822**	**18 286**	**6 662**	**2 000**

noch Tabelle 4

Nationale Anteilshöchstgrenzen gemäß KSE-Vertrag
Stand: 31. Dezember 2000

Östliche Staatengruppe					
Vertragsstaat	**Kampfpanzer**	**gepanzerte Kampffahr-zeuge**	**Artillerie**	**Kampfflug-zeuge**	**Angriffshub-schrauber**
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbaidschan	220	220	285	100	50
Bulgarien	1 475	2 000	1 750	235	67
Georgien	220	220	285	100	50
Kasachstan	50	200	100	15	20
Moldau	210	210	250	50	50
Polen	1 730	2 150	1 610	460	130
Rumänien	1 375	2 100	1 475	430	120
Russische Föderation	6 350	11 280	6 315	3 416	855
Slowakei	478	683	383	100	40
Tschechische Republik	957	1 367	767	230	50
Ukraine	4 080	5 050	4 040	1 090	330
Ungarn	835	1 700	840	180	108
Weißrussland	1 800	2 600	1 615	294	80
Summe:	**20 000**	**30 000**	**20 000**	**6 800**	**2 000**

Tabelle 5a

Entwicklung der Bestände an durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in der Flankenregion, 15. Dezember 2000 (KSE-Vertrag vom 19. November 1990)

	Kampfpanzer			**gepanzerte Kampffahrzeuge**			**Artillerie**		
	Jan 00	**Jul 00**	**Jan 01**	**Jan 00**	**Jul 00**	**Jan 01**	**Jan 00**	**Jul 00**	**Jan 01**
MilBez LENINGRAD (1)	842	866	773	591	160	163	1.018	863	830
MilBez NORDKAUKASUS (2)	341	426	499	1.505	1.974	1.964	540	677	723
Summe RUS Hoheitsgebiet	**1.183**	**1.292**	**1.272**	**2.096**	**2.134**	**2.127**	**1.558**	**1.540**	**1.553**
RUS Stationierungs-SK in ARM	74	74	74	148	148	224	84	84	84
RUS Stationierungs-SK in GEO	141	141	82	506	482	181	166	166	148
RUS Stationierungs-SK in MDA	108	108	108	131	131	131	125	125	125
RUS Stationierungs-SK in UKR (MarInf)	0	0	0	98	103	102	24	24	24
Summe RUS Stationierungs-SK	323	323	264	883	864	638	399	399	381
Summe RUS Flanke (3)	**1.506**	**1.615**	**1.536**	**2.979**	**2.998**	**2.765**	**1.957**	**1.939**	**1.934**
Zusätzlich durch RUS notifizierte vorübergehende Dislozierungen (4)	179	150	55	373	883	663	130	317	193

Anm: In diesen Zahlen sind die Kampfpanzer und gepanzerten Kampffahrzeuge nicht enthalten, die in den Erläuterungen der Russischen Föderation zum jeweiligen Informationsaustausch als „kampfunfähig“ bezeichnet wurden. Die Russische Föderation disloziert diese konventionellen Waffen und Ausrüstungen in den Instandsetzungseinrichtungen in St. PETERSBURG und KUSHCHEVSKAYA.

(1) ohne den Oblast PSKOV

(2) ohne die Oblaste VOLGOGRAD, ASTRAKHAN, ROSTOV (östl. Teil) und ohne KUSHCHEVSKAYA

(3) in der Flankenregion, wie sie im Schlussdokument der Ersten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A Abschnitt III Absatz 1 vereinbart wurde (Revidierte Flanke)

(4) in der revidierten Flanke auf russischem Hoheitsgebiet.

Tabelle 5b

Entwicklung der Bestände an durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine Territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde („Adaptierte Flanke“), 15. Dezember 2000

	Kampfpanzer			gepanzerte Kampffahrzeuge			Artillerie		
	Jan 00	**Jul 00**	**Jan 01**	**Jan 00**	**Jul 00**	**Jan 01**	**Jan 00**	**Jul 00**	**Jan 01**
MilBez LENINGRAD (1)	842	866	773	591	160	163	1.018	863	830
MilBez. NORDKAUKASUS (2)	341	426	499	1.505	1.974	1.964	540	677	723
Summe RUS Flanke (3)	**1.183.**	**1.292**	**1.272**	**2.096**	**2.134**	**2.127**	**1.558**	**1.540**	**1.553**
Zusätzlich durch RUS notifizierte vorübergehende Dislozierung	179	150	55	373	883	663	130	317	193
Gesamt RUS Flanke	**1.362**	**1.442**	**1.327**	**2.469**	**3.017**	**2.790**	**1.688**	**1.857**	**1.746**
Gemäß Anpassungsübereinkommen gebilligte vorübergehende Dislozierung (4)	153			0			140		

Anm: In diesen Zahlen sind die Kampfpanzer und gepanzerten Kampffahrzeuge nicht enthalten, die in den Erläuterungen der Russischen Föderation zum jeweiligen Informationsaustausch als „kampfunfähig“ bezeichnet wurden. Die Russische Föderation disloziert diese konventionellen Waffen und Ausrüstungen in den Instandsetzungseinrichtungen in St. PETERSBURG und KUSHCHEVSKAYA.

(5) ohne den Oblast PSKOV

(6) ohne die Oblaste VOLGOGRAD, ASTRAKHAN, ROSTOV (östl. Teil) und ohne KUSHCHEVSKAYA

(7) in dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine Territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde

(8) Gemäß Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999 Artikel 22 darf die Russische Föderation ihre Territoriale Zwischenobergrenze um höchstens 153 Kampfpanzer und 140 Artilleriewaffen überschreiten.

Tabelle 6

Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2000 in zeitlicher Reihenfolge

Gastgeberstaat	Militärflugplatz/ Einrichtung, Verband/ Aktivität/Waffensystem/Ort	Art	Zeitraum	Beobachtende Teilnehmerstaaten
Frankreich	Luftwaffenbasis REIMS Militärisches Ausbildungszentrum MAILLY	(1) (2)	20.–23.03.00	25
Vereinigte Staaten in DEU	Truppenübungsplatz GRAFENWÖHR	(2)	18.–19.04.00	24
Finnland	Raum KAJAANI	(3)	12.–16.06.00	9
Armenien	15. gemischtes Fliegerregiment YEREVAN 140. Militärakademie YEREVAN 8.Artillerieregiment BELAHOVIC/ MLRS WM -80	(1) (2) (4)	15.–18.08.00	20
Weißrussland	116. Bomberfliegerbasis ROSS 11. selbstständige MechBrig SLONIM	(1) (2)	21.–24.08.00	18
Österreich	3. Fliegerregiment LINZ	(1)	06.–09.09.00	25
Schweiz	Basis für Kampfflieger SION Waffenplatz für Ausbildung von Transport- und Rettungstruppen in WIEDLISBACH	(1) (2)	12.–15.09.00	26
Bulgarien	3. Fliegerbasis GRAF IGNATIEVO 61. MechBrig KARLOVO	(1) (2)	09.–13.10.00	26

Art der Maßnahme:
(1) Besuch eines Militärflugplatzes
(2) Besuch einer militärischen Einrichtung/eines militärischen Verbandes
(3) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität
(4) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems/Großgerätes
(5) Seminare/Workshops

Tabelle 7

Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2000 (in zeitlicher Reihenfolge)

Notifizierender Staat	Art/Name/Region/Zeitraum der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungszeitraum	Beobachtende Staaten
Russische Föderation	**„Antiterroroperation“ im** Militärbezirk Nordkaukasus 01.01–31.12.00	ca. 44.000– ca. 49.000	19.–22.06.00 [3)]	22 [3)]
Norwegen	**Gefechtsübung „JOINT WINTER 2000“ Nordnorwegen** 13.–17.03.00	12.500	[2)]	
Österreich	**Korps- und Brig.-Übung** Österreich 10.–15.04.00	ca. 12.000	[2)]	
Vereinigte Staaten/ Deutschland	**Überprüfung der Gefechtsbereitschaft von Korpsgefechtsständen „WARFIGHTER EX“** 08.–16.04.00 Grafenwöhr/Deutschland	9.500	[4)]	
Italien/ Vereinigte Staaten/ Griechenland	**NATO-Übung** „DYNAMIC MIX 2000“ Mittelmeerraum 20.05.–10.06.00	6.500– 8.854	[1)]	
Finnland	**„AHMAVAARA 2000“** 05.–17.06.00 Zentralfinnland	12.500	12.–16.06.00 [2)]	9
Österreich	**„GRANIT 2000“** 07.–11.08.00 Österreich	10.000	[2)]	
Türkei	**„DESTINED GLORY 2000“** 09.–25.10.00 Westtürkei	4.700/ amphibische Phase 3.100	[2)]	

1) Ankündigung außerhalb einer Verpflichtung gemäß WD 99

2) gemäß WD 99 nur ankündigungspflichtig, keine Verpflichtung zur Einladung von Beobachtern

3) Notifikation nicht entsprechend WD 99, Kap. V; keine Beobachtung gemäß Kap. VI

4) Truppenstärke vor Beginn der Aktivität unter 9 000 Mann notifiziert.

Tabelle 8

Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokumentes 1999

	I. Inspektionen		II. Überprüfungen	
Teilnehmerstaat	**aktiv**	**passiv**	**aktiv**	**passiv**
Albanien		3		2
Andorra				
Armenien		2		1
Aserbaidschan		3		1
Belgien		1	2	1
Bosnien und Herzegowina		2		2
Bulgarien	1	2	4	1
Dänemark	1			
Deutschland	7	3	3	2
Estland	1		2	1
Finnland	2		1	1
Frankreich	10	3	2	
Georgien	1	3		1
Griechenland			2	1
Heiliger Stuhl				
Irland			1	1
Island				
Italien	2	2	2	2
Kanada	2		2	
Kasachstan		3		1
Kirgisistan		3		1
Kroatien		3		2
Lettland	4	3	1	1
Liechtenstein				
Litauen	1	2		1
Luxemburg				
Malta				1

noch Tabelle 8

Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokumentes 1999

	I. Inspektionen		II. Über-prüfungen	
Teilnehmer-staat	**aktiv**	**passiv**	**aktiv**	**passiv**
Mazedonien		3		2
Moldau		1		1
Monaco				
Niederlande	1		2	
Norwegen			2	
Österreich	1	2	1	1
Polen		3	2	2
Portugal			2	
Rumänien	1	3	1	2
Russische F.	5	3	3	4
San Marino				
Schweden	4	1	1	1
Schweiz			2	1
Slowakei	2	3	2	1
Slowenien	2	2	1	2
Spanien	4	1	2	1
Tadschikistan		2		
Tschechien	2	2	1	1
Türkei	3	1	1	1
Turkmenistan				1
Ukraine	2	3	2	3
Ungarn	1	2	1	3
Usbekistan		2		1
Vereinigtes Königreich	11	2	3	
Vereinigte Staaten	1		2	
Weißrussland	5	3		1
Zypern				
Summe:	**77**	**77**	**53**	**53**

Zusätzlich sind 20 Überprüfungen und 8 Inspektionen auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt worden

Durch Deutschland wurden 2000 durchgeführt:

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Weißrussland	16.–17.02.00	Slowenien
Russische Föderation*)	24.–25.02.00	–
Moldau	06.–07.06.00	–
Georgien	27.–29.06.00	–
Kirgisistan	19.–21.07.00	–
Bulgarien	23.–25.08.00	Schweden
Usbekistan	25.–27.10.00	–
Albanien	21.–23.11.00	–

*) - zusätzlich zur Quote nach bilateraler Absprache

Überprüfungen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Bosnien und Herzegowina	02.02.00	Vereinigtes Königreich
Ukraine	22.03.00	Niederlande
Armenien	13.04.00	Vereinigte Staaten

Deutsche Beteiligung bei Inspektionen durch andere Teilnehmerstaaten

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Slowenien	Kroatien	12.–13.04.00
Tschechische Republik	Bosnien und Herzegowina	19.–20.10.00
Vereinigtes Königreich	Litauen	07.–09.11.00

Deutsche Beteiligung bei Überprüfungen durch andere Teilnehmerstaaten

Überprüfender Teilnehmerstaat	Überprüfter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Niederlande	Slowenien	23.02.00
Niederlande	Kasachstan	28.03.00

In Deutschland wurden 2000 durchgeführt:

Inspektionen durch	Zeitraum
Weißrussland	06.–09.04.00
Finnland	12.–13.04.00
Russische Föderation	14.–16.11.00

Überprüfungen durch	Zeitraum
Ukraine	26.01.00
Schweiz	09.05.00

Tabelle 9

Übersicht über den Status des Vertrags über den Offenen Himmel

Vertragsstaat	Datum der Vertragsunterzeichnung	Datum der Ratifikation	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Belgien	24.03.1992	19.05.1995	28.06.1995
Bulgarien	24.03.1992	01.03.1994	15.04.1994
Dänemark	24.03.1992	19.12.1992	21.01.1993
Deutschland	24.03.1992	03.12.1993	27.01.1994
Frankreich	24.03.1992	21.07.1993	30.07.1993
Georgien	24.03.1992	12.06.1998	31.08.1998
Griechenland	24.03.1992	25.08.1993	09.09.1993
Großbritannien	24.03.1992	27.10.1993	08.12.1993
Island	24.03.1992	15.08.1994	25.08.1994
Italien	24.03.1992	20.09.1994	31.10.1994
Kanada	24.03.1992	04.06.1992	21.07.1992
Kirgistan	15.12.1992		
Luxemburg	24.03.1992	20.12.1994	28.06.1995
Niederlande	24.03.1992	15.01.1994	28.06.1995
Norwegen	24.03.1992	18.05.1993	14.07.1993
Polen	24.03.1992	22.03.1995	17.05.1995
Portugal	24.03.1992	17.09.1994	22.11.1994
Rumänien	24.03.1992	16.05.1994	27.06.1994
Russland	24.03.1992	*	
Slowakische Republik	24.03.1992**	26.11.1992**	21.12.1992**
Spanien	24.03.1992	25.10.1993	18.11.1993
Tschechische Republik	24.03.1992**	26.11.1992**	21.12.1992**
Türkei	24.03.1992	18.05.1994	30.11.1994
Ukraine	24.03.1992	02.03.2000	20.04.2000
Ungarn	24.03.1992	18.06.1993	11.08.1993
USA	24.03.1992	02.11.1993	03.12.1993
Weißrussland	24.03.1992		

* Die Ratifikation durch diese Staaten ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags

** Unterzeichnung, Ratifikation und Hinterlegung durch die frühere Tschechische und Slowakische Föderative Republik

Tabelle 10

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV), Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)
(Aktuelle Übersicht siehe auch CTBTO-homepage: http://www.ctbto.org/ctbto/sig_rat.shtml)
Stand: 22. März 2001

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
1.	Ägypten*)	14.10.1996	
2.	Albanien	27.09.1996	
3.	Algerien*)	15.10.1996	
4.	Andorra	24.09.1996	
5.	Angola	27.09.1996	
6.	Antigua u. Barbuda	16.04.1997	
7.	Äquator.Guinea	09.10.1996	
8.	Argentinien*)	24.09.1996	04.12.1998
9.	Armenien	01.10.1996	
10.	Aserbaidschan	28.07.1997	02.02.1999
11.	Äthiopien	25.09.1996	
12.	Australien*)	24.09.1996	09.07.1998
13.	Bahrain	24.09.1996	
14.	Bangladesch*)	24.10.1996	08.03.2000
15.	Belgien*)	24.09.1996	29.06.1999
16.	Benin	27.09.1996	06.03.2001
17.	Bolivien	24.09.1996	04.10.1999
18.	Bosnien und H.	24.09.1996	
19.	Brasilien*)	24.09.1996	24.07.1998
20.	Brunei	22.01.1997	
21.	Bulgarien*)	24.09.1996	29.09.1999
22.	Burkina Faso	27.09.1996	
23.	Burundi	24.09.1996	
24.	Chile*)	24.09.1996	12.07.2000
25.	China*)	24.09.1996	
26.	Cookinseln	05.12.1997	
27.	Costa Rica	24.09.1996	
28.	Dänemark	24.09.1996	21.12.1998
29.	Deutschland*)	24.09.1996	20.08.1998
30.	Dschibuti	21.10.1996	

noch Tabelle 10

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV), Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)
(Aktuelle Übersicht siehe auch CTBTO-homepage: http://www.ctbto.org/ctbto/sig_rat.shtml)
Stand: 22. März 2001

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
31.	Dominik. Rep.	03.10.1996	
32.	Ecuador	24.09.1996	
33.	El Salvador	24.09.1996	11.09.1998
34.	Elfenbeinküste	25.09.1996	
35.	Estland	20.11.1996	13.08.1999
36.	Fidschi	24.09.1996	10.10.1996
37.	Finnland*)	24.09.1996	15.01.1999
38.	Frankreich*)	24.09.1996	06.04.1998
39.	Gabun	07.10.1996	20.09.2000
40.	Georgien	24.09.1996	
41.	Ghana	03.10.1996	
42.	Griechenland	24.09.1996	21.04.1999
43.	Grenada	10.10.1996	19.08.1998
44.	Großbritannien*)	24.09.1996	06.04.1998
45.	Guatemala	20.09.1999	
46.	Guinea	03.10.1996	
47.	Guinea-Bissau	11.04.1997	
48.	Guyana	07.09.2000	07.03.2001
49.	Haiti	24.09.1996	
50.	Heiliger Stuhl	24.09.1996	
51.	Honduras	25.09.1996	
52.	Indonesien*)	24.09.1996	
53.	Iran*)	24.09.1996	
54.	Irland	24.09.1996	15.07.1999
55.	Island	24.09.1996	26.06.2000
56.	Israel*)	25.09.1996	
57.	Italien*)	24.09.1996	01.02.1999
58.	Jamaika	11.11.1996	
59.	Japan*)	24.09.1996	08.07.1997
60.	Jemen	30.09.1996	

noch Tabelle 10

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV), Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)
(Aktuelle Übersicht siehe auch CTBTO-homepage: http://www.ctbto.org/ctbto/sig_rat.shtml)
Stand: 22. März 2001

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
61.	Jordanien	26.09.1996	25.08.1998
62.	Kambodscha	26.09.1996	10.11.2000
63.	Kanada*)	24.09.1996	18.12.1998
64.	Kap Verde	01.10.1996	
65.	Kasachstan	30.09.1996	
66.	Katar	24.09.1996	03.03.1997
67.	Kenia	14.11.1996	30.11.2000
68.	Kirgistan	08.10.1996	
69.	Kiribati	07.09.2000	07.09.2000
70.	Kolumbien*)	24.09.1996	
71.	Komoren	12.12.1996	
72.	Kongo (Rep.)	11.02.1997	
73.	Kongo (Dem.Rep.)*)	04.10.1996	
74.	Korea (Rep.)*)	24.09.1996	24.09.1999
75.	Kroatien	24.09.1996	06.03.2001
76.	Kuwait	24.09.1996	
77.	Laos	30.07.1997	05.10.2000
78.	Lesotho	30.09.1996	14.09.1999
79.	Lettland	24.09.1996	
80.	Liberia	01.10.1996	
81.	Liechtenstein	27.09.1996	
82.	Litauen	07.10.1996	07.02.2000
83.	Luxemburg	24.09.1996	26.05.1999
84.	Madagaskar	09.10.1996	
85.	Malawi	09.10.1996	
86.	Malaysia	23.07.1998	
87.	Malediven	01.10.1997	07.09.2000
88.	Mali	18.02.1997	04.08.1999
89.	Malta	24.09.1996	
90.	Marokko	24.09.1996	17.04.2000

noch Tabelle 10

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV), Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)
(Aktuelle Übersicht siehe auch CTBTO-homepage: http://www.ctbto.org/ctbto/sig_rat.shtml)
Stand: 22. März 2001

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
91.	Marshall-Inseln	24.09.1996	
92.	Mauretanien	24.09.1996	
93.	Mazedonien	29.10.1998	14.03.2000
94.	Mexiko*)	24.09.1996	05.10.1999
95.	Mikronesien	24.09.1996	25.07.1997
96.	Moldau (Rep.)	24.09.1997	
97.	Monaco	01.10.1996	18.12.1998
98.	Mongolei	01.10.1996	08.08.1997
99.	Mosambik	26.09.1996	
100.	Myanmar	25.09.1996	
101.	Namibia	24.09.1996	
102.	Nauru	08.09.2000	
103.	Nepal	08.10.1996	
104.	Neuseeland	27.09.1996	19.03.1999
105.	Nicaragua	24.09.1996	05.12.2000
106.	Niederlande*)	24.09.1996	23.03.1999
107.	Niger	03.10.1996	
108.	Nigeria	08.09.2000	
109.	Norwegen*)	24.09.1996	15.07.1999
110.	Österreich*)	24.09.1996	13.03.1998
111.	Oman	23.09.1999	
112.	Panama	24.09.1996	23.03.1999
113.	Pap.Neuguinea	25.09.1996	
114.	Paraguay	25.09.1996	
115.	Peru*)	25.09.1996	12.11.1997
116.	Philippinen	24.09.1996	27.02.2001
117.	Polen*)	24.09.1996	25.05.1999
118.	Portugal	24.09.1996	26.06.2000
119.	Rumänien*)	24.09.1996	05.10.1999
120.	Russ. Föd.*)	24.09.1996	30.06.2000

noch Tabelle 10

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV), Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)
(Aktuelle Übersicht siehe auch CTBTO-homepage: http://www.ctbto.org/ctbto/sig_rat.shtml)
Stand: 22. März 2001

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
121.	Sambia	03.12.1996	
122.	Salomonen	03.10.1996	
123.	Samoa	09.10.1996	
124.	San Marino	07.10.1996	
125.	Sao Tomé u. P.	26.09.1996	
126.	Schweden*)	24.09.1996	02.12.1998
127.	Schweiz*)	24.09.1996	01.10.1999
128.	Senegal	26.09.1996	09.06.1999
129.	Seychellen	24.09.1996	
130.	Sierra Leone	08.09.2000	
131.	Singapur	14.01.1999	
132.	Slowak. Republik*)	30.09.1996	03.03.1998
133.	Slowenien	24.09.1996	31.08.1999
134.	Spanien*)	24.09.1996	31.07.1998
135.	Sri Lanka	24.10.1996	
136.	Südafrika*)	24.09.1996	30.03.1999
137.	Suriname	14.01.1997	
138.	St. Lucia	04.10.1996	
139.	Swasiland	24.09.1996	
140.	Tadschikistan	07.10.1996	10.06.1998
141.	Thailand	12.11.1996	
142.	Togo	02.10.1996	
143.	Tschad	08.10.1996	
144.	Tschech.Rep.	12.11.1996	11.09.1997
145.	Türkei*)	24.09.1996	16.02.2000
146.	Tunesien	16.10.1996	
147.	Turkmenistan	24.09.1996	20.02.1998
148.	Uganda	07.11.1996	14.03.2001
149.	Ukraine*)	27.09.1996	26.02.2001
150.	Ungarn*)	25.09.1996	13.07.1999

noch Tabelle 10

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV), Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT)
(Aktuelle Übersicht siehe auch CTBTO-homepage: http://www.ctbto.org/ctbto/sig_rat.shtml)
Stand: 22. März 2001

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
151.	Uruguay	24.09.1996	
152.	USA*)	24.09.1996	
153.	Usbekistan	03.10.1996	29.05.1997
154.	Vanuatu	24.09.1996	
155.	Venezuela	03.10.1996	
156.	Ver. Arab. Emir.	25.09.1996	18.09.2000
157.	Vietnam*)	24.09.1996	
158.	Weißrussland	24.09.1996	13.09.2000
159.	Zimbabwe	13.10.1999	
160.	Zypern	24.09.1996	

*) Staaten, deren Ratifikation nach Artikel XIV Abs. 1 CTBT Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist.

Tabelle 11

Verzeichnis der Vertragsstaaten des CWÜ
Stand: 31. Dezember 2000

(eine rechtsverbindliche Liste der Vertragsstaaten des CWÜ wird gem. § 1 Nr. 4 CWUEAG vom Auswärtigen Amt im Bundesanzeiger bekannt gegeben)

Nr.	Land	Ländercode AWG	Vertragsstaat mit Wirkung vom
1	Äquatorialguinea	GQ	29.04.1997
2	Äthiopien	ET	29.04.1997
3	Albanien	AL	29.04.1997
4	Algerien	DZ	29.04.1997
5	Argentinien	AR	29.04.1997
6	Armenien	AM	29.04.1997
7	Aserbaidschan	AZ	30.03.2000
8	Australien	AU	29.04.1997
9	Bahrain	BH	29.04.1997
10	Bangladesch	BD	29.04.1997
11	Belgien	BE	29.04.1997
12	Benin	BJ	13.06.1998
13	Bolivien	BO	14.09.1998
14	Bosnien und Herzegowina	BA	29.04.1997
15	Botsuana	BW	30.09.1998
16	Brasilien	BR	29.04.1997
17	Brunei Darussalam	BN	27.08.1997
18	Bulgarien	BG	29.04.1997
19	Burkina Faso	BF	08.08.1997
20	Burundi	BI	21.10.1998
21	Chile	CL	29.04.1997
22	China	CN	29.04.1997
23	Cook-Inseln	CK	29.04.1997
24	Costa Rica	CR	29.04.1997
25	Côte d'Ivoire	CI	29.04.1997
26	Dänemark	DK	29.04.1997
27	Deutschland	DE	29.04.1997
28	Ecuador	EC	29.04.1997

noch Tabelle 11

Verzeichnis der Vertragsstaaten des CWÜ
Stand: 31. Dezember 2000

(eine rechtsverbindliche Liste der Vertragsstaaten des CWÜ wird gem. § 1 Nr. 4 CWUEAG vom Auswärtigen Amt im Bundesanzeiger bekannt gegeben)

Nr.	Land	Ländercode AWG	Vertragsstaat mit Wirkung vom
29	El Salvador	SV	29.04.1997
30	Eritrea	ER	15.03.2000
31	Estland	EE	25.06.1999
32	Fidschi	FJ	29.04.1997
33	Finnland	FI	29.04.1997
34	Frankreich	FR	29.04.1997
35	Gabun	GA	08.10.2000
36	Gambia	GM	18.06.1998
37	Georgien	GE	29.04.1997
38	Ghana	GH	08.08.1997
39	Griechenland	GR	29.04.1997
40	Guinea	GN	09.07.1997
41	Guyana	GY	12.10.1997
42	Indien	IN	29.04.1997
43	Indonesien	ID	12.12.1998
44	Iran, Islamische Republik	IR	03.12.1997
45	Irland	IE	29.04.1997
46	Island	IS	29.04.1997
47	Italien	IT	29.04.1997
48	Jamaika	JM	08.10.2000
49	Japan	JP	29.04.1997
50	Jemen	YE	01.11.2000
51	Jordanien	JO	28.11.1997
52	Jugoslawien, Bundesrepublik Jugoslawien	YU	20.05.2000
53	Kamerun	CM	29.04.1997
54	Kanada	CA	29.04.1997
55	Kasachstan	KZ	22.04.2000
56	Katar	QA	03.10.1997

noch Tabelle 11

Verzeichnis der Vertragsstaaten des CWÜ
Stand: 31. Dezember 2000

(eine rechtsverbindliche Liste der Vertragsstaaten des CWÜ wird gem. § 1 Nr. 4 CWUEAG vom Auswärtigen Amt im Bundesanzeiger bekannt gegeben)

Nr.	Land	Ländercode AWG	Vertragsstaat mit Wirkung vom
57	Kenia	KE	29.04.1997
58	Kiribati	KI	07.10.2000
59	Kolumbien	CO	05.05.2000
60	Korea, Republik	KR	29.04.1997
61	Kroatien	HR	29.04.1997
62	Kuba	CU	29.04.1997
63	Kuwait	KW	08.08.1997
64	Laos	LA	29.04.1997
65	Lesotho	LS	29.04.1997
66	Lettland	LV	29.04.1997
67	Liechtenstein	LI	24.12.1999
68	Litauen	LT	15.05.1998
69	Luxemburg	LU	29.04.1997
70	Malawi	MW	11.07.1998
71	Malaysia	MY	20.05.2000
72	Malediven	MV	29.04.1997
73	Mali	ML	29.04.1997
74	Malta	MT	29.04.1997
75	Marokko	MA	29.04.1997
76	Mauretanien	MR	11.03.1998
77	Mauritius	XL	29.04.1997
78	Mazedonien	MK	18.07.1997
79	Mexiko	MX	29.04.1997
80	Mikronesien	FM	21.07.1999
81	Moldau, Republik	MD	29.04.1997
82	Monaco	FR	29.04.1997
83	Mongolei	MN	29.04.1997
84	Mosambik	MZ	14.09.2000

noch Tabelle 11

Verzeichnis der Vertragsstaaten des CWÜ
Stand: 31. Dezember 2000

(eine rechtsverbindliche Liste der Vertragsstaaten des CWÜ wird gem. § 1 Nr. 4 CWUEAG vom Auswärtigen Amt im Bundesanzeiger bekannt gegeben)

Nr.	Land	Ländercode AWG	Vertragsstaat mit Wirkung vom
85	Namibia	NA	29.04.1997
86	Nepal	NP	18.12.1997
87	Neuseeland	NZ	29.04.1997
88	Nicaragua	NI	05.12.1999
89	Niederlande (Königreich in Europa, Aruba und die Niederländischen Antillen)	NL	29.04.1997
90	Niger	NE	29.04.1997
91	Nigeria	NG	19.06.1999
92	Norwegen	NO	29.04.1997
94	Österreich	AT	29.04.1997
93	Oman	OM	29.04.1997
95	Pakistan	PK	28.11.1997
96	Panama	PA	06.11.1998
97	Papua-Neuguinea	PG	29.04.1997
98	Paraguay	PY	29.04.1997
99	Peru	PE	29.04.1997
100	Philippinen	PH	29.04.1997
101	Polen	PL	29.04.1997
102	Portugal	PT	29.04.1997
103	Rumänien	RO	29.04.1997
104	Russische Föderation	RU	05.12.1997
105	San Marino	SM	09.01.2000
106	Saudi-Arabien	SA	29.04.1997
107	Schweden	SE	29.04.1997
108	Schweiz	CH	29.04.1997
109	Senegal	SN	19.08.1998
110	Seychellen	SC	29.04.1997
111	Simbabwe	ZW	29.04.1997
112	Singapur	SG	20.06.1997

noch Tabelle 11

Verzeichnis der Vertragsstaaten des CWÜ
Stand: 31. Dezember 2000

(eine rechtsverbindliche Liste der Vertragsstaaten des CWÜ wird gem. § 1 Nr. 4 CWUEAG vom Auswärtigen Amt im Bundesanzeiger bekannt gegeben)

Nr.	**Land**	**Ländercode AWG**	**Vertragsstaat mit Wirkung vom**
113	Slowakei	SK	29.04.1997
114	Slowenien	SI	11.07.1997
115	Spanien	ES	29.04.1997
116	Sri Lanka	LK	29.04.1997
117	St. Lucia	LC	29.04.1997
118	Sudan	SD	23.06.1999
119	Südafrika	ZA	29.04.1997
120	Suriname	SR	29.04.1997
121	Swasiland	SZ	29.04.1997
122	Tadschikistan	TJ	29.04.1997
123	Tansania	TZ	25.07.1998
124	Togo	TG	29.04.1997
125	Trinidad und Tobago	TT	22.07.1997
126	Tschechische Republik	CZ	29.04.1997
127	Türkei	TR	12.06.1997
128	Tunesien	TN	29.04.1997
129	Turkmenistan	TM	29.04.1997
130	Ukraine	UA	15.11.1998
131	Ungarn	HU	29.04.1997
132	Uruguay	UY	29.04.1997
133	Usbekistan	UZ	29.04.1997
134	Vatikan	VA	11.06.1999
135	Venezuela	VE	02.01.1998
136	Vereinigte Arabische Emirate	AE	29.12.2000
137	Vereinigte Staaten	US	29.04.1997
138	Vereinigtes Königreich	GB	29.04.1997
139	Vietnam	VN	30.10.1998
140	Weißrussland	BY	29.04.1997
141	Zypern	CY	21.10.1998

Tabelle 12

Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale der NATO-Staaten und sowie der nord- und zentraleuropäischen Staaten, die nicht der NATO angehören

Staat	Personelle Stärke (IST)	Zielumfang (SOLL/Jahr)
Belgien	42.500	39.500 (2017)
Dänemark	25.000	21.800 (2004)
Finnland	32.000–35.000	keine Angaben
Frankreich	285.000	262.000 (2002)
Griechenland	171.000	keine Angaben
Großbritannien	211.000	221.000
Irland	11.000	Zielumfang erreicht
Italien	271.000	190.000 (2005)
Kanada	58.500	60.000
Luxemburg	800	1.100
Niederlande	55.000	56.500 (2003)
Norwegen	34.400	keine polit. Entscheidungen
Österreich	45.000	40.000 (2005)
Polen	191.000	150.000 (2004)
Portugal	45.000	40.500 (2003)
Schweden	30.000	29.000 (2001)
Schweiz	43.400	keine Angaben
Slowakische Republik	35.000	30.000 (2002)
Spanien	179.000	160.000 (Ende 2001)
Tschechische Republik	55.000	50.000 (2003) 42.000 (2010)
Türkei	630.000	keine Angaben
Ungarn	61.000	37.700
USA	1.408.000	1.398.000

Tabelle 13

Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale der südosteuropäischen Staaten

Staat	Personelle Stärke (IST)	Zielumfang (SOLL/Jahr)
Albanien	16.000	31.000
Bosnien und Herzegowina: – Föderationsstreitkräfte – Republika Srpska	 26.300 14.650	 keine Angaben keine Angaben
Bulgarien	80.000	45.000 (2004)
Bundesrepublik Jugoslawien	105.000	65.000–70.000 (2005)
Kroatien	62.000	40.000 (2003)
Mazedonien	15.000	12.000–14.000
Rumänien	144.000	112.000 (2003)
Slowenien	10.000	10.000

Tabelle 14

Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale der Staaten des Baltikums und der GUS

Staat	Personelle Stärke (IST)	Zielumfang (SOLL)
Estland	6.000	6.050
Lettland	5.050	5.400
Litauen	9.400	10.750
Armenien	35.000–45.000	60.000
Aserbaidschan	55.000	70.000
Georgien	13.000	20.000
Kasachstan	47.000–50.000	60.000
Kirgisistan	8.500	9.000
Republik Moldau	8.000	8.500
Russische Föderation	961.000	1.200.000
Tadschikistan	10.000–15.000	keine Angaben
Turkmenistan	23.000–6.000	30.000
Ukraine	275.000	310.000
Usbekistan	58.000	65.000
Weißrussland	73.000	83.000

Tabelle 15

Personelle Stärken der Streitkräftepotenziale ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Staat	Personelle Stärke (IST)	Zielumfang (SOLL)
Irak	415.000	keine Angaben
Iran	440.000	keine Angaben
Israel	180.500	keine Angaben
Syrien	305.000	keine Angaben
Saudi-Arabien	105.000	keine Angaben
Ägypten	420.000	keine Angaben
Libyen	67.500	keine Angaben

II. Dokumente

Anlage 1



Angola
Fördersumme: 700 000 DM
ca 6 – 15 Mio Landminen
ca 1 766 km² Land vermint

- Förderung des Nothilfe-Minenräumprojektes der NRO „MEDICO/MAG" in Luena (**500 000 DM**)
- Überführung des Minenräumprojektes der NRO „MgM" (**200 000 DM**)

Guinea-Bissau
Fördersumme: 5 000 DM
Umfang der Verminung unbekannt

Lieferung von Schutzanzügen

ca 50 000

= 1 Million Landminen

Tschad
Fördersumme: 875 000 DM
ca 50 000 Landminen

- Lieferung von Metalldetektoren (**92 000 DM**)
- Förderung eines Minenräumprojektes der NRO „HELP" (**783 000 DM**)

Simbabwe
Fördersumme: 200 000 DM
ca 200 000 – 2 Mio Landminen

Förderung des Minenräumprojektes der GTZ/MineTech in der Grenzregion

Somalia
Fördersumme: 1,5 Mio DM
Umfang der Verminung unbekannt

- Förderung einer Minensurvey und eines Minenräumprojektes der NRO „Sankt Barbara" (**1,25 Mio**)
- Förderung des Projektes „Guardar" von Triton in Zusammenarbeit mit der Fa. Minetech (**250 000 DM**)

Äthiopien/Eritrea
Fördersumme: 100 000 DM
Umfang der Verminung unbekannt

- Unterstützung UNMAS-Minenräummission

Mosambik
Fördersumme: 2,12 Mio DM
ca. 1 Mio Landminen

- Hilfe für die nationale Minenräumbehörde IND durch einen deutschen Technical Advisor und einen Arzt zur sanitätsdienstlichen Versorgung lokaler „Demining Teams" (**200 000 DM**)
- Förderung eines mechanischen Minenräumprojektes der NRO „MgM" einschließlich Lieferung von Ausstattung (**1,71 Mio**)
- Soforthilfe für VN-Programm „Hochwasser" (**210 000 DM**)

Anlage 2

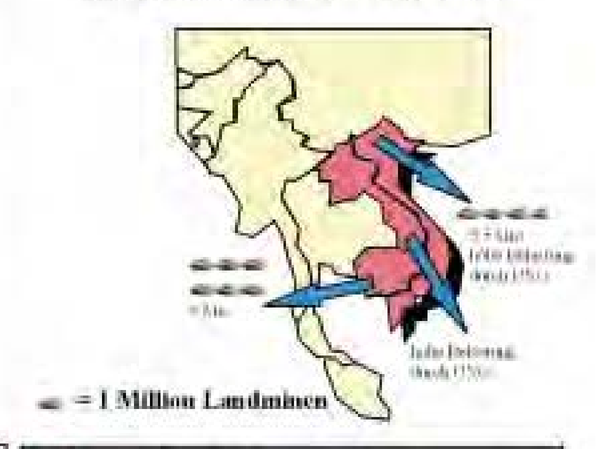
Afghanistan

Fördersummen 2000:
Mittlerer Osten: 4,5 Mio DM



Süd-Ost-Asien

Süd-Ost-Asien: 6,5 Mio DM





Afghanistan
Fördersumme: 4 450 000 DM
ca 5 – 7 Mio Landminen
ca 780 km² Land vermint
162 der 356 Distrikte betroffen

Unterstützung des VN-Nothilfe Programmes:

- Unterstützung der afghan. NRO „Mine Dog Centre (MDC)" bei Ausbildung und Einsatz von Minensuchhunden **(3,578 Mio)**
- Unterstützung durch Experten **(210 000 DM)**
- Lieferung von 75 Metalldetektoren an UNOCHA

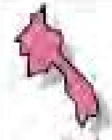
Unterstützung der afghan. NRO „OMAR" bei den Projekten

- Mechanisches Minenräumprojekt **(357 000 DM)**
- „Female & Children Mine Awareness"-Programm **(137 000 DM)**
- Lieferung von LKWs und Zubehör **(168 000 DM)**



Vietnam
Fördersumme: 1,275 Mio DM
ca 3,5 Mio Landminen
hohe Belastung mit Kampfmitteln

- Kampfmittelräumung der NRO „Solidaritätsdienst International" in der Provinz Quang Tri **(820 000 DM)**
- Kampfmittelräumung in der Provinz Hue durch die NRO „Potsdam Kommunikation" **(455 000 DM)**



Laos
Fördersumme: 1,9 Mio DM
hohe Belastung mit Kampfmitteln

Förderung eines Projektes zur Beseitigung von Minen und nicht explodierter Munition durch die Fachfirma Gerbera



Kambodscha
Fördersumme: 3,3 Mio DM
ca 4 – 6 Mio Landminen
ca 3 000 km² (Minenverdachtsfläche);
550 km² nachgewiesen

- Minenräumprojekt der nationalen Minenräumbehörde CMAC in Siem Reap **(1,55 Mio)**
- Einsatz des Minenräumgerätes „RHINO" in Zusammenarbeit mit der nationalen Minenräumbehörde CMAC und „CARE"
  - **40 000 DM** für CMAC + Ausstattung
  - **677 000 DM** für Talonit
  - **733 000 DM** für CARE
- Unterstützung beim Ausbau der Datenbasis durch GPC **(300 000 DM)**

Anlage 3

Mittlerer Osten und Kaukasus

Fördersumme 2000: 1,2 Mio DM



Georgien (Abchasien)
Fördersumme: 320 000 DM
ca 150 000 Landminen
Förderung eines Minenräumprojektes der internationalen NRO „The HALO-Trust"



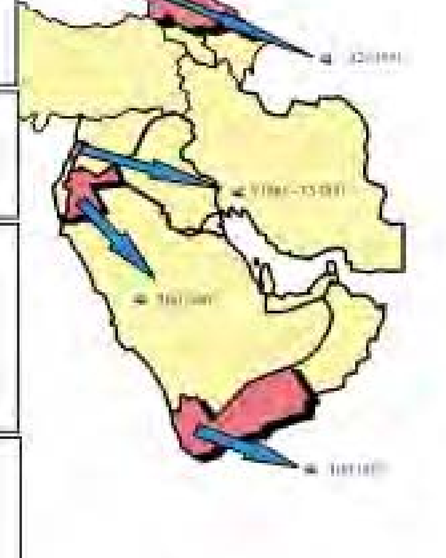
Jordanien
Fördersumme: 125 000 DM
300 000 Landminen, 400 Minenfelder
Lieferung von Ausstattung



Libanon
Fördersumme: 337 000 DM
9 000–35 000 Landminen
144 Minenfelder
– Förderung des Aufbaus eines MAC durch UNMAS (**217 000 DM**)
– Lieferung von Material (**120 000 DM**)



Jemen
Fördersumme: 395 000 DM
ca 100 000 Landminen
ca 90 km² Land vermint
– Förderung eines Minensurvey des Survey Action Centers (**200 000 DM**)
– Expertenunterstützung der nationalen Minenräumbehörde (**195 000 DM**)



Sonstiges

Fördersumme 2000: 725 000 DM



Deutschland
Fördersumme: 500 000 DM
– Dynamische Präsentation, Ausstellung und Konferenz in Zusammenarbeit mit BMZ, BMVg, NRO und Fachfirmen auf der Expo 2000 (**490 000 DM**)
– Druck und Übersetzung des Bad Honnefer Konzepts (**10 000 DM**)

Studien
Fördersumme: 122 000 DM
– Förderung der UNDP Studie „sozioökonomischer Effekt" (**100 000 DM**)
– Herausgabe der Broschüren
– Landminenbeseitigung (**16 000 DM**)
– Minenräumausstattung (**6 000 DM**)

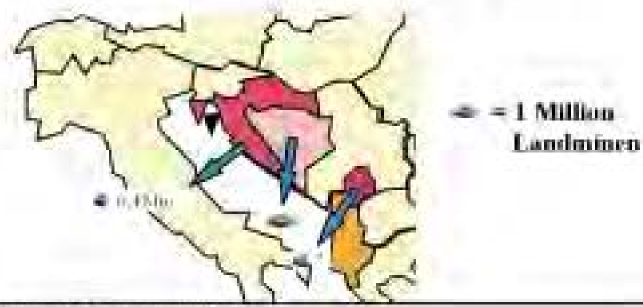
ICBL
Fördersumme: 100 000 DM
Unterstützung der Herausgabe des „Landmine Monitor"



Anlage 4

Süd-Ost-Europa Fördersumme 2000: 3,52 Mio DM





* Mittel aus Stabilitätspakt für Südosteuropa 2000: 3 Mio. DM



Bosnien und Herzegowina
Fördersumme: 1,82 Mio DM
bis zu 1,0 Mio Landminen
ca 300 km² als verminte Fläche nachgewiesen

- Unterstützung eines Mine Dog Teams der NRO „NPA"* (**343 000 DM**)
- Unterstützung des UNDP-Programmes (**220 000 DM**)
- Förderung eines Minensurveys der NRO „DEMIRA"* (**12 000 DM**) und eines Minenräumprojektes der NRO „Köln. Franziskaner" in Brdo * (**120 000 DM**)
- Unterstützung des Minenräumprojektes in Bihac der NRO „Handicap"* (**423 000 DM**)
- Förderung des Minenräumprojektes der NRO „PPG" in Vidovice * (**400 000 DM**)
- Ausbildung und Einsatz von Minensuchhunden (**180 000 DM**)
- Unterstützung der Mine-Awareness-Ausbildung der NRO „Handicap"* (**50 000 DM**)
- Förderung des Kinderdorfes Selo Mira der NRO „HELP"* (**70 000 DM**)



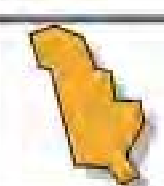
Kroatien
Fördersumme: 340 000 DM
ca 400 000 Landminen
ca 11 900 km² (Minenverdachtsfläche)

- Personal- und Materialunterstützung für WEUDAM durch das BMVg (**75 000 DM**)
- Lieferung von Markierungsmaterial an CROMAC* (**100 000 DM**)
- Unterstützung von UNMAAP durch UNDP* (**167 000 DM**)



Kosovo Fördersumme: 944 000 DM
1 000 Minenfelder nachgewiesen; hohe Belastung durch Kampfmittel (Cluster-Bomben)

- Personalunterstützung des UNMACC durch das BMVg
- Förderung eines Minenaufklärungsprojektes durch die NRO „Handicap"* (**12 000 DM**)
- Unterstützung eines Minenräumprojektes (über ITF) der NRO „CARE" MineTech ITF"* (**714 000 DM**)
- Förderung eines Projektes der NRO „HELP" in der Grenzregion (**935 000 DM**) aus 1999
- Förderung eines Minenräumprojektes der NRO HALO Trust (**218 000 DM**)



Albanien Fördersumme: 420 000 DM
Grenze zum Kosovo am stärksten betroffen

- Förderung eines Minenräumprojektes der NRO HELP* im Grenzbereich zum Kosovo (**420 000 DM**)

III. Abkürzungsverzeichnis

ABM	Bilateraler US-sowjetischer Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti-Ballistic Missiles) vom 26. Mai 1972
APM	Antipersonenminen
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien, Montenegro und Kosovo)
BuH	Bosnien und Herzegovina
BW	Bakteriologische („biologische“) und Toxin-Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen v. 10. April 1972
CD	Ständige Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament) der VN in Genf
CJTF	Combined Joint Task Forces (NATO-Konzept zur Etablierung einer Kommandostruktur für die Durchführung von Krisenoperationen mit multinationalen Streitkräften)
CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty – CTBT), Teststoppvertrag
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen v. 15. Januar 1993
DCI	Defense Capabilities Initiative (Initiative zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit der NATO des Washingtoner Gipfels)
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
FSK	(OSZE-) Forum für Sicherheitskooperation
G8	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA plus Russland
GBG	Gemeinsame Beratungsgruppe (KSE-Vertragsgremium)
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
GV	Generalversammlung (jährliche Vollversammlung der Vereinten Nationen)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation in Wien
ICBL	International Campaign to Ban Landmines (Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen)
ICBM	Inter-Continental Ballistic Missile (landgestützte Interkontinentalrakete)
IFOR	Implementation Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien)
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)
IPR	Internationales Plutoniumregime
IPTF	International Police Task Force (multinationale Polizeitruppe in Bosnien)
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau
KFOR	Kosovo Force (NATO-Friedenstruppe im Kosovo)
KG	Sechs Kontaktgruppen-Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland, USA), die den Dayton-Friedensprozess für das ehem. Jugoslawien begleiten
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)
KVM	Kosovo-Verifikations-Mission der OSZE
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone

MAP	Membership Action Plan (Aktionsplan des Washingtoner Gipfels für NATO-Mitgliedschaft)
MEADS	Medium Extended Air Defense System, vereinbart am 28. Mai 1996
MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime)
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Organisation des Nordatlantik-Vertrags vom 24. August 1949)
NMD	National Missile Defense (geplantes nationales US-Raketenabwehrsystem gegen Interkontinentalraketen)
NSG	Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group)
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968
OS	Open Skies (Vertrag über den Offenen Himmel vom 24. März 1992)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
PIC	Peace Implementation Council (Forum zur Begleitung der Umsetzung des Dayton-Abkommens im früheren Jugoslawien; Betroffene und Nachbarstaaten, Staaten der Kontaktgruppe, weitere interessierte Staaten)
PfP	Partnership for Peace (Partnerschaft für den Frieden; NATO-Programm zur Zusammenarbeit mit Staaten außerhalb der NATO)
PSK	Ständiges politisches und sicherheitspolitisches Komitee der EU, dessen Einrichtung der ER Helsinki beschlossen hat
RS	Republic Srpska (Teilstaat der bosnischen Serben in Bosnien und Herzegowina)
SFOR	Stabilization Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien; hat Ende 1996 IFOR abgelöst)
SLBM	Submarine-Launched Ballistic Missile (U-Boot-gestützte ballistische Rakete)
SLV	Space Launch Vehicle (weltraumgestützter Flugkörper)
SOE	Südosteuropa
START	Strategic Arms Reduction Talks (amerikanisch-russische Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffensysteme)
TMD	Theatre Missile Defense (regionales Raketenabwehrsystem gegen Kurz-und Mittelstreckenraketen)
UNDC	United Nations Disarmament Commission (Abrüstungskommission der VN)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Flüchtlingshochkommissar der VN)
UNMIK	United Nations Mission in Kosovo (VN-Mission zum Aufbau der Zivilverwaltung im Kosovo)
UNMOVIC	United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission für die Abrüstungsverpflichtungen des Iraks als Nachfolgemission von UNSCOM am 17. Dezember 1999 vom VN-SR durch Res. 1284 mandatiert
UNSCOM	United Nations Special Commission (VN-Sonderkommission, gemäß Sicherheitsratsresolution 687/1991 beauftragt mit der Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen)
UVNV	siehe CTBT
VN	Vereinte Nationen
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
WD	Wiener Dokument
WEU	Westeuropäische Union



Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333